Jud.
24
or

Jud.
24°r

Hoffmann

<36608238910014
<36608238910014
Bayer. Staatsbibliothek

Die

staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königl. Preuß. Staaten.

Nach den bestehenden Gesetzen bearbeitet und herausgegeben

von

Ludwig Hoffmann,
Dr. und Mag., expedirendem Secretair bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, und der Königl. märkisch-ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam ordentlichem Mitgliede.

Min. d. Jnnern

Berlin, 1829.
Bei H. Ph. Petri.

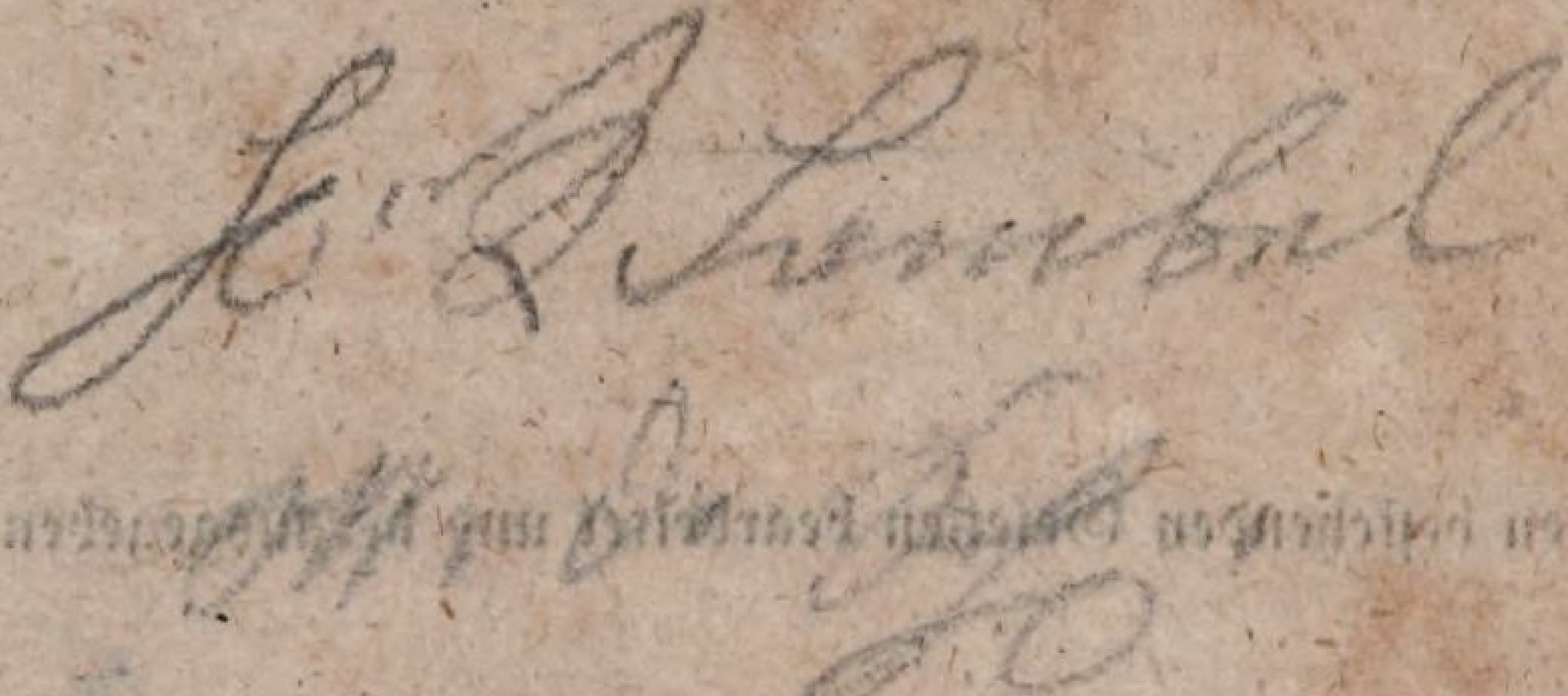

Dem

Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Regierungs-Rath
im Ministerium des Innern und der Polizey, Ritter :c. :c.

Herrn

von Bernuth

Hochwohlgeboren,

hochachtungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Wie bei allen Nationen, die unter dem Druck einer despotischen Regierung seufzen, jede Entwickelung und Fortbildung der Kultur unmöglich werden, so hat sich auch der Jude unter dem früheren Zwange seiner bürgerlichen Verhältnisse nicht zu der Stufe der Bildung erheben können, auf welcher seine christlichen Zeitgenossen standen. Jahrhunderte hindurch erhielt sich der Wahn, daß der Jude für eine höhere Bildung nicht empfänglich sey, daß das Abweichende seiner Religions-Dogmen jede Annäherung an eine christlich-bürgerliche Verfassung verhindere. Dem Forscherblick unseres Königs, der für jeden seiner Unterthanen, weß Glaubens und Standes er auch seyn mag, gleich väterlich sorgt, entging es nicht, daß eine mögliche Gleichstellung des Juden mit dem Christen jenen zu einem nützlichen Bürger im Staate umbilden werde. Die wahrhaft christliche Duldung unseres verehrten Monarchen hat über ein lang genährtes und eingewurzeltes Vorurtheil gesiegt, und herrliche Früchte getragen. Der Jude hat seit dem Jahre 1812 in Preußen ein Vaterland erhalten, er hat in den Reihen der Krieger mit Gott für König und Vaterland mitgekämpft, er hat sich den Handwerken angeschlossen, und in einzel-

nen Fällen sogar schon die Arbeit des Landmannes verrichtet. Die alte scholastische Philosophie hat einer zeitgemäßeren Bildung in den öffentlichen und Privat-Schulen weichen müssen, und der Jude, der früher in dem Christen nur seinen Verächter und Verfolger sah, der ebendeshalb gegen die christliche Religion einen Widerwillen hegte, hat durch die nähere Verbindung mit seinem christlichen Bruder Gelegenheit erhalten, die menschenfreundlichen Lehren des Christenthums kennen und achten zu lernen. Unläugbar sind dies die wohlthätigen Folgen des Allerhöchsten Edictes vom 11. März 1812, welches unter dem Schutz einer so milden Regierung, wie wir uns deren erfreuen, der nachfolgenden Generation nur Seegen und Gedeihen bringen kann.

Berlin, den 1. Februar 1829.

Der Verfasser.

Das Staatsbürger-Recht der Juden in den gesammten Königl. Preußischen Staaten.

Allerhöchstes Edict vom 11. März 1812.

§ 1.

Die in Unsern Provinzen jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

Anhang.

§ 1. Das Edict vom 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden findet auch auf Danzig und dessen Gebiet vollständige Anwendung. Siehe Beilage 1.

§ 2. Die Kinder jüdischer Glaubensgenossen, welche bei der geschiedenen, mit dem Staatsbürger-Recht versehenen Mutter sich aufhalten, können an dem Staatsbürger-Recht der Mutter participiren, und bei erlangter Majorennität solches für sich besonders nachsuchen, und sind wegen der individuellen Verhältnisse des Vaters nicht aus den Preußischen Provinzen zu entlassen. S. Beilage 2.

§ 3. Derjenige (inländische) Jude, welcher zur christlichen Religion übergegangen, und späterhin zum jüdischen Glauben zurückgekehrt ist, soll als ein fremder Jude behandelt werden. S. Beilage 3.

§ 4. Demselben ist in einem solchen Falle der Emigrations-Consens zu ertheilen, und ihm aufzugeben, sich einen Wohnsitz außer Landes zu suchen. S. Beilage 4.

§ 5. Der Zurücktritt der über die Gränze gebrachten und wieder eingelieferten Juden, welche zwar im Lande geboren, aber mit dem Staatsbürger-Recht nicht versehen sind, begründet in keinem Fall deren förmliche Aufnahme als Staatsbürger. Es sind demselben vielmehr Pässe nach dem Auslande zu ertheilen, und darin ausdrücklich zu vermerken, daß sie lediglich wegen des nicht zur gehörigen Zeit nachgesuchten Staatsbürger-Rechts nicht geduldet würden. S. Beilage 5.

§ 6. Werden solche über die Gränze gewiesene Juden aber in den Gränzländern nicht aufgenommen, und deren Annahme verweigert, so soll ihnen zwar der Aufenthalt im Lande gestattet werden, die mit dem staatsbürgerlichen Status verbundenen besonderen Rechte aber können ihnen nicht eingeräumt, und sie selbst nur als Fremde, welche sich im Lande aufhalten, betrachtet werden. S. Beilage 6.

§ 7. Wenn die nach dem allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. § 1243. gegen einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Cartel-, Transport- oder andern Verträgen entweder gar nicht, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken seyn sollte, so ist derselben Anstand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere polizeiliche Observation gestellt werde *). S. Beilage 7.

§ 8. Die Juden in Neu-Vorpommern genießen nach der bisherigen Verfassung mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten. S. Beilage 8.

§ 9. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 ist die Fortdauer der Anwendung des Decrets vom 17. März 1808 für Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rhein-Provinzen ohne alle Einschränkung und Abänderung angeordnet worden; es ist daher genau nach den Worten dieses Decrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthaltes und der Niederlassung von

---

*) § 1243. Hat ein Jude wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen, so verliert er den Schutz des Staates, und soll aus dem Lande geschafft werden.

Juden-Familien lediglich von den Bestimmungen abhängig, welche danach vorgeschrieben sind. In die Stelle der früheren, in dem gedachten Decret genannten, Departements-Abtheilungen tritt gegenwärtig die Eintheilung in Regierungs-Departements. S. Beilage 9.

§ 10. So lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedereroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, ist das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht zu gestatten. S. Beilage 10.

§ 11. Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu acquirirten Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, auch das Edict vom 11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gebracht werden kann, so müssen die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in der Lage verbleiben, in welcher sie bei der Besitznahme angetroffen worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein Anderes einführen werden. S. Beilage 11. 12. u. 13.

§ 12. Für diejenigen Ortschaften im Regierungs-Bezirk Bromberg, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten Schullehrerstellen tüchtige Subjecte innerhalb des Großherzogthums Posen auszumitteln, können auch aus andern Provinzen der Monarchie für den Lehrstand qualificirte jüdische Glaubensgenossen zu den gedachten Stellen berufen werden. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehrämter eingeschränkt werden, und darf, da sie überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten ist, nicht über diese Dauer hinaus Statt finden. S. Beilage 14.

§ 2.

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie festbestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handels-

bücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Nahmens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

Anhang.

§ 13. Der Mangel an Fähigkeit oder an der erforderlichen Kenntniß zum Schreiben ist überall, wie bei Christen, so auch bei Juden, der Erlangung und dem Daseyn der Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich. Hebräische Nahmens-Unterschriften sind unbedingt verboten, und wer nicht anders, als die hebräischen Züge seines Nahmens oder überhaupt nur hebräisch schreiben kann, ist einem solchen, der gar nicht schreiben kann, gleich zu achten und zu behandeln.

§ 14. Die freie Auswahl der Familien-Nahmen ist zwar da, wo dergleichen bisher nicht waren, keinesweges aber die willkührliche Veränderung der vorhandenen erlaubt. Mit den Vornahmen muß es im Allgemeinen und künftig eben so gehalten, und es kann die willkührliche Aenderung derselben keinesweges erlaubt werden.

Bei der allgemeinen Katastrirung der Juden und Fixirung ihrer Nahmen kann ihnen aber unbedenklich die Aenderung der Vornahmen gestattet werden, nur müssen in den aufzunehmenden Grundverzeichnissen die bisher geführten Vornahmen vollständig und sorgfältig mit bemerkt werden, damit von dieser Erlaubniß kein Mißbrauch gemacht werden kann. S. Beilage 15.

§ 15. Wer seinen Familien- oder Geschlechtsnahmen ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß zu ändern sich erlaubt, hat eine Geldbuße von funfzig Thalern verwirkt, oder verfällt in vierwöchentliche Gefängnißstrafe. S. Beilage 16.

§ 16. Diejenigen Juden, welche zum Christenthum übergehen, und bei der Taufe einen anderen Familien-Nahmen anzunehmen beabsichtigen, sind zur Führung desselben nur dann berechtigt, wenn solcher von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern die Bestätigung erhalten hat. S. Beilage 17.

§ 3.

Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edictes an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder concessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnortes sich erklären, welchen Familien-Nahmen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben gleich einem jeden Staatsbürger zu benennen.

Anhang.

§ 17. Wer wegen unterlassener Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen hat präkludirt werden müssen, kann den Anspruch auf das Preußische Staatsbürger-Recht aus der Bestimmung im § 1. des Edictes vom 11. März 1812 nicht mehr geltend machen, und ist daher denjenigen ausländischen Juden gleich zu achten, welche das Preußische Staatsbürger-Recht nach den Bestimmungen des Edictes §§ 31. und 32. erwerben müssen. S. Beilage 18.

§ 18. Minderjährige Juden, welche durch die vernachlässigte Meldung ihrer Aeltern und Angehörigen in die bereits geschlossene Familien-Liste nicht eingetragen worden sind, können zu ihren Aeltern nachgetragen werden. S. Beilage 19.

§ 19. Diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche wegen Minorennität sich nicht selbst zur Aufnahme in die Familien-Listen haben melden können, und deren Vormünder und Angehörige solches innerhalb der gesetzlichen Frist versäumt haben, sollen besonders geschützt, und ihnen nachgelassen werden, sich nach erlangter Majorennität für jenen Zweck noch zu melden. S. Beilage 20.

§ 20. Die in § 19. des Anhanges bezeichneten minderjährigen Juden sind, sobald sie das Alter der Großjährigkeit erreicht haben, in die Familien-Liste nachzutragen. S. Beilage 21.

§ 4.

Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Nahmens erhält ein Jeder von der Regierung

der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er Einländer und Staatsbürger sey, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

Anhang.

§ 21. Denjenigen ausländischen Juden, welche sich zu den Prüfungen der Medicinal-Personen melden sollten, ist sofort anzukündigen, daß ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürger-Recht erlangt haben, erfolgen könne; auch ist die Approbation bei dem Ministerio nicht eher in Antrag zu bringen, als bis dieser Nachweis geführt worden, sodann aber die darüber sprechende Bescheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizufügen.

§ 22. In Betreff der ausländischen Juden müssen die Königl. Regierungen in denjenigen Provinzen, wo das Edikt vom 11. März 1812 bereits Gesetzeskraft hat, dahin sehen, daß dieselben, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten, zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verstattet werden, bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürger-Recht ausgewiesen haben. Conf. § 31 bis 33. S. Beilage 22.

§ 23. Zur Vermeidung von Mißbräuchen, welche mit verloren gegangenen Staatsbürger-Briefen oder Certifikaten getrieben werden können, sind letztere durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung für ungültig zu erklären. S. Beilage 23.

§ 5.

Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Nahmen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter, und der Aufnahme und Fortführung der Haupt-Verzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruction vorbehalten.

Anhang.

§ 24. I. Es muß sofort zu der Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen einländischen Juden, womit in den Städten die örtlichen Polizei-Obrigkeiten, und auf dem platten Lande die Kreis-Landräthe zu beauftragen sind, geschritten werden. Diese Liste muß, um doppelte Eintragungen oder Auslassungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betreffenden Stadt oder Kreise am 24. März 1812, als an dem Tage, an welchem das Edict vom 11. März 1812 allgemeine Gesetzeskraft erlangt hat, nach § 1. und 34. des obgedachten Edictes, oder nach dessen unter dem 12. Mai 1812 von Seiten des allgemeinen Polizei-Departements ergangenen Deklaration und dem Eingange der Instruction vom 25. Juni 1812 über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren, befugter Weise wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten. Die aufnehmenden Behörden haben dabei das Schema Lit. A. zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

II. Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sey; nämlich es wird dazu erfordert:

a. daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März 1812 in den Preußischen Provinzen wohnte (Kolonne 11. des Schemas), kein Bedenken sey, oder dasselbe durch die Deklaration des Edicts vom 11. März 1812, welche in der Circular-Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements an die Regierungen vom 12. Mai 1812 und der Instruction vom 25. Juni 1812 über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden.

b. daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zum Präjudicial-Termine (nach Nr. 4. des Anhanges des Schematis) habe eintragen lassen.

c. daß er bis zum 24. September, als der gesetzlich sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Nahmens (in der Nr. 9. des Anhanges zum Schema angegebenen Art) angezeigt habe.

d. daß von ihm nicht constire, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als

eine lebende Sprache, oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

III. Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußischer Staatsbürger anerkannt sey, giebt

a. in Rücksicht der am 24. März 1812 im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema von der Provinzial-Regierung in Kolonne Nr. 26. beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sey.

Jedem in dies Verzeichniß aufgenommenen selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen wird hierüber ein Attest in der nachstehenden Form ausgefertigt und eingehändigt:

Nachdem der Inhaber dieses, der N. N. zu N., vor der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes erklärt hat, daß er 1) den Nahmen N. N. als Familien-Nahmen ferner beibehalten will, 2) den Nahmen N. N. als Familien-Nahmen angenommen hat und ferner führen will; so wird in Gemäßheit des § 4. der Verordnung vom 11. März 1812 hierdurch bezeugt, daß der N. N. und seine Nachkommen als Königl. Preußische Einländer und Staatsbürger angenommen, und überall zu achten sind.

N. N.

Königl. Preußische Regierung.

b. In Rücksicht der vom 24. März bis 24. September 1812 in nach a. anerkannten Familien gebornen Kinder oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkt in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c. In Rücksicht derer, die nach dem 24. September 1812 geboren worden, oder in Rücksicht der Frauen, die sich nach dieser Epoche verheirathen, die Listen, deren Beschaffenheit unter Nr. IV. näher erläutert werden wird.

d. In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturalisirt werden möchten, die von dem allgemeinen Polizei-Departement vollzogenen Naturalisations-Acten.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Certifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen nachzuweisen.

IV. Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24. September 1812 an nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a. Jeder selbstständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtungen, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b. Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten:

Tag der Geburt, Nahmen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Nahmen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen:

Tag der Trauung, Nahmen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und seiner beiderseiten Aeltern, wie auch Nahmen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen:

Nahmen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtkräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen:

Tag des Todes, Nahmen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c. Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

A. daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trauung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staats-

bürgers haben, oder respective durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und

B. daß das Eingetragene in facto wahr sey. Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmaßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung verschaffen wollen. Für jede Eintragung werden außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens 4 Gr. (5 Sgr.) Schreibegebühren gezahlt.

d. Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalender-Jahres der Regierung eingesandt.

e. Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f. Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für solche Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigung werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

V. So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

VI. In Absicht der Familien-Nahmen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheim gestellt bleiben, die Genehmigung zur Führung des gewählten Nahmens verweigern, und die Erwählung eines andern Familien-Nahmens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Nahmens muß aber innerhalb der ersten 8 Tage nach der Angabe der Erklärung des gewählten Nahmens erfolgen. Auch versteht es sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familien-Nahmen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen Statt hat. Sobald die Haupt-

Verzeichnisse der einländischen Juden-Familien geschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechts-Nahmen von jeder Regierung durch das Amtsblatt mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden. S. Beilage 24.

§ 25. Durch die Instruction vom 25. Juni 1812 ist es unter Nr. 4. rücksichtlich der vom 24. September 1812 ab vorgefallenen Familien-Veränderungen den Polizei-Behörden überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich von der Wahrheit der ihnen gemachten diesfälligen Anzeigen Ueberzeugung verschaffen wollen. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Verzeichnisse, welche rücksichtlich der Veränderungen in den Jahren 1809 bis zum 24. September 1812 angelegt werden sollen. Es muß der Polizei-Behörde überlassen werden, zu arbitriren, welche Beweisführung es für hinlänglich hält, wobei es sehr auf die Verschiedenheit der Fälle ankommt.

Wenn ein angesehener Einwohner der Polizei-Behörde eine Geburt anzeigt, so ist nicht zu präsumiren, daß derselbe sich einen falschen Erben bestellen werde; wenn dagegen zweideutige Fälle eintreten, so ist näherer Nachweis zu erfordern.

Dieses Verzeichniß kann nicht den Beweis für Legitimation in Privatverhältnissen abgeben, vielmehr bewirken dies nur die seit dem 24. September 1812 zu führenden Verzeichnisse.

In Ansehung des Verzeichnisses für die vorige Zeiten kommt es blos darauf an, in wiefern die Staats-Behörde, Behufs der Anerkennung des Staatsbürger-Rechts, Ueberzeugung erhält, und das diesfällige Anerkenntniß der Staats-Behörden kann keinem Privaten ein Recht geben, von dem Staate für die Richtigkeit der für mehr angenommenen Thatsachen Gewährleistung zu fordern. S. Beilage 25.

§ 26. Das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen ist im ganzen Umfange der Monarchie der Instruction vom 25. Juni 1812 gemäß einzurichten.

Die Duplikate der betreffenden Register sind gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern. S. Beilage 26 bis 34.

§ 27. In Fällen jüdischer unehelicher Geburten, wo der Vater ein Christ ist, darf die Eintragung der Geburt in die jüdischen Geburts-Listen nicht Statt finden, auch ist die Beschneidung oder Einverleibung der jüdischen Religion unzulässig. Die Beschneidung ist nur dann zu genehmigen, wenn ein Jude als natürlicher Vater des Kindes angegeben wird. S. Beilage 35.

§ 28. Um alle Verdunkelungen und Zweifel über das wirkliche Alter der mosaischen Glaubensgenossen, besonders bei der allgemein eingetretenen Militär-Pflichtigkeit, für die Folge zu beseitigen, haben sämmtliche Orts-Polizei-Behörden im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln, unter deren Aufsicht Communen mosaischen Glaubens sich befinden, streng darauf zu halten, daß die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register der mosaischen Glaubensgenossen nicht blos nach dem jüdischen, sondern auch nach dem christlichen Kalender in zwei gleichfortlaufenden Kolonnen geführt werden. S. Beilage 36.

§ 29. Wenn gegen das Verbot der Unterlassung von Anzeigen der in jüdischen Familien sich ereignenden Geburts-, Heiraths-, Scheidungs- und Sterbefällen gehandelt wird, so sind die Königl. Regierungen durch den § 11. der Dienst-Instruktion vom 23. October 1817 zu der fehlenden Strafbestimmung innerhalb der ebendaselbst angegebenen Gränzen ermächtigt. S. Beilage 37.

§ 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorschriften § 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

Anhang.

§ 30. Nur in dem Falle, wo Jemand erklären sollte, daß er sich der Disposition des Gesetzes nicht fügen wolle,

ist ihm ohne Weiteres der Aufenthalt in den Preußischen Staaten zu verweigern, und er, wenn er dieselben verlassen zu haben nicht glaubhaft nachweiset, über die Gränze zu bringen. S. Beilage 38.

§ 31. Beruhet die Contravention dagegen in einer bloßen Unachtsamkeit, und nicht in einer geflissentlichen Gesetzverletzung, so ist der Contravenient für den ersten Fall in eine mäßige Polizei-Strafe von höchstens fünf Thalern zu nehmen, und unter Androhung einer strengeren Ahndung wegen nochmaliger Ueberschreitung der Gesetzes-Vorschrift zu warnen. S. Beilage 39.

§ 7.

Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerlichen Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

Anhang.

§ 32. In den Pässen der mosaischen Glaubensgenossen, welche Staatsbürger sind, ist dem Charakter oder der Bezeichnung des bürgerlichen Verhältnisses des Paß-Inhabers die Bemerkung: „und Staatsbürger", z. B. der Kaufmann und Staatsbürger N. N., beizufügen; bei denjenigen aber, welche nicht Staatsbürger sind, der Mangel des Staatsbürger-Rechts entweder durch gänzliche Weglassung gedachter Bemerkung zu bezeichnen, oder ausdrücklich darin zu bemerken, daß der Paß-Inhaber nicht Staatsbürger sey. S. Beilage 40.

§ 33. Denjenigen Juden, welche das Staatsbürger-Recht besitzen, kann die Erwerbung eines mit dem Privilegio der Abdeckerei versehenen Grundstückes nicht verwehrt werden; dieselben sind aber verpflichtet, in vorkommenden Criminal-Fällen für einen in aller Hinsicht zur Verrichtung der Executionen qualificirten Stellvertreter Sorge zu tragen. S. Beilage 41.

§ 34. Allen Juden aus den alten Preußischen Provinzen, welche durch das Edict vom 11. März 1812 staatsbürgerliche Rechte erlangt haben, ist, jedoch nur auf Jahrmärk-

ten und Messen, und unter Beobachtung der bestehenden Polizei-Vorschriften, der Handels-Betrieb in Neu-Vorpommern gestattet. S. Beilage 42.

§ 35. In dem sogenannten Samlande dagegen darf kein Jude anders reisen oder sich aufhalten, als wenn er mit einem Regierungs-Paß versehen ist. S. Beilage 43.

§ 8.

Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§ 9.

In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Anhang.

§ 36. Die Stellen der Auctions-Commissarien gehören zu den Staats-Aemtern, und können also den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht übertragen werden. S. Beilage 44.

§ 10.

Es steht ihnen frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

Anhang.

§ 37. Wenn für jüdische Glaubensgenossen, welche auf dem Lande oder in Städten sterben, wo kein jüdischer Todtenacker ist, die Erlaubniß zum Transporte nach dem nächsten Ort, wo sich ein solcher befindet, bei der Orts-Polizei-Behörde nachgesucht wird, und in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei nichts Erhebliches entgegen stehet, namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen, oder der Jude nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit verstorben ist, so kann die Genehmigung hierzu ertheilt werden. S. Beilage 45.

§ 11.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften betreiben.

Anhang.

§ 38. Da die jüdischen Gemeinen im Besitz von Synagogen sind, und in dieser Beziehung Grund-Eigenthum besitzen, so können sie im Allgemeinen auch zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben. S. Beilage 46.

§ 39. Dagegen sind die Juden-Gemeinden durch § 11. des Edictes vom 11. März 1812 zum Ankauf von Grundstücken für ihre Synagogen ohne Weiteres nicht berechtigt, denn das gedachte Edict hat in dem Verhältniß der jüdischen Kirchen-Gesellschaft, als einer blos geduldeten, nichts geändert, und der § 24. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts bleibt also nach wie vor auf dieselbe anwendbar *). S. Beilage 47 und 48.

§ 40. Auch ist den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden die Erbauung von Synagogen keinesweges unbedingt gestattet; es muß vielmehr in jedem vorkommenden einzelnen Falle dieserhalb zur Beschlußnahme an das Königl. Ministerium des Innern berichtet werden. S. Beilage 49.

§ 41. Da die Juden-Gemeinen nach den Gesetzen des Preußischen Staats nicht zu den ausdrücklich aufgenommenen und dadurch privilegirten, sondern zu den blos geduldeten Religions-Gesellschaften gehören, so finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§ 18. und 174. auch keine Anwendung auf Synagogen, und es können diese mithin von den Beiträgen zur Feuer-Societäts-Kasse nicht entbunden werden **). S. Beilage 50.

---

*) § 24. Eine blos geduldete Kirchen-Gesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude (zur Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte) ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben.

**) § 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewid-

§ 42. Den jüdischen Bewohnern in den Provinzen jenseit der Elbe steht die Befugniß zu, ländliche Grundstücke anzukaufen, auch sind dieselben hierin nicht zu beschränken. S. Beilage 51.

§ 43. In denjenigen einzelnen Fällen, wo die Anträge der im Bromberger Regierungs-Bezirk wohnhaften Juden, Grundstücke zu erwerben, mit den Ansprüchen der Communen und der bisherigen Verfassung in Widerspruch stehen, ist bei dem Königl. Ministerio des Innern anzufragen. S. Beilage 52. und 53.

§ 12.

Zu der aus dem Staatsbürger-Recht fließenden Gewerbfreiheit gehört auch der Handel.

Anhang.

§ 44. Das Königl. Sächsische Mandat vom 16. August 1746. § IX. verbietet ausdrücklich nur den auswärtigen Juden den Detailhandel auf Jahrmärkten; es ist daher solcher allen Juden, welche in irgend einem Theile des Herzogthums Sachsen wohnen, gleichviel, ob sie den Wohnsitz durch ausdrückliche Concessionen oder durch stillschweigende Duldung erlangt haben, auf Jahrmärkten gestattet. S. Beilage 54.

§ 45. Den jüdischen Einwohnern des Großherzogthums Posen ist gleich den christlichen der Besuch der Jahrmärkte dieses Landestheiles sowohl als der alten Provinzen unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. S. Beilage 55. 56. und 57.

§ 46. Den Juden des Culmer Landes, auf welche das Edict vom 11. März 1812 keine Anwendung findet, ist sowohl die Fabrikation als der Handel mit Getränken und deren Ausschank verboten. S. Beilage 58.

---

meten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen.

§ 174. Die Kirchen-Gebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§ 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§ 14.

Mit besonderen Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

Anhang.

§ 47. Die Communal-Beiträge für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes der Vorschrift § 29. seq. Thl. 2. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Commune, und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule geleistet werden müssen, sind auch die jüdischen Einwohner zu leisten verpflichtet, da sie als eine blos geduldete Secte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modifikation der Communalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, dessen der § 30. l. cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubens-Parteien vorausgesetzt werden *). S. Beilage 59. und 60.

---

*) § 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religions-Partei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichts-Obrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-

§ 15.

Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnortes obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen. Siehe § 12.

Anhang.

§ 48. Jüdische Religionslehrer sind so wenig von öffentlichen als Communal-Lasten befreit. S. Beilage 61.

§ 49. Indem die Juden an der Verbesserung des Hebeammen-Wesens so gut wie die Christen Theil nehmen, sind erstere auch gleich diesen zu jener Leistung verbunden und anzuhalten. S. Beilage 62.

§ 50. Die Juden-Gemeinden in den Städten, wo noch kein besonderer Begräbnißplatz für dieselben vorhanden ist, sind verpflichtet, sich dergleichen zu beschaffen. S. Beilage 45.

§ 16.

Der Militair-Conscription oder Kanton-Pflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie wird durch die Verordnung wegen der Militair-Conscription näher bestimmt werden.

Anhang.

§ 51. Alle jüdischen Einwohner, welche das Staatsbürger-Recht besitzen, sind gleich den andern Staatsbürgern

---

Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

der Monarchie der Militair-Pflichtigkeit unterworfen; in denjenigen Provinzen dagegen, in welchen die Juden das Staatsbürger-Recht noch nicht besitzen, verbleibt es in dieser Beziehung bei der bisherigen Verfassung. S. Beilage 63.

§ 52. Die Juden aus Neu-Vorpommern sind bei ihrer Militair-Pflichtigkeit, für den Fall des freiwilligen Dienstes, bei der Wahl des Truppentheils in keiner Art zu beschränken. Diese Begünstigung findet aber bei den Juden im Großherzogthum Posen nicht Statt, da sie vorläufig nicht militärpflichtig sind, und noch das Rekrutengeld bezahlen. S. Beilage 64.

§ 17.

Eheverbündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

Anhang.

§ 53. Weder die Verheirathung noch die Ehescheidung ist von der Zustimmung des Rabbiners, welcher überhaupt keine potestas ecclesiastica besitzt, abhängig. S. Beilage 76.

§ 18.

Eben dieses findet Statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdinn heirathet.

Anhang.

§ 54. Durch die Verheirathung eines einländischen, mit dem Staatsbürger-Recht versehenen Juden mit einer ausländischen Jüdinn erlangt letztere staatsbürgerliche Rechte, welche ihr auch in dem Fall einer Ehescheidung nicht entzogen werden können, es sey denn, daß die Heirath und Scheidung nur deshalb in fraudem legis eingegangen worden, um sich in das Staatsbürger-Recht einzuschleichen. S. Beilage 65.

§ 19.

Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdinn erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

Anhang.

§ 55. Dasselbe gilt auch für die Provinzen, in welchen die jüdischen Einwohner das Staatsbürger-Recht in den Formen des Edictes vom 11. März 1812 nicht besitzen. S. Beylage 66.

§ 20.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

Anhang.

§ 56. Die Religions-Gesellschaften der Juden können in Ansehung ihrer innern und äußern Rechtsverhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts (conf. Th. 2. Tit. 11. § 20. und Tit. 6. § 11. seq.) beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen ist, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die executivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren, namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens nicht Statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinen, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören *). S. Beilagen 67. 68. und 69.

---

*) Th. 2. Tit. 11. § 20. Eine Religions-Gesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften.

Th. 2. Tit. 6. § 11. seq. bestimmen die Rechte und Pflichten der erlaubten Privat-Gesellschaften.

§ 21.

Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften Statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§ 22.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 10. § 317—351. noch ferner zu beobachten *).

Anhang.

§ 57. Vor der Vereidigung jüdischer Medicinal-Personen ist denselben folgende Verwarnung durch den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten vorzuhalten:

Wisse! daß dieser Eid, welchen Du jetzt in Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen

---

*) § 317. Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden sind, sollen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

§ 318. An Orten, wo keine eigene Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderm Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstliche Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§ 319. Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.

§ 320. Zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag, und zwei Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

Anhang § 90. Dahin ist noch zu rechnen: der Tag vor dem jüdischen Neujahr, der siebente Lauberhüttentag, der Tag des Andenkens an die Stadt Jerusalem.

§ 321. Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

§ 322. Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheim gestellt.

§ 323. Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabei ferner sein Bewenden haben.

§ 324. Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen

und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er

---

mitbringen, auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

§ 325. Dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrter kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten.

§ 326. Ist die Gegenparthei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen.

§ 327. Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet, wenn er etwa ohne Grund auf die Eidesleistung bestünde.

§ 328. Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

§ 329. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur, vorbereiten.

Anhang § 91. Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht.

§ 330. Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche auf ihr Begehren mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiligt den Nahmen Gottes, und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf dreierlei: auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeiten auffordert, und also den Nahmen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: Du sollst den Nahmen des Ewigen Deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige Dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Nahmen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern

Deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Na-

---

können; bei einem Meineidigen aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfter, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeit lang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und also fort; denn es heißt in dem Propheten Zach. Kap. 5. V. 4.:

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bei meinem Nahmen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.

§ 331. Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

§ 332. Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

§ 333. Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf die Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle übrigen Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen entfernen.

§ 334. Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinne und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

§ 335. Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank; der Klöpfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§ 336. Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bei Adonäi, dem Gotte Israels u. s. w.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.

§ 337. In der Eidesformel muß das Wort Adonäi mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah verzeichnet seyn.

§ 338. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seiner Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme beiwohnen müssen.

§ 339. Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen, so muß ihm der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

men Du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden Dich entziehen, und sie von Dir abwenden kann, wenn Du Deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder, und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kap. 19. V. 16.):

„stehe nicht zurück bei der Gefahr Deines Nächsten, ich der Ewige!"

Heilig und erhaben ist Dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin Dein Arzt", (Exodus Kap. 15. V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen", (Deuteronomion Kap. 32. V. 39.)

---

§ 340. Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonäi nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Wortes Adonäi bei einerlei Handlung nach jüdischen Religionsgrundsätzen für sündhaft angesehen wird.

§ 341. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid annimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

§ 342. Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protokoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde.

§ 343. In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden den Zeugen nur die zehn Gebote, und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

§ 344 Wenn Christen bei einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugeneides sich nicht entziehen.

§ 345. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den § 329. u. f. bei andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

§ 346. Dagegen darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.

2) Es bedarf nicht des § 332. 333. 334. vorgeschriebenen Sühneversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

Abgesandter hiernieden bist Du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten Deines Herrn treu, und lasse seine Lehren Dir zur Richtschnur Deines Wandels dienen.

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kap. 336.), ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen, ohne die geringste Ausnahme, er sey arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Neben-Absichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der Dir vermöge Deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten dem Ewigen ein Gräuel ist, um wieviel strafbarer würde sie es jetzt seyn, da Du bei dem heiligen Nahmen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu

---

3) Die § 327. 328. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle Statt, wenn der Producent ein Jude, und bei der Abnehmung des Zeugeneides persönlich zugegen wäre.

4) Dem Schwörenden muß der Rabbiner oder Assessor statt der Thora die Tephillim in den Arm geben.

5) In dem Falle des § 339. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Wortes Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

§ 347. Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören.

§ 348. Fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§ 349. Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

§ 350. Wenn gleich der Gegentheil, oder bei Zeugeneiden beide Partheien die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeine ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden.

§ 351. Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den Gesetzen des Staats, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden.

zu erfüllen, und mithin, sobald Du diesem Schwur entgegen handeln solltest, Dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt. S. Beilage 70.

§ 23.

Auch muß es bei der Festsetzung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. § 352. und der Criminal-Ordnung § 335. Nr. 7. und § 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides künftig verbleiben *)

§ 24.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath oder an jüdischen Festtagen behalten die §§ 989—990. des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit **).

---

*) Allg. G. O. Th. 1. Tit. 10. § 352. In Criminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

Cr. O. § 335. Nr. 7. Juden können zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldstrafe bis funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis sechs Wochen übersteigt. Wollen sie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe Statt findet, freiwillig leisten, so kann solches geschehen.

§ 357. Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit den Angeschuldigten stehen, oder aus andern Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden. Dahin gehören:

8. Juden ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kömmt es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude, so beweiset ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig.

**) § 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungs-

Anhang.

§ 58. Den ausländischen, in hebräischer Sprache abgefaßten Wechseln muß bei ihrer Präsentation zur Stempelung eine beglaubigte Uebersetzung solcher Wechsel beigefügt werden. S. Beilage 71.

§ 25.

An die Stelle der, nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 1. § 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im § 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

Anhang.

§ 59. Nach den Bestimmungen des § 25. wird die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Allg. Landrechts in Betreff der bei der Abschließung christlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdische Ehe gänzlich ausgeschlossen; es sind daher die Vorschriften im 2. Thl. 1. Tit., welche Parochial-Verhältnisse, ingleichen die Rechte und Verpflichtungen christlicher Pfarrer bezüglich auf das Aufgebot und die Trauung bei christlichen Ehen betreffen, nicht anzuwenden. S. Beilage 72.

§ 60. Die im § 25. angeordneten Förmlichkeiten begründen eine in bürgerlicher Hinsicht völlig gültige Ehe; es bleibt aber einem Jeden überlassen, ob und welche anderweitige Feierlichkeiten er noch nach jüdischen Ritual-Vorschriften beobachten wolle, indem letztere auf die bürgerliche Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen von gar keinem Einfluß sind. S. Beilage 73.

§ 61. Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden muß in der Synagoge geschehen, und es ist von Polizei we-

---

geschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

§ 990. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

gen darauf zu halten, daß solches nicht unterbleibt, sondern auf eine dem Zweck entsprechende Weise vorgenommen wird. In welcher Form die Juden ihre Ehe vollziehen wollen, kann ihnen innerhalb der Gränzen ihrer Religions-Gebräuche überlassen bleiben. S. Beilage 74.

§ 62. Jede innerhalb des Regierungs-Bezirkes zu Minden bürgerlich wohnhafte Person mosaischen Glaubens, welche sich im Auslande trauen läßt, ohne vorher bei ihrem Ober-Rabbiner sich gemeldet, und dessen Bescheinigung über Abwesenheit bürgerlicher, ihrem Vorhaben entgegenstehender Hindernisse erhalten zu haben, hat allein durch diese Unterlassung eine polizeiliche Geldbuße von fünf Thalern verwirkt, welche auf Anzeige des Ober-Rabbiners durch die betreffende Landräthliche Behörde eingezogen wird.

Ist die Trauung außer Landes außerdem in der bösartigen Absicht geschehen, die diesseitigen Landes-Gesetze in irgend einer Beziehung zu umgehen oder unwirksam zu machen, so kommt die Strafbestimmung des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 1. § 170. zur Anwendung *)

Der Ober-Rabbiner kann das bei ihm nachgesuchte Attest nur in solchen Fällen verweigern, wo durch die Ertheilung ein Gesetz, oder die Uebertretung eines Gesetzes veranlaßt werden würde. S. Beilage 75.

§ 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus dem im Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. § 669—718. festgesetzten Ursachen antragen **).

§ 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Er-

---

*) § 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe auch noch eine fiskalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt.

**) Diese allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gelten auch für christliche Ehen.

kenntniß des gehörigen Richters hinreichend, und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

Anhang.

§ 63. Zu den bürgerlichen Wirkungen einer Ehescheidung gehört auch die Befugniß zu einer anderweitigen Verheirathung im unverbotenen Grade, und weder die Ehescheidung noch Verheirathung ist von der Zustimmung und Erlaubniß des Rabbiners, der überhaupt keine potestas ecclesiastica hat, abhängig. Eine gesetzlich geschiedene jüdische Ehefrau ist mithin selbst ohne Ausfertigung des Scheidebriefes Seitens des geschiedenen Ehemannes auch bei dem etwanigen Widerspruch des Rabbiners wohl befugt, eine neue eheliche Verbindung zu schließen, zu der es der Mitwirkung des Rabbiners nicht einmal bedarf, da solche bei Beobachtung der erwähnten gesetzlichen Formen auch ohne Zuziehung des Rabbiners vollzogen werden kann. S. Beilage 76.

§ 28.

Da nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnungen ereignet haben, nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edictes verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach deren Publikation unterworfen haben.

Anhang.

§ 64. Diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edictes vom 11. März 1812 das zwanzigste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestandenen Vor-

schrift des § 3. des ersten Anhanges *) zum Allg. Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt hatten, können nicht in die Minderjährigkeit zurücktreten, sondern werden als großjährig behandelt. S. Beilage 77.

§ 29.

In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied Statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

Anhang.

§ 65. Alle Juden, welche die Rechte Preußischer Staatsbürger erlangt haben, mithin auch deren Kinder, wenn sie in der Residenz Berlin ihren Aufenthalt haben, sind der Gerichtsbarkeit des Königl. Kammergerichts unterworfen, und werden folglich auch von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio bevormundet. Nur in Ansehung des Gesindes und der Haus-Officianten der Berliner Juden findet eine Ausnahme hiervon Statt.

§ 66. Die Judenschaft in Berlin ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Vormundschafts-Gerichtes über die zu dessen Ressort gehörigen Personen jüdischen Glaubens Vormundschaften anzunehmen, und in allen solche Vormundschaften betreffenden Angelegenheiten sich diesem Gerichte zu unterwerfen.

§ 67. In Ansehung der Kinder ausländischer und mit dem Staatsbürger-Recht nicht versehenen Juden verbleibt es bei den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 18. § 68. seq. **). S. Beilage 78.

---

*) Anh. § 3. Die Großjährigkeit der Juden nimmt, ohne Unterschied des Geschlechts, mit der Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang.

**) § 68. Fremde, die in hiesigen Landen sich niederzulassen im Begriff stehen, aber darin noch keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen, so wie die bei ihrem Absterben etwa zurückgebliebenen Kinder, erforderlichen Falls von dem Obergerichte der Provinz bevormundet werden.

§ 69. Doch steht dem Obergerichte frei, die Bevormundung nach Bewandniß der Umstände, auch einem Untergerichte zu übertragen.

§ 30.

In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direction anmaaßen.

Anhang.

§ 68. Jüdische Rabbiner und sonstige Synagogen-Diener können nicht zur Kategorie solcher kirchlichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den christlichen Ober-Behörden des Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter als Gesetz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der Ceremonial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu seyn, sich derselben zu dem einen oder andern Behuf zu bedienen. Die Confirmation und Beaufsichtigung solcher jüdischen Synagogen-Diener Seitens der Staats-Behörden haben nur den Zweck, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens oder Schreibens der deutschen Sprache unkundige oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjecte gewählt werden. S. Beilage 79.

---

§ 70. Hatte ein Fremder, welcher nach seinem Stande nicht unter die Eximirten gehört, über den Ort, wo er in hiesigen Landen seinen Wohnsitz aufschlagen wolle, sich schon deutlich geäußert, so gebührt die Bevormundung den Gerichten dieses Orts.

§ 71. Anderen Fremden, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie eines Vormundes bedürfen, oder welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, muß von dem Gerichte des Orts, wo sie oder ihre Kinder sich alsdann wirklich aufhalten, ein Curator bestellt werden.

§ 72. Die Pflicht eines solchen Curators erstreckt sich jedoch nur auf eine einstweilige Obsorge für die Person dieser Pflegebefohlenen, und ihr bei sich habendes Vermögen, so lange, bis den Gerichten ihres auswärtigen Wohnorts von dem Vorfalle Nachricht gegeben, und von diesen weitere Verfügung getroffen werden kann.

§ 73. Gehört ein solcher fremder Reisender (§ 71.) unter die Eximirten, so muß zwar das Untergericht seines hiesigen Aufenthaltsorts, wenn nicht das Obergericht sich an eben demselben Orte befindet, für die Bevormundung selbst unverzüglich sorgen.

§ 74. Es muß aber dem Obergericht der Provinz den Vorfall sofort anzeigen, nnd demselben die weitere Verfügung überlassen.

§ 31.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürger-Recht erworben haben.

§ 32.

Zur Erwerbung dieses Bürger-Rechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unseres Ministerii des Innern, gelangen.

§ 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

Anhang.

§ 69. Das Staatsbürger-Recht in den Königl. Preußischen Staaten wird, wo nicht ganz besondere Umstände eintreten, keinem ausländischen Juden bewilligt, Falls er nicht nachzuweisen vermag, daß er mindestens fünftausend Thaler im Vermögen besitzt. S. Beilage 80.

§ 70. Naturalisationen jüdischer Glaubensgenossen können nur erfolgen, wenn es dem Interesse des Staates angemessen ist, solche in die Königl. Preußischen Provinzen herzuziehen. S. Beilage 81.

§ 71. Bei Prüfung der Naturalisations-Gesuche ist dem Bittsteller aufzugeben, in Gegenwart des Deputirten einen Aufsatz in einer lebenden europäischen Sprache, und mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen anzufertigen. Dieser ist dem Protokoll beizufügen, um dadurch darzuthun, daß der Aufzunehmende auch dies gesetzliche Erforderniß besitze. S. Beilage 82.

§ 72. Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staatsbürger-Recht erwerben. Diese Naturalisation wird ertheilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, es gründe sich solches auf ein beträchtliches einzubringendes Vermögen, auf besonders nützliche Gewerbe-Betreibung, auf

anderweitige nützliche Geschicklichkeiten oder auf vorzügliche Geistesbildung, dafür obwaltet, daß man ein bestimmtes Individuum für den Staat gewinne. S. Beilage 83.

§ 73. Die Aufnahme als Preußische Staatsbürger wird in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbtreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens fünftausend Thalern mit in das Land zu bringen sich verpflichten, und sich über den Besitz eines solchen Vermögens hinreichend auszuweisen im Stande sind. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können. S. Beilage 84.

§ 74. Denjenigen ausländischen Juden, welche als Doktoren der Arznei- oder Wundarznei-Kunde die geordneten Staats-Prüfungen bestanden haben, kann die Approbation, Behufs Ausübung der Praxis innerhalb der Preußischen Staaten in keinem Fall eher ertheilt werden, bis ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausländer jüdischen Glaubens, die Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband, in sofern sie sich innerhalb derjenigen Provinzen, wo das Allerhöchste Edict vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Kraft besteht, niederzulassen beabsichtigen, zufolge der Bestimmungen in den §§ 31. und 32. dieses Edictes das Preußische Staatsbürger-Recht zugestanden worden ist. Conf. § 4. S. Beilage 85.

§ 34.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchen-Bediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edicts bereits in Unsern Staaten befinden. S. Anhang § 12.

§ 75. Unter vergeleiteten Juden werden nicht alle fremde Juden, die sich zur Zeit der Publikation des Edictes vom 11. März 1812 im Lande befunden ohne Unterschied verstanden, sondern nur diejenigen, welche mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß sich im Lande aufhalten. Diese können noch ferner darin belassen werden, ohne daß ihnen jedoch dadurch die Rechte einländischer Juden zu Theil werden, welche sie erst nach der Vorschrift der §§ 31. und 32. des gedachten Gesetzes besonders erlangen müssen. S. Beilage 86.

§ 76. Minderjährige und unselbstständige jüdische Glaubensgenossen, die sich zur Zeit der Publikation des Edictes vom 11. März 1812 in den hiesigen Landen aufgehalten haben, deren Väter und Vormundschaften aber unter einer auswärtigen Landeshoheit sich befinden, können sich zwar nicht für ihre Person über die Annahme eines andern Nahmens erklären, auch nicht als selbstständiges Individuum in die Verzeichnisse der einländischen Staatsbürger eingetragen werden; indessen sind dergleichen Personen nicht aus dem Lande zu entfernen, oder nach Anleitung des § 2. der Instruction vom 25. Juni 1812 als ausländische Juden zu betrachten. Individuen der Art sind vielmehr, in sofern sich gegen ihr Verhalten und ihren Erwerbszweig nichts zu erinnern findet, bis dahin, daß sie sich im Stande befinden, den Erfordernissen des § 2. des Edictes vom 11. März 1812 vollständig zu genügen, ohne Rücksicht auf die Religion völlig so, wie den in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Ausländern christlichen Glaubensbekenntnisses, die Fortsetzung des Aufenthaltes an ihrem bisherigen Wohnorte zu gestatten. S. Beilage 87.

§ 77. Fremde Juden dürfen zwar zu Gewerksdiensten in den Königl. Staaten in der Regel nicht angenommen werden, unter besondern Umständen kann jedoch von dieser allgemeinen Vorschrift in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet werden. In einem solchen Falle ist dem betreffenden Individuum der Aufenthalt und die Arbeit als Geselle, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit von etwa acht bis zwölf Wochen längstens, unter polizeilicher Aufsicht zu gestatten. S. Beilage 88.

§ 78. Den einländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen jüdischen Handwerks-Gesellen ist, wenn sie sich als unverdächtig legitimirt haben, in denjenigen Landestheilen, wo das Edict vom 11. März 1812 in Kraft besteht, der temporaire Aufenthalt Behufs des Handwerks-Betriebes als Gesellen gestattet. S. Beilagen 89. und 90.

§ 79. Einländische jüdische Handwerks-Gesellen sollen, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern nicht ausgeschlossen werden; jedoch ist nicht allein bei Ertheilung der Pässe an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken, und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zweck auszustellen. S. § 36. und Beilagen 91. und 92.

§ 80. Denjenigen auswärtigen Juden, welchen auf den Antrag des Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden zu ihrem Uebertritt zum Christenthum der Aufenthalt in Berlin bewilligt wird, können zu Gewerks- und Hausdiensten, der Handels-Betrieb jedoch gänzlich ausgeschlossen, verstattet werden; auch ist, in sofern glaubhaft nachgewiesen wird, daß den betreffenden Juden dadurch der Lebens-Unterhalt gesichert ist, auf den Nachweis des Vorhandenseyns anderweitiger Subsistenz-Mittel nicht zu bestehen. S. Beilage 93.

§ 81. Da es an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesindedienst zu treten, aber meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Regel nicht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach dem Ermessen der betreffenden Königl. Regierung als Ausnahme Statt zu geben. S. Beilage 94.

§ 82. Wenn der Zulassung der aus einer neuen oder wieder eroberten Provinz gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienstboten treten, aus polizeilichen Rücksichten nichts entgegensteht, so bleibt es der Königl. Regierung zu Danzig überlassen, diesen Individuen den temporairen

Aufenthalt innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks zu gestatten. S. Beilage 95.

§ 83. Wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen versehenen Juden-Familien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, so muß doch verhütet werden, daß diese Freiheit von dergleichen Dienstboten, welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbe-Betriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde. Die Wegweisung solcher Dienstboten, welche hiergegen handeln, kann zu jeder Zeit, selbst dann erfolgen, wenn es ihnen geglückt seyn sollte, sich irgend wo ohne Wissen der Obrigkeit in andern als den Dienstboten-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind. S. Beilage 96.

§ 84. Da aber die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesindedienst zu treten, meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so soll solche nicht zur Regel erhoben, ausnahmsweise jedoch unter besondern Umständen von der betreffenden Königl. Regierung nach deren Ermessen verstattet werden. S. Beilage 97.

§ 35.

Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§ 34.) handeln, verfallen in 300 Thaler Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geschafft werden.

Anhang.

§ 85. Auch den Christen ist es nicht gestattet, fremde Juden, welche das Staatsbürger-Recht nicht besitzen, als Lehrburschen und zu Gewerbs- oder Hausdiensten anzunehmen, und diejenigen, welche diesem zuwider handeln, sind um so mehr polizeimäßig zu bestrafen, als nach bekannten polizeilichen Vorschriften Niemand befugt ist, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei sich

aufzunehmen, und es daher um so viel weniger Jemandem freisteht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Hausdiensten ohne Vorwissen der Polizei-Behörde zu engagiren. S. Beilage 98.

§ 86. Derjenige christliche Einwohner, welcher wider diese Vorschrift handelt, verfällt (außer der gewöhnlichen Polizeistrafe für die unterlassene vorschriftsmäßige Meldung) in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 5 Thlrn. S. Beil. 99 a. u. 99 b.

§ 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruction versehen werden.

Anhang.

§ 87. In Hinsicht der in die Preußischen Staaten kommenden ausländischen jüdischen Glaubensgenossen ist zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Land betreten, und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die ersteren betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen eben so, wie alle andere fremden in und durch das Land Reisenden zu behandeln, und wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden *) Paß-Reglement bestimmt werden. Bis dahin ist von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:

a. daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen Reisepaß seiner Orts-Obrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthaltes, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel selner Reise enthalten muß, ins Land gelassen werde, und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religion selbst dann, wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zulässigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung in

---

*) S. Allgem. Paß-Edict für die Preuß. Monarchie v. 22. Juni 1817. (Gesetz-Samml. v. J. 1817. Seite 152.)

hiesigen Landen nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Gränze gelassen werden; ferner

b. daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzeln, in sofern sie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reisepaß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besondern Reisepaß dieser Art mit sich führe, und

c. daß der fremde jüdische Reisende von der ersten inländischen Polizei-Behörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weitern Reise im Lande, einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiseroute und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizei-Obrigkeiten unterweges gehörig visirt werden muß.

In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landes Geschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung, was vorstehend wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzt ist. Außerdem kömmt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige eines Staates sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht. Im erstern Falle sind sie im Allgemeinen wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach § 154. bis 160. des Gesetzes vom 7. September 1811 *), die polizeilichen Verhältnisse der Ge-

---

*) § 154. Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochenmärkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbescheines.

§ 155. Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Maaßgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbsteuer, und dieselben bedürfen daher auch in sofern keines Gewerbscheins.

§ 156. Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbschein läuft, beendigt ist, und wird § 23. des Edictes vom 2. November 1810 ausdrücklich hierdurch deklarirt.

§ 157. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann seyn.

werbe betreffend, zu verfahren; jedoch soll bei solchen jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements, die Erlaubniß und der Gewerbeschein dazu ertheilt werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

Ausländische Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerliche Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preußischer Producte und Fabrikate und der Verkauf der Producte und Fabrikate desjenigen Staates, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet. Aller andere Gewerbs-Betrieb und Handel, und besonders der Detail- und Hausir-Handel, imgleichen alles Commissions- und Speditions-Geschäft bleibt ihnen untersagt.

Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden, als solchen, zeither auf der Frankfurter Messe, oder sonst irgend wo zugestanden worden seyn mag, hört hingegen gänzlich auf. S. Beilage 100.

§ 88. Wenn Fremde jüdischen Glaubens zu einem erlaubten Zwecke sich eine Zeit lang in Berlin aufhalten wollen, und gegen ihre Person in polizeilicher Hinsicht gar kein Bedenken obwaltet, so kann ihnen der Aufenthalt hierselbst, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit, die sie selbst anzugeben

---

§ 158. Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preußischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zu zuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

§ 159. Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbs-Angelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben seyn sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzelnen bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Einländern im Fall des gleichen Gewerbs-Betriebs obliegen würden. Hiernach sind nahmentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmanns-Gewerbscheins.

§ 160. Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften § 135—150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

haben, und der nöthigen Falls die gehörigen Schranken zu setzen sind, gestattet werden. Die ihnen gegebene Erlaubniß verlieren sie jedoch, sobald sie von dem angezeigten Zweck ihres hiesigen Aufenthaltes abweichen. S. Beilage 101.

§ 89. Fremden Juden ist zwar der Aufenthalt in dem Preußischen Staate zu erlaubten Zwecken gestattet, jedoch nur auf eine bestimmte, von ihnen selbst anzugebende Zeit, welchen nöthigen Falls von der Polizei-Behörde Schranken zu setzen sind; auch ist ihnen bei der Erlaubniß eines bestimmten Aufenthaltes allenfalls zu eröffnen, daß, in sofern irgend eine andre Geschäfts-Betreibung Statt finden möchte, die Erlaubniß zum Aufenthalte aufgehoben werden würde. S. Beilage 102.

§ 90. Wenn ein Ausländer, welcher innerhalb Landes rohe oder halb rohe Fabrikate einkauft, und bei einländischen Professionisten für Stücklohn weiter zurichten läßt, sich blos vorübergehend im Lande aufhält, und die Waaren ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, so ist er zur Gewinnung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

Was die Posenschen Juden betrifft, so kann denselben bei noch ermangelndem Staatsbürger-Recht die Niederlassung innerhalb der alten Provinzen zwar zur Zeit noch nicht gestattet, dagegen nicht versagt werden, in den Fabrikstädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um solche, es sey in diesem Zustande, oder aber, nachdem sie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthum Posen auszuführen. S. Beilage 103.

§ 91. Den Töchtern auswärtiger mit dem Staatsbürger-Recht nicht versehener Juden, welchen Erziehung gegeben werden soll, kann der Aufenthalt für eine diesen Zweck entsprechende Zeit gestattet werden. S. Beilage 104.

§ 92. Juden, welche das Preußische Staatsbürger-Recht nicht besitzen, und hier studiren wollen, sind für die Dauer ihrer Studien gleich solchen Juden zu behandeln, die nach § 36. des Edictes vom 11. März 1812 erlaubte Geschäfte treiben; sie werden daher als Studenten auf den Grund ihrer Matrikel geduldet, und sind nach beendigten Studien den fremden Juden gleich zu achten. S. Beilage 105.

§ 93. Von denjenigen ausländischen Juden, welchen zum Studium der Chirurgie der Besuch akademischer Vorlesungen durch den Universitäts-Bevollmächtigten verstattet worden, ist eben so wenig ein Nachweis der Subsistenzmittel oder Bürgenstellung zu fordern, als dergleichen von förmlich immatrikulirten Studirenden gefordert wird. S. Beil. 106.

§ 94. Die in dem vormaligen Accise-Tarif vom 24. Mai 1806, Seite 64—66 näher bestimmte Geleits-Abgabe fremder Juden, ist durch die neuere Steuer-Gesetzgebung nicht aufgehoben, und also nach wie vor von der Zoll-Behörde an der Gränze zu erheben.

Dieses Juden-Geleit giebt einen vorzüglichen Anhaltspunkt für die polizeiliche Aufsicht auf die in das Land kommenden fremden Juden, da der fremde Jude sich wegen dieser Abgabe bei dem Ueberschreiten der Gränze bei der Zoll-Behörde über seine Geschäfte im Lande, den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort des Aufenthaltes legitimiren muß, und erst dann den Geleitschein, und in besondern Fällen den Depositenschein zu seiner Reise zur nächsten Polizei-Behörde, Behufs der Erlangung des Passes erhält.

Die Polizei-Behörde darf daher keinem fremden Juden einen Paß ohne Vorzeigung des Geleitscheines ertheilen, und ist verpflichtet, darin die Dauer des Aufenthaltes im Lande gehörig vorzuschreiben.

Im Innern des Landes dürfen hiernächst, nach Ablauf der in dem ersten Geleitscheine und Paß bestimmten Aufenthaltsfrist weder neue Geleitscheine, noch auf Grund derselben fernere Pässe ertheilt, vielmehr solche Juden, deren Ausweise abgelaufen sind, sofort nach der Gränze zurückgewiesen werden.

In der Regel werden die Geleitscheine nur auf vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthalts im Lande geltend ertheilt, und nur bei den zu einländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf andre vier Wochen angenommen. S. Beilage 107.

§ 95. Unbemittelten Juden in dem Großherzogthum Posen sollen keine Pässe ertheilt werden, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein

nahmhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu seyn.

In den Pässen ist der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.

Ferner muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben und dem Paß-Inhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden wird.

Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paß-Bewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Orts-Behörden nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reisezieles die von ihnen nahmentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet worden.

Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften. S. Beilage 108.

§ 96. Bei Ertheilung und Verlängerung von Reisepässen und Geleitscheinen im Innern des Landes für fremde Juden dürfen die dem Juden-Geleit zum Grunde liegende polizeiliche Zwecke bei dessen Erhebung nicht außer Acht gelassen, es muß daher bei letzteren an den Gränzen dasjenige, was entweder in früheren Verfügungen bestimmt, oder von den Polizei-Behörden für nöthig erachtet worden, beobachtet werden, und die Prolongation im Innern nicht eher geschehen, als bis die Polizei-Behörde die Bewilligung zum längern Aufenthalte gegeben hat. Mithin kann im Innern des Landes das Prolongations-Geleit von der Steuer-Behörde nur erst dann geschehen, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt Seitens der Polizei-Behörde ertheilt worden.

Jeder einkommende fremde Jude muß sich wegen der Geleits-Abgabe über seine Geschäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort seines Aufenthaltes legitimiren, und erhält erst dann den erforderlichen Geleitschein zu seiner Reise bis zur nächsten

Paß-Polizei-Behörde. Beide werden in der Regel nur auf vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthaltes im Lande geltend, ertheilt, nur bei den zu einländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleites auf vier Wochen gestattet worden S. Beilage 109.

§ 97. Der Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Pohlen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen.

Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch Statt findenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein ertheilt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitschein gehörig und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Rthlrn. bestraft, wie es das Allgemeine Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solches aus dem Formular ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitscheine wird Seitens der Polizei-Behörden es eben so gehalten, wie es mit den Paß-Formularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Special-Debits-Stellen.

Das Haupt-Stempel-Magazin wird die Haupt-Aemter des betreffenden Regierungs-Bezirkes mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen, und davon an die Special-Debits-Stellen zu versehen haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleits-Stempels zu controlliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Pohlen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letzteren zu visiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrer Seits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde. S. Beilage 110.

§ 98. Durch die Umwandlung des Judengeleit-Zolles in eine Stempel-Abgabe sind die bestehenden polizeilichen Vorschriften wegen der Betteljuden und Vagabonden nicht aufgehoben oder modificirt.

§ 99. Die wegen Umgehung dieser Stempel-Abgabe zu erlegenden Strafgelder sind, wie alle andre Strafgelder, in Stempelsachen zu verrechnen. S. Beilage 111.

§ 100. Jeder aus dem Königreich Pohlen, sey es unmittelbar über die Landesgränze dieser Provinz oder nach vorheriger Berührung andrer Provinzen des Staates kommende Jude ist gehalten, sich bei der ersten Polizei-Behörde zu melden, und den Geleitschein zu lösen. S. Beilage 112.

§ 101. Nur die aus dem Königreich Pohlen in die Provinzen Preußen und Posen eintretenden Juden sind zur Lösung der gestempelten Geleitscheine verpflichtet; auf Juden aus andern Staaten findet dies keine Anwendung. S. Beilage 113.

§ 102. In Ansehung der im Lande aufgegriffenen polnischen Juden, bei denen weder Geld noch Geldeswerth gefunden worden, kann, wenn sie mit dem im § 27. des Landarmen-Reglements vom 31. October 1793 festgesetzten Strafen belegt sind, die Rüge der Nichtlösung des Geleitscheines unterbleiben. S. Beilage 114.

§ 37.

Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden. (S. Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. Gesetz-Samml. Jahrg. 1824. S. 125.)

§ 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurth an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§ 39.

Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubens-Bekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen, und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten. Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

Anhang.

§ 103. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet gehören Judenschaften zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. § 20. nur die Befugnisse erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit. 6. § 11. et seq.) S. Beilagen 115. und 72.

§ 104. Zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der Judenschaft, als einer blos geduldeten Religions-Gesellschaft, sind die Staats-Behörden nicht berufen, und da auch die Wahl und die Anordnung der Gesellschafts- oder Gemeine-Vorsteher und sonstigen jüdischen Beamten zu den Angelegenheiten der bezeichneten Art gehören, so bleibt es der Judenschaft lediglich überlassen, solche in das Werk zu richten, wozu es überhaupt obrigkeitlicher Mitwirkung oder Genehmigung nicht bedarf. S Beilagen 116. und 117.

§ 105. Die Judenschaften sind in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten nicht zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo

polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen. S. Beilagen 118. 119. 120. und 121.

§ 106. Wenn sich eine oder mehrere Familien jüdischen Glaubens entschließen, ihre Todten in Särgen beerdigen zu lassen, so haben sich die Vorsteher der jüdischen Gemeinden jeder Störung bei dergleichen Beerdigungen zu enthalten. S. Beilage 122.

§ 107. Die Anstellung qualificirter Schächter ist kein Gegenstand der Fürsorge obrigkeitlicher Behörden, indem die Beobachtung der jüdischen Religions-Gebräuche nur als Gewissenssache angesehen werden kann. S. Beilage 123.

§ 108. Die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, sind, wie nach dem Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 12. § 43. jeder Einwohner, verpflichtet, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Erforderlichen Falls sind die jüdischen schulfähigen Kinder durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Aeltern zum Besuch der Schule anzuhalten.

Wo die Juden keine eigenen Schulen ihres Glaubens eingerichtet haben, sind sie gehalten, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können.

Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Lehrbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens erfolgt ganz in der Art, wie dies durch die Consistorial- und Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist.

Auch an den jüdischen Schulen darf kein Lehrer angestellt werden, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religions-Kenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden ist.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer in so weit, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religions-Kenntnisse Gegenstand der Prüfung seyen, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

Auch diejenigen jüdischen Privat-Lehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, müssen sich über ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen. Ohne eine auf den Grund des von der competenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses von der Provincial-Regierung ertheilte Concession sind sie nicht befugt, Lehrstunden zu geben. S. Beilagen 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. und 131.

§ 109. Sämmtliche Königl. Regierungen sind angewiesen, alljährlich Verzeichnisse über den Schulbesuch jüdischer Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammen zu stellen, und diese jedesmal mit dem Schlusse des Monats März an das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen. S. Beilage 132. und 133.

§ 110. Zu den angeordneten Prüfungen der jüdischen Lehrer sind überall nur solche Juden zuzulassen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für sich berechtiget sind. S. Beilage 134.

§ 111. Die jüdischen Lehrer dürfen neben dem Schullehrer-Geschäfte weder Handel, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe betreiben. S. Beilage 135.

§ 112. Da die jüdischen Schulen jederzeit nur als Privat-Anstalten gelten können, muß es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich überlassen bleiben, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen. Können sie sich darüber nicht unter sich in Güte einigen, so muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gelangen. S. Beilage 136.

§ 113. — § 1. Alle Aeltern und Pfleger israelitischer Kinder in den Rhein-Provinzen sind gehalten, denselben beim

Eintritt des durch bestehende Verordnungen festgesetzten schulpflichtigen Alters einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen, und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule Statt finden kann, oder wenigstens die allgemeine Bildung so weit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordert. Dieser Grad der Reife ist durch den Zeugniß der Orts-Schulbehörde nachzuweisen, und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§ 2. Der Elementar-Unterricht israelitischer Kinder findet Statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnortes, oder bei Privatlehrern, oder in einer eignen jüdischen Gemeine-Schule.

Für jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand der jüdischen Gemeine jedes Orts ist gehalten, jährlich sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts oder des Gemeine-Verbandes, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten funfzehnten Jahre, einzureichen, und dabei für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht.

Die Orts-Schulbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine, oder keine concessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen, und die Vorsteher davon in Kenntniß gesetzt werden.

§ 4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen werden kann, daß es bei einem concessionirten Privatlehrer, oder in einer jüdischen Gemeine-Schule seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirks-Schule seines Wohnortes zu besuchen, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen zu demselben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Aeltern gezahlt werden.

§ 5. Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet, und die letzteren sind

in Ermangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§ 6. Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, sich ganz nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbaths- und andern ihrer gebotenen Feiertage sind sie von Erfüllung derjenigen Vorschriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen Religions-Gesetzen im Widerspruch stehen.

§ 7. Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Aeltern Willen nicht angehalten werden, an dem christlichen Religions-Unterrichte oder den religiösen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§ 8. Jedoch sollen die für den jüdischen Religions-Unterricht etwa eigens anzunehmenden jüdischen Religions-Lehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht blos durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnortes über ihren unbescholtenen Lebenswandel, sondern auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnissen und Geschicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den Grund dieser Prüfung ihnen zu ertheilenden Concession auch den Religions-Unterricht zu ertheilen, nicht befugt seyn.

§ 9. Um mit diesem Religions-Unterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Concession auf den Grund einer vorhergegangenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern einländischen competenten Behörde erfolgt ist, und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§ 10. Ein Gleiches gilt von allen jüdischen Privat-Lehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Orts-Behörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privat-Lehrer ohne diese, von der Königl. Regierung selbst auszustellende Concession Unterricht, weder in noch außer dem Hause ertheile, widrigen Falls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern

er selbst auch noch in eine Polizei-Strafe von einem bis fünf Thalern zu nehmen ist.

§ 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bei einem concessionirten Privat-Lehrer befreiet von der Beitrags-Pflichtigkeit für die christliche Bezirks-Schule.

§ 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt, oder eines ländlichen Bezirks, eine gemeinschaftliche Schul-Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten, und dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder resp. städtische Schul-Commission nachzusuchen ist.

§ 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeine-Schule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise, wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntnisse, vor einer einländischen Behörde geprüft und fähig befunden seyn.

§ 14. Die israelitische Gemeine-Schule mit ihren Lehrern, wie auch die concessionirten Privat-Lehrer des mosaischen Glaubens stehen unter der Aufsicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schulbehörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungs-Pläne derselben, und die zum Unterrichte bestimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung, so wie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens eben so der Aufsicht und Leitung dieser Behörden, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§ 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§ 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeine-Schule führt zwar ein, von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter, und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand; jedoch ist ein von der Orts-Schulbehörde ernannter Commissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schul-Vorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu hal-

tenden öffentlichen Schul-Prüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat. S. Beilage 137.

Beilagen.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Marienwerder, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden im Danziger Gebiet betr.

1. Der Vorschlag, welchen das der Königl. Westpreußische Regierung unterm 1. d. M. mitgetheilte gemeinschaftliche Schreiben der Ministerien des Innern und der Justiz an Se. Durchlaucht den Herrn Staats-Kanzler, vom 25. Juli d. J. über die künftigen Verhältnisse der Juden in Danzig enthält, ist bei weiterer Erwägung nicht genehmigt, sondern vielmehr beschlossen worden, das Edict vom 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse auch auf Danzig und dessen Gebiet völlig anzuwenden.

Die Königl. Regierung hat daher darnach das Weitere zu verfügen, auch insonderheit die Judenschaften der Danziger Vorstädte, bei welchen noch der besondere Grund eintritt, daß deren Wohnungen zum Theil in der Asche liegen, die Aufnahme in die Stadt auf alle Fälle nicht würde versagt werden können, da sie nach der bisherigen Verfassung der Stadt Danzig sich daselbst ansäßig zu machen befugt gewesen seyn würden, dem gemäß auf die urschriftlich angebogene, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler hieher remittirte Vorstellung vom 22. v. M. mit Resolution zu versehen.

Berlin, den 17. September 1814.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an den Staatsrath Le Coq, die Verhältnisse jüdischer Kinder, welche sich bei der abgeschiedenen, mit dem Staatsbürger-Recht versehenen Ehefrau aufhalten, betr.

2. Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß die Kinder jüdischer Glaubensgenossen, welche bei der geschiedenen, mit Staatsbürger-Recht versehenen Mutter sich aufhalten, an dem Staatsbürger-Rechte der Mutter participiren, und bei erlangter Majorennität solches für sich besonders nachsuchen können, also nicht wegen der individuellen Verhältnisse des Vaters, aus den Preuß. Provinzen zu entlassen sind.

Berlin, den 23. Januar 1816.

Das Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an denselben, die staatsbürgerlichen Rechte der zum Judenthum zurückkehrenden getauften Juden betr.

3. Die N. N. hierselbst, welche als einländische Jüdin geboren, dann zur christlichen Religion übergegangen, und nach der Publikation des Edicts vom 11. März 1812 wieder Jüdin geworden ist, hat das Ew. Hochwohlgeboren bekannte, auf Ihren Bericht vom 12. September v. J. mittelst der Ihnen unterm 23. desselben Monats zugegangene Verfügung abgelehnte Gesuch, um ihre Duldung und Naturalisation, bei Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler erneuert, und es ist letzterer mit dem Seitens des unterzeichneten Ministerio damals aufgestellten Grundsatze,

daß ein getaufter Jude, der von Neuem zum jüdischen Glauben übertritt, als ein fremder Jude behandelt werden müsse,

und dem gegen die N. N. beobachteten Verfahren einverstanden.

Indem Ew. Hochwohlgeboren dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden Sie zugleich veran-

laßt, auch in andern Fällen solcher Art dem gemäß zu verfahren.

Berlin, den 30. Mai 1815.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betr.

4. Nach an das Ministerium der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 10. März d. J. erstatteten Bericht des Königl. Consistorii zu Breslau beabsichtigt der dortige, vor 10 Jahren getaufte Kaufmann N. N. wiederum zum jüdischen Religions-Cultus zurückzutreten.

In Beziehung auf die dem Königl. Consistorio vom genannten Minister hierauf gewordene, abschriftlich beiliegende Resolution vom 20. Juni c. wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, dem N. N., wenn er zur jüdischen Religion zurückgetreten, den Emigrations-Consens zu ertheilen, und ihm anzuweisen, sich einen Wohnsitz außer Landes zu suchen, indem das Edict wegen des Staatsbürger-Rechts der Juden solches nur den derzeit im Lande befindlichen Juden zugesichert, alle spätere Ertheilungen desselben vom Ministerio des Innern abhängig macht, ich aber keinesweges diejenigen dessen würdig halte, die mit der Religion ein frevelhaftes Spiel der Convenienz oder des Wankelmuthes treiben, und Se. Majestät der König diesen Grundsatz bereits Höchstselbst in ähnlichen, zur unmittelbaren Kenntniß gekommenen Fällen gebilligt hat.

Berlin, den 3. Juli 1818.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Polizei-Min. an die Reg. in Oppeln, wegen Behandlung der im Lande gebornen, jedoch mit dem Staatsbürger-Rechte nicht versehenen eingelieferten Juden.

5. Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 11. November v. J., wegen Behandlung der im Lande zwar

gebornen, jedoch mit dem Staatsbürger-Rechte nicht versehenen, eingelieferten Juden hierdurch im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern eröffnet, daß in keinem Fall der Zurücktritt solcher über die Gränze gebrachter Juden eine förmliche Aufnahme derselben als Staatsbürger herbeiführen kann. Es ist dagegen unbedenklich, ihnen Pässe in das Ausland zu ertheilen, in welchen ausdrücklich bemerkt seyn muß, daß sie lediglich wegen des nicht zur gehörigen Zeit nachgesuchten Staatsbürger-Rechts nicht geduldet würden, und die Königl. Regierung darf dergleichen Juden nur nach dem angränzenden Pohlen instradiren, wo deren Aufnahme nichts im Wege stehen wird.

Auf die aber dennoch zurückkehrenden und sich als Landstreicher herumtreibenden Juden sind alsdann auch die gegen Vagabonden vorgeschriebenen Maaßregeln unnachsichtlich anzuwenden.

Berlin, am 5. Januar 1819.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.
v. Kamptz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Oppeln, die Behandlung einländischer, mit dem Staatsbürger-Recht nicht versehener Juden betr.

6. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Juni d. J. eröffnet, daß, wenn die Wegschaffung eines solchen im Lande gebornen Juden, der das Staatsbürger-Recht nicht gewonnen hat, durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Gränzländer unmöglich wird, der Aufenthalt desselben im Lande zwar ferner gestattet werden muß; die mit dem staatsbürgerlichen Status verbundenen besonderen Rechte aber können nicht eingeräumt, sondern solche Juden müssen immer als Fremde, die sich im Lande aufhalten, betrachtet werden.

Berlin, den 22. August 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der rheinischen, die Vollstreckung der erkannten Landes-Verweisungen gegen einheimische Juden betr.

7. Der Königl. Regierung wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, eröffnet, daß in denjenigen Fällen, worin die nach dem Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. § 1243. gegen einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Cartel-, Transport- oder anderen Verträgen entweder gar nicht, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken seyn sollte, derselben Anstand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen ist, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere polizeiliche Observation gestellt wird.

Berlin, den 11. April 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Berlin, das Verhältniß der Juden in Neu-Vorpommern betr.

8. Der Königl. Regierung hieselbst wird auf Ihre Anfrage vom 4. d. M.,

wie die hier einwandernden Juden aus Neu-Vorpommern behandelt werden sollen?

zu vernehmen gegeben, daß dergleichen Juden nach der bisherigen Verfassung mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten genießen.

Ueberhaupt ist die Anzahl der Juden in jener Provinz nur sehr gering, und es dürfte sich daher nur sehr selten ereignen, daß von dort Juden in die diesseitigen Preußischen Provinzen einwandern möchten.

Anträge solcher Art sind also auf die zu erwartenden allgemeinen Bestimmungen wegen der staatsbürgerlichen Ver-

hältnisse der Juden in den neuen Provinzen hinzuweisen. Eventualiter ist in speciellen Fällen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 23. Mai 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Cöln, die Niederlassung der Juden in den Rhein-Provinzen betr.

9. Der Königl. Regierung zu Cöln wird auf Ihren, wegen der Befugnisse der Juden zur Niederlassung und zum Handel, im dortigen Departement unterm 15. v. M. erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß, da die Fortdauer der Anwendung des Dekrets vom 17. März 1808 für die Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rhein-Provinzen durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 3. März c. ohne alle Einschränkung und Abänderung angeordnet worden ist, die Königl. Regierung genau nach den Worten dieses Dekrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthalts und der Niederlassung von Juden-Familien lediglich von den Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeschrieben sind.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß in die Stelle der früheren, in dem gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die Eintheilung in Regierungs-Departements tritt.

Berlin, den 7. Juli 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Potsdam, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen betr.

10. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M. hierdurch zu erkennen gegeben, daß der durch das Amtsblatt der Regierung zu Münster auf Veranlassung einer

Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1818 bekannt gemachte Grundsatz:

daß, so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen; das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht zu gestatten sey,

Ihrerseits unbedenklich wider diejenigen Juden in Anwendung gebracht werden kann, welche aus den überelbischen Provinzen nach dem Potsdamschen Regierungs-Bezirk überzuziehen beabsichtigen, da innerhalb der sogenannten alten Provinzen (welche den Bestand der Monarchie im Jahre 1812 ausgemacht) überall nur solche Juden zur Niederlassung verstattet werden dürfen, welche das Preußische Staatsbürger-Recht im Sinne des Edicts vom 11. März 1812 entweder von Gesetzes wegen oder durch Naturalisation überkommen haben.

Die hauptsächlich einen speciellen Fall betreffende, oben erwähnte Königl. Kabinets-Ordre ist der Königl. Regierung entbehrlich.

Berlin, den 19. September 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Münster, die Verhältnisse der dortigen Juden betr.

11. Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu acquirirten Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, auch das Edict vom 11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen werden kann, so ist überall das Princip aufgestellt worden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Occupation angetroffen worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein Anderes einführen werden.

Hiernach kann es daher bei der nach dem Berichte der Königl. Regierung zu Münster vom 25. v. M. von dem Lan-

des=Directorio in Ansehung der von der Judenschaft des dortigen Departements zur Tilgung ihrer Gemeinde=Schulden zu leistenden Beiträge getroffenen, von der Königl. Regierung bevorworteten Einrichtung vorläufig verbleiben.

Berlin, den 5. September 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Erfurt, die Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen betr.

12. Das unterzeichnete Ministerium kann demjenigen, was die Königl. Regierung zu Erfurt in Ihrem Bericht vom 19. Mai c. über die Niederlassung einheimischer, nicht mit Preußischem Staatsbürger=Recht versehener jüdischen Glaubensgenossen sentirt hat, nicht beitreten.

Da die staatsbürgerlichen Rechte, welche den Juden im Preußischen Staate durch das Edict vom 11. März 1812 gewährt worden sind, nach ausdrücklicher Allerhöchsten Königl. Bestimmung auf die Juden in den neuen Provinzen nicht zur Anwendung kommen sollen, und erst allgemeine Bestimmungen wegen ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse zu erwarten sind, so folgt daraus von selbst, daß zwar das Anbringen und Einwandern fremder Juden in diese neuen Provinzen nicht nachgegeben werden kann, daß aber die bei der Besitznahme in den Provinzen vorgefundenen ansäßigen oder wohnhaften und gewerbetreibenden Juden ganz in der Verfassung und bei den Rechten vorläufig geschützt und erhalten werden müssen, welche sie nach der früheren Verfassung zur Zeit der Besitznahme hatten.

Hiernach hat die Königl. Regierung daher auch in Ihrem Departement zu verfahren, und übrigens die allgemeinen Bestimmungen, welche Hinsichts der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen werden getroffen werden, abzuwarten.

Berlin, den 10. Juli 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Danzig, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu erworbenen Provinzen betr.

13. Die Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. d. M. eröffnet, daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu acquirirten Provinzen noch nicht ergangen sind, und diese Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach der zur Zeit der Besitznahme bestehenden Verfassung beurtheilt werden können.

Berlin, den 19. Februar 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Annahme jüdischer Schullehrer betr.

14. Auf der Königl. Regierung Bericht vom 17. v. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten Schullehrerstellen tüchtige Subjecte innerhalb des Großherzogthums Posen auszumitteln, auch aus andern Provinzen der Monarchie für den Lehrstand qualificirte jüdische Glaubensgenossen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehrämter eingeschränkt werden, und kann nicht über diese Dauer hinaus Statt finden, gleich wie sie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten ist.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an den Staats-Rath Le Coq, die Annahme und Führung der Nahmen und die Unterschriften der Juden betr.

15. Ew. Hochwohlgeboren haben mir in Bezug auf das Edict vom 11. März c. resp. unterm 9. und 14. die beiden Fragen vorgelegt:

wie es, nachdem festgesetzt worden, daß die Einländer- und Staatsbürger-Qualität der Juden unter andern auch davon abhängig seyn solle, daß dieselben sich überall einer lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen,

für den Fall zu halten sey, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräisch könne? und

ob jedem jüdischen Familien-Vater bei der gegenwärtigen Ausführung des qu. Edicts, so wie die freie Auswahl und Aenderung der Familien-Namen, so auch die Aenderung der bisherigen Vornahmen zustehe?

Zu 1. bemerke ich, daß der Mangel an Fähigkeit oder an der erforderlichen Kenntniß zum Schreiben überall, wie bei Christen, so auch Juden, der Erlangung und dem Daseyn der Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich ist. Hebräische Nahmens-Unterschriften sind aber allerdings unbedingt verboten, und wer nicht anders, als die hebräischen Züge seines Nahmens, oder überhaupt nur hebräisch schreiben kann, ist einem solchen, der gar nicht schreiben kann, gleich zu achten und zu behandeln. Dies sagt auch nur das Gesetz und mehr nicht.

Zu 2. muß ich zuvörderst, nur um Mißverständnisse zu verhüten, darauf aufmerksam machen, daß zwar die freie Auswahl der Familien-Nahmen da, wo dergleichen bisher nicht waren, keinesweges aber die willkührliche Veränderung der vorhandenen erlaubt ist, wie die Instruktion vom 25. Juni 1812 im § 6. deutlich besagt. Mit den Vornahmen muß es nun zwar im Allgemeinen und künftig eben so gehalten werden, und kann natürlich, wenn nicht allgemeine Verwirrung und vielfacher Mißbrauch eintreten soll, die willkührliche Aenderung derselben keinesweges erlaubt seyn.

Bei der jetzigen allgemeinen Katastrirung der Juden und Fixirung ihrer Nahmen kann ihnen aber unbedenklich die Aenderung der Vornahmen, da der Wunsch darnach nur die löbliche Tendenz verräth, sich überall der allgemeinen Landessitte anzuschließen, und Alles, was die bisherige Absonderung und den Judäismus sogleich äußerlich bezeichnet, möglichst fortzuschaffen, gestattet werden; nur müssen in den aufzunehmenden Grund-Verzeichnissen die bisher geführten Vornahmen vollständig und sorgfältig mit bemerkt werden, damit von dieser Erlaubniß kein Mißbrauch gemacht werden kann.

Berlin, den 19. September 1812.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die willkühriiche Annahme der Familien- oder Geschlechts-Nahmen betr.

16. Ich finde es auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Gesellschafts-Nahmen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimmen hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von Funfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe Niemanden gestattet seyn soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschäfts-Nahmen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt.

Potsdam, den 15. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, wegen Annahme andrer Familien-Nahmen der Juden bei ihrer Taufe.

17. Dem Königl. Polizei-Präsidio wird mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. v. M. (im 7ten Stück der Gesetz-Samml.) hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Se. Königl. Majestät, mittelst Ordre vom 13. d. M., das unterzeichnete Ministerium im Allgemeinen zu er-

mächtigen geruhet haben, die von den zum Christenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Nahmen ohne Weiteres zu bestätigen.

Berlin, den 24. Mai 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Resolution d. Königl. Min. d. Innern an die jüdischen Glaubensgenossen N. N. in Berlin, die Nichterlangung des Staatsbürger-Rechts wegen unterlassener früherer Anmeldung betr.

18. Da Sie, wie Ihnen auf Ihre Eingabe vom 23. d. zur Resolution gereicht, mit Ihren Ansprüchen auf das Preuß. Staatsbürger-Recht aus der Bestimmung im § 1. des Edicts vom 11. März 1812 wegen unterlassener Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen haben präcludirt werden müssen, so können diese Ansprüche jetzt nicht mehr geltend gemacht werden. Sie sind daher denjenigen ausländischen Juden gleich zu achten, welche das Preußische Staatsbürger-Recht nach den Bestimmungen des Edicts §§ 31. und 32. erst erwerben müssen. Unter diesen Umständen hat das hiesige Königl. Polizei-Präsidium Sie ganz sachgemäß beschieden, und muß es daher lediglich dabei bewenden.

Berlin, den 29. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an den Staats-Rath Le Coq, die Nachtragung minderjähriger Kinder zu ihren Aeltern in der Familien-Liste betr.

19. Wenn die jüdische Familien-Liste auch allerdings als geschlossen betrachtet werden muß, so können doch Minderjährige, denen die frühere Nachlässigkeit ihrer Aeltern und Angehörigen nicht zur Last gelegt werden kann, immer noch zu ihren Aeltern nachgetragen werden, welches Hinsichts der in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 27. v. M. ge-

nannten unehelichen Tochter der N. N. daher auf den Antrag des gerichtlich ernannten Vormundes zu veranlassen ist.

Berlin, den 6. Februar 1816.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an den Staats-Rath Le Coq, wegen Behandlung der minderjährigen nicht angemeldeten Juden.

20. In allen vorkommenden Fällen sind diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche wegen Minorennität sich nicht selbst zur Aufnahme in die Familien-Listen haben melden können, und deren Vormünder oder Angehörige solches innerhalb der Frist versäumt haben, besonders geschützt, und es ist ihnen nachgelassen worden, sich nach erlangter Majorennität für jenen Zweck noch zu melden. Hiernach ist daher, wie Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 13. d. M. eröffnet wird, überall zu verfahren.

Berlin, den 27. Dezember 1815.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Berlin, die Nachtragung minderjähriger Juden in die Familien-Tabelle betr.

21. Das von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 18. d. M. vorgeschlagene Verfahren, Rücksichts der nachträglichen Eintragung minderjähriger Juden in die Familien-Tabelle, entspricht der frühern angedeuteten Absicht, und wird daher unbedenklich hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. März 1816.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Circular-Rescript d. Königl. Min. der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Approbation jüdischer Medicinal-Personen betr.

22. Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medicinal-Personen innerhalb der Preußischen Staaten approbirt werden, bevor sie das Staatsbürger-Recht erworben haben, finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, der Königl. Regierung zu beauftragen, denjenigen ausländischen Juden, welche sich künftig zu den Prüfungen für Medicinal-Personen bei ihr melden sollten, sofort anzukündigen, daß ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürger-Recht erlangt haben, erfolgen könne, und es ist dem gemäß von der Königl. Regierung auch die Approbation bei dem Ministerio nicht eher in Antrag zu bringen, als bis dieser Nachweis geführt worden, sodann aber die darüber sprechende Bescheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizulegen. Was hiernächst die ausländischen Juden anbetrifft, so haben sämmtliche Königl. Regierungen in denjenigen Provinzen, in denen das Allerhöchste Edict vom 11. März 1812 bereits Gesetzeskraft hat, dahin zu sehen, daß dieselben, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten, zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verstattet werden, als bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürger-Recht ausgewiesen haben.

Berlin, den 11. November 1820.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Cöslin, das Verfahren bei verloren gegangenen Staatsbürger-Briefen oder Certifikaten betr.

23. Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 10. d. M. erwiedert, daß zu Vermeidung von Mißbräu-

chen, welche mit verloren gegangenen Staatsbürger-Briefen oder Certifikaten von Juden getrieben werden könnten, nichts anderes übrig bleibt, als, wie Sie vorgeschlagen hat, dergleichen verloren gegangene Papiere durch ihr Amtsblatt für ungültig zu erklären.

Berlin, den 27. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Circular-Rescr. des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht, wegen Bestimmung der Familien-Nahmen und Fortsetzung der Haupt-Verzeichnisse der Juden betr.

24. Mit Bezug auf den § 5. des Edicts vom 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instruction wegen der Bestimmung der Familien-Nahmen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben und der Fortsetzung der Haupt-Verzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der Königl. Regierung hiermit Folgendes eröffnet:

1. Es muß sofort zu der Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen einländischen Juden, womit in den Städten die örtlichen Polizei-Obrigkeiten und auf dem platten Lande die Kreis-Landräthe zu beauftragen sind, geschritten werden. Diese Liste muß, um doppelte Eintragungen oder Auslassungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betreffenden Stadt oder Kreise am 24. März d. J., als an dem Tage, an welchem das Edict vom 11. März c. allgemeine Gesetzkraft erlangt hat, nach § 1. und 34. des obgedachten Edicts, oder nach dessen unter dem 12. Mai c. von Seiten des allgemeinen Polizei-Departements ergangenen Deklaration und dem Eingange der am heutigen Tage erlassenen Instruction über das, gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren, befugter Weise wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten. Die aufnehmenden Behörden haben dabei das in Abschrift hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange

desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten. Das statistische Büreau ist beauftragt, von diesem Schema die nöthigen Exemplare drucken zu lassen und an die Regierungen zu übersenden; die Königl. Regierung hat demnach nun sofort nach Empfang dieses, dem gedachten Büreau die Anzahl Ihres Bedarfs an Exemplaren anzuzeigen.

2. Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sey; nämlich es wird dazu erfordert:

a. daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März 1812 in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11. des Schemas) kein Bedenken sey, oder dasselbe durch die Deklaration des Edicts vom 11. März c., welche in der Circular-Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements an die Regierungen vom 12. Mai c. und der Instruction vom heutigen Tage über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, entledigt worden.

b. daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zum Präjudicial-Termine (nach Nr. 4. des Anhanges des Schematis) habe eintragen lassen.

c. daß er bis zum 24. September, als der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Nahmens (in der Nr. 9. des Anhanges zum Schema angegebenen Art) angezeigt habe.

d. daß von ihm nicht constire, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebende Sprache, oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

3. Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußischer Staatsbürger anerkannt sey, giebt

a. in Rücksicht der am 24. März 1812 im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema von der Provinzial-Regierung in Kolonne Nr. 26. beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sey.

Jedem in das Verzeichniß aufgenommenen selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen wird hierüber ein Attest in der nachstehenden Form ausgefertigt und eingehändigt:

Nachdem der Inhaber dieses, der N. N. zu N., vor der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes erklärt hat, daß er

1) den Nahmen N. N. als Familien-Nahmen ferner beibehalten will;

2) den Nahmen N. N. als Familien-Nahmen angenommen hat, und ferner führen will;

so wird in Gemäßheit des § 4. der Verordnung vom 11. März 1812 hierdurch bezeugt, daß der N. N. und seine Nachkommen als Königl. Preußische Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten sind.

N. N.

Königl. Preußische Regierung.

b. In Rücksicht der vom 24. März bis 24. September 1812 in nach a. anerkannten Familien gebornen Kinder oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkt in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c. In Rücksicht derer, die nach dem 24. September 1812 geboren worden, oder in Rücksicht der Frauen, die sich nach dieser Epoche verheirathen, die Listen, deren Beschaffenheit unter Nr. 4. näher erläutert werden wird.

d. In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturalisirt werden möchten, die von dem allgemeinen Polizei-Departement vollzogenen Naturalisations-Acten.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Certifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen nachzuweisen.

4. Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24. September 1812 an nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a. Jeder selbstständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtungen, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b. Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten:

Tag der Geburt, Nahmen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Nahmen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen:

Tag der Trauung, Nahmen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und seiner beiderseiten Aeltern, wie auch Nahmen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen:

Nahmen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtkräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen:

Tag des Todes, Nahmen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c. Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

A. daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trauung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und

B. daß das Eingetragene in facto wahr sey. Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung verschaffen wollen.

Für jede Eintragung werden außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens 4 gGr. Schreibegebühren bezahlt.

d. Das Verzeichniß wird doppelt geführt und das Duplikat am Schlusse jedes Kalender-Jahres der Regierung eingesandt.

e. Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der

Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f. Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für solche Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigung werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

5. So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

6. In Absicht der Familien-Nahmen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheim gestellt bleiben, die Genehmigung zur Führung des gewählten Nahmens verweigern, und die Erwählung eines andern Familien-Nahmens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Nahmens muß aber innerhalb der ersten acht Tage nach der Angabe der Erklärung des gewählten Nahmens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familien Nahmen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen Statt hat. Sobald die Haupt-Verzeichnisse der einländischen Juden-Familien geschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechts-Nahmen von jeder Regierung durch das Amtsblatt mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 25. Juni 1812.

v. Hardenberg.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei=Präsidium, wegen Anmeldung der Familien=Veränderung unter den Juden.

25. In Ansehung der zur Justifikation der Familien-Verzeichnisse von den im Polizei-Bezirke von Berlin wohnenden Juden erforderlichen nähern Prüfung der Familien-Verhältnisse der gedachten Juden wegen der ihnen in dem Zeitraume von 1809 bis 24. September 1812 gebornen Kinder und angetrauten Frauen, und überhaupt wegen aller derjenigen Familien-Glieder, welche in den vormals geführten Juden-Listen nicht aufgeführt sind, wird dem Königl. Polizei-Präsidio auf desselben ferneren Bericht vom 9. v. M. Nachstehendes eröffnet.

Die Instruction vom 25. Juni 1812 hat sub Nr. 4. rücksichtlich der vom 24. September 1812 ab vorgefallenen Familien-Veränderungen es den Polizei-Behörden überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich von der Wahrheit der ihnen gemachten diesfälligen Anzeigen Ueberzeugung verschaffen wollen. Derselbe Grundsatz muß auch bei den Verzeichnissen, welche rücksichtlich der Veränderungen in den Jahren 1809 bis 24. September 1812 angelegt werden sollen, vorherrschen, und es muß dem Königl. Polizei-Präsidio deshalb überlassen bleiben, zu arbitriren, welche Beweisführung es für hinlänglich hält, wobei es sehr auf die Verschiedenheit der Fälle ankommen wird.

Wenn ein hiesiger angesehener Einwohner dem Polizei-Präsidio eine Geburt anzeigt, so ist gar nicht zu präsumiren, daß derselbe sich einen falschen Erben bestellen werde, wogegen, wenn zweideutige Fälle eintreten, noch näherer Nachweis zu fordern seyn wird.

Uebrigens hat das Königl. Polizei-Präsidium ganz recht, daß dieses Verzeichniß nicht den Beweis für Legitimation in Privatverhältnissen werde abgeben können; vielmehr werden dies nur die seit dem 24. September 1812 zu führenden Verzeichnisse bewirken können.

In Ansehung des Verzeichnisses für die vorigen Zeiten kommt es blos darauf an, in wiefern die Staats-Behörde, Behufs der Anerkennung des Staatsbürger-Rechts, Ueber-

zeugung erhält, und das diesfällige Anerkenntniß der Staats-Behörden kann keinen Privato ein Recht geben, von dem Staate für die Richtigkeit der für wahr angenommenen Thatsachen Gewährleistung zu fordern.

Berlin, den 4. Februar 1814.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz, das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Juden-Register betr.

26. Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instruction vom 25. Juni 1812 gemäß einzurichten ist;

2) daß die Duplikate der betreffenden Register gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;

3) daß diejenigen Königl. Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruction noch unbekannt seyn möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Justiz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Cleve, das Verfahren bei Beurkundung der Familien-Veränderungen der Juden betr.

27. Um dem in dem Bericht vom 13. v. M. zur An-

zeige gebrachten Bedürfniß einer Verordnung wegen des Verfahrens bei Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden in den diesseit des Rheins belegenen Landestheilen Ihres Bezirks abzuhelfen, wird die Königl. Regierung hierdurch autorisirt, die im Auszuge abschriftlich angeschlossenen Bestimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht vom 25. Juni 1812 für die damaligen Bestandtheile der Monarchie in Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 3. November 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Minden und Münster, die Führung der jüdischen Familien-Register betr.

28. Den unterzeichneten Ministerien ist es bisher unbekannt gewesen, daß auch im dortigen Regierungs-Departement in Hinsicht der Führung der Civilstands-Register der Juden noch nach der von dem Civil-Gouvernement unter dem 17. Januar 1815 erlassenen Verfügung verfahren worden. Der Königl. Regierung wird daher auf Ihren Bericht vom 8. v. M. anliegend die Circular-Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 25. Juni 1812 in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, künftig nach den Bestimmungen der unter dem 25. Januar c. an die Regierung zu Arnsberg erlassenen Verfügung zu verfahren.

Berlin, den 4. October 1821.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Reg. zu Minden (und abschriftlich an diejenige zu Münster), die Führung der jüdischen Familien-Register betr.

29. Uebrigens hat der Umstand, daß in der dortigen Provinz das Edict vom 11. März 1812 noch nicht publizirt ist, keinen Einfluß auf die Entscheidung der Frage: ob den christlichen Pfarrern die Führung der jüdischen Familien-Register zur Pflicht gemacht werden könne; vielmehr hat die Königl. Regierung diese Register, der allegirten Verfügung gemäß, und mit den Modifikationen, welche sich aus dem Umstande, daß das Edict vom 11. März 1812 dort nicht publizirt ist, von selbst ergeben, durch die Polizei-Behörden führen zu lassen.

Berlin, den 10. Januar 1822.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Publikandum d. Königl. Reg. zu Münster, die Führung der Familien-Register der Juden betr.

30. Die Führung der Familien-Register über die Juden Behufs Nachweisung der bei denselben vorkommenden Geburten, Heirathen und Todesfällen, ist bisher nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit und Regelmäßigkeit geschehen, und es werden deshalb, um in dieser Hinsicht eine feste und gleichförmige Ordnung herbeizuführen, folgende Vorschriften zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

1) Jeder selbstständige und einländische Jude hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, binnen 24 Stunden dem Bürgermeister Anzeige zu machen, in Münster der Stadt-Direction.

2) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten:

Tag und Stunde der Geburt, Nahmen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Nahmen, der ihm beigelegt werden soll;

bei Heirathen:

Tag der Trauung, Nahmen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und seiner beiderseitigen Aeltern, wie auch Nahmen des Religions-Dieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen:

Nahmen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen:

Tag und Stunde des Todes, Nahmen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Orts, wo er beerdigt worden ist, oder beerdigt werden soll.

3) Jede Behörde, die ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

a. daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und

b. daß das Eingetragene in facto wahr sey.

Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.

Für jede Eintragung werden außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens fünf Silbergroschen Schreibgebühr bezahlt.

4) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jeden Kalender-Jahres der Regierung eingesandt.

5) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse muß dieselbe Sorge getragen werden, wie bei den Kirchenbüchern der christlichen Gemeinden geschieht.

6) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Gebühren erhoben.

7) Uebrigens liegt den genannten Behörden auch ob, alle vier Monate, und zwar jedesmal vor dem 8. Mai, vor dem 8. September und vor dem 8. Januar eine Abschrift des Verzeichnisses der in den vier vorhergegangenen Monaten Gestorbenen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gerichte, Behufs Berichtigung der Erbschafts-Stempel, einzureichen, wie auch bei demselben über Todesfälle, die eine Bevormundung hinterlassener Kinder nöthig machen, unverzüglich Anzeige zu thun.

Nach diesen Vorschriften soll es vom Anfange dieses Jahres an gehalten werden; die bereits vorgekommenen Fälle sind nachträglich anzumelden.

Diejenigen Pfarrer, bei welchen dergleichen Akte früherhin angemeldet worden, und die sie noch nicht an die Gerichts-Behörden abgegeben haben, werden aufgefordert, dies jetzt binnen vier Wochen zu thun.

Münster, den 8. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Reg. zu Arnsberg, die Führung jüdischer Familien-Register betr.

31. Die Königl. Regierung wird auf Ihren Antrag in dem Bericht vom 16. v. M., hierneben die unterm 25. Juni 1812 wegen Führung der Familien-Register über die Juden ergangene Circular-Verfügung im Auszuge (Anlage A.) mitgetheilt, und zugleich genehmigt, daß der Zeitpunkt, wo diese Register-Führung in den alten, so wie in den neu Preußischen Landestheilen Ihres Verwaltungs-Bezirks in Ausfüh-

rung zu bringen, auf den Anfang des künftigen Jahres hinausgesetzt werde.

Berlin, den 18. April 1821.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Führung der Juden-Listen betr.

32. Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 10. v. M. hierdurch ermächtigt, es in Ansehung der Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Listen der jüdischen Glaubensgenossen in Ihrem Departement bis auf anderweite Bestimmung eben so zu halten, wie die Königl. Regierung zu Posen solches mittelst einer durch das Amtsblatt (Jahrgang 1817, Seite 187 u. f.) erlassenen Verordnung vom 4. Februar 1817 angeordnet hat, zumal die darin gegebenen Vorschriften von denjenigen der Instruction vom 25. Juni 1812 für die alten Provinzen des Staats im Wesentlichen nur wenig abweichen.

Berlin, den 1. April 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Publikandum d. Königl. Reg. zu Bromberg, dieselbe Angelegenheit betr.

33. Seitdem durch Wiedereinführung der Preußischen Gesetze die Civilstands-Akte aufgehört haben, sind die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. § 481 seq. wieder in Anwendung getreten, wonach zur Beglaubigung der Verheirathungen, Geburten und Sterbefälle in den christlichen Gemeinen-Kirchenbüchern von den Pfarrern geführt werden. Es ist aber bis jetzt im hiesigen Regierungs-Bezirk noch nicht dafür gesorgt, daß auch Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle in den Familien der alt-testamentarischen Glaubensgenossen auf eine so glaubwürdige Art vermerkt werden,

wie es sowohl zur Sicherstellung der Personal-Rechte der Juden, als zur Erreichung mancher Verwaltungs-Zwecke nöthig ist.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern wird deshalb Folgendes verordnet:

§ 1.

Die bei den Juden-Familien vorkommenden Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle werden vom 1. Juni d. J. an, von den Orts-Polizei-Behörden, mithin in den Städten von den Polizei-Directoren und Bürgermeistern, und auf dem platten Lande von den Woyts, verzeichnet.

§ 2.

Zu dem Ende werden die Bürgermeister und Woyts

1. eine Liste der Geburten,
2. eine Liste der Heirathen,
3. eine Liste der Scheidungen, und
4. eine Liste der Todesfälle, nach dem folgenden Schema,

und zwar jede dieser Listen in zwei übereinstimmenden Exemplaren führen.

§ 3.

Diese Listen werden die Stelle der Kirchenbücher vertreten und die nämliche Anwendung wie diese haben.

§ 4.

Jedes jüdische Familienhaupt ist verbunden, die in seiner Familie vorfallenden Veränderungen den Bürgermeistern in den Städten und Woyts auf dem Lande in 24 Stunden nach ihrem Eintritt, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, anzuzeigen.

§ 5.

Die Bürgermeister und Woyts sind verpflichtet, eine jede solche Anzeige genau und durchaus richtig in die vorgeschriebenen Listen einzutragen. Jede fehlerhafte Eintragung wird mit einer Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

§ 6.

Die Duplikate der Listen werden für jedes Jahr, nach Ablauf desselben, unfehlbar im Januar des folgenden Jahres, an uns durch die betreffenden landräthlichen Aemter, welchen die Orts-Polizei-Behörden solche einzureichen haben, eingesendet.

Diejenigen Bürgermeister oder Woyts, welche diese Einreichungen an die landräthlichen Aemter unterlassen, verfallen in 5 Rthlr. Strafe.

§ 7.

Zur Schadloshaltung für dieses Geschäft und für die den Juden etwa zu ertheilenden Bescheinigungen und Extrakte aus den Listen, sind die Bürgermeister und Woyts befugt, vorläufig die in dem Königl. Sächsischen Dekret vom 23. Februar 1809 Tit. 2. für Civilstands-Beamte weltlichen Standes festgesetzten Gebühren, für sich oder für ihre mit der Führung der Listen bleibend von ihnen zu beauftragenden Unter-Offizianten, zu erheben.

§ 8.

Diese Gebühren betragen:

a. für die Einschreibung einer Geburt, von Personen erster Klasse 10 Sgr., zweiter Klasse 5 Sgr., dritter Klasse $3\frac{1}{3}$ Sgr.;

b. für die Einschreibung einer Heirath resp. 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr.;

c. für die Einschreibung einer Ehescheidung resp. 13 Rthlr. 10 Sgr., 3 Rthlr. 10 Sgr., 15 Sgr.;

d. für die Einschreibung eines Todesfalles resp. 10 Sgr., 5 Sgr. und 2 Sgr.

Für jede, auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung aus den Listen, findet derselbe Gebühren-Satz, wie für die Einschreibung selbst, Statt.

Arme sind jedoch von Zahlung der Gebühren ganz befreit. Die Bürgermeister und Woyts sind daher verpflichtet, sowohl die Einschreibung in die Listen, als auch die Ausfertigung der Atteste, ohne alle Bezahlung zu bewirken, wenn ihnen bekannt, oder durch ein Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Interessent die Gebühren zu zahlen außer Stande ist.

§ 9.

Die Königl. landräthlichen Aemter werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten.

Bromberg, den 15. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A. Geburts-Liste von den jüdischen Glaubensgenossen in (der Stadt N. N., dem Dorfe N. N.)

Nro.	Nahmen des Orts.	Aeltern des neugebornen Kindes.		Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geschlecht des Kindes		Namen des Kindes.	Bemerkungen.
		Nahmen derselben.	Gewerbe derselben.			männlich.	weiblich.		

B. Liste von den Heirathen der jüdischen Glaubensgenossen in . . .

Nro.	Nahmen des Orts.	Wer sich verheirathet hat, und wie die beiden Verheiratheten mit vollem Nahmen heißen.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Eheleute.	Namen der beiderseitigen Aeltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derselben.	Nahmen des Religionsdieners, der das Paar getraut hat.

C. Liste von den Ehescheidungen der jüdischen Glaubensgenossen in . . .

Nro.	Nahmen des Orts.	Nahmen der geschiedenen Eheleute.	Gewerbe derselben.	Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.	Bemerkungen.

D. Liste von den Todesfällen der jüdischen Glaubensgenossen in . . .

Nro.	Nahmen des Orts.	Der Verstorbenen		Alter.	Tag des Todes.	Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufälle, woran er gestorben ist.	Ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat.	Beerdigungs-Ort.	Bemerkungen.
		Nahmen.	Gewerbe.						

Verordnung der Königl. Reg. zu Bromberg über die Controlle der Familien-Veränderungen unter den Juden.

34. Durch unsere Verfügung vom 24. Dezember 1823 (Amtsblatt für 1824, S. 13.) ist bereits angeordnet, daß und in welcher Art die Verzeichnisse der Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle unter den jüdischen Glaubensgenossen von den Orts-Polizei-Behörden geführt, und daß die Duplikate dieser Listen am Schlusse jeden Jahres den betreffenden Friedens-Gerichten zur Aufbewahrung übergeben werden sollen. Die ertheilten diesfälligen Vorschriften sind in der Hauptsache übereinstimmend mit den Vorschriften der Instruction vom 25. Juni 1812, nach welcher, gemäß einer Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz vom 26. April d. J. jetzt das Verfahren in der ganzen Monarchie eingerichtet werden soll. Jedoch sind nach dieser Instruction die gedachten Verzeichnisse in Ansehung der Juden auf dem platten Lande künftig nicht von den Woyts-Aemtern, sondern von den landräthlichen Aemtern zu führen, wogegen es hinsichtlich der Juden in den Städten bei der Verfügung vom 24. December 1823 das Verbleiben behält. Den Königl. landräthlichen Aemtern wird daher, eben so wie den städtischen Polizei-Behörden, die pünktliche Befolgung der gedachten Verfügung vom 24. December 1823 hierdurch aufgegeben. Jede Behörde, welche die in Rede stehende Verzeichnisse führt, ist verantwortlich dafür,

1. daß die Personen, deren Geburt und Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen;
2. daß das Eingetragene in facto wahr sey.

Es bleibt ihr überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen will.

Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 5 Sgr. Schreibegebühren bezahlt. Die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Friedens-Gerich-

ten und bei den Orts-Behörden muß mit eben der Sorgfalt geschehen, als dies mit den Kirchenbüchern der Fall ist.

Atteste, auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Friedens-Gerichten ertheilt, vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigung werden auch dieselben Stempel-Sporteln erhoben. Die durch unsre Verfügung vom 15. April 1823 bestimmten abweichenden Gebührensätze für Eintragungen und Bescheinigungen finden daher nicht weiter Anwendung. Jeder selbstständige Jude, der Einländer ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

Bromberg, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung d. Königl. Reg. zu Berlin, die von jüdischen Müttern außerehelich gebornen Kinder betr.

35. Mit Bezug auf die abschriftlich beiliegende Verhandlung vom 12. v. M., die Geburt und das Absterben der unehelichen N. N. betreffend, benachrichtigen wir die Königl. Polizei-Intendantur, daß heute die Aeltesten der hiesigen Judenschaft angewiesen sind, künftig die vorschriftsmäßige Anzeige aller, von jüdischen Müttern unehelich gebornen Kinder, mit Angabe des Nahmens, Standes und der Religion der Väter, sobald sich eine solche Geburt ereignet, bei der Polizei-Intendantur zu machen, auch dafür zu sorgen, daß nur auf vorherige Verfügung derselben, die von jüdischen Müttern unehelich gebornen Knaben beschnitten werden.

Eine Erinnerung des Publikums an die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 2. § 673. bedarf es nicht.

In Fällen jüdischer unehelicher Geburten, wo der Vater ein Christ ist, darf die Eintragung der Geburt in die jüdischen Geburts-Listen nicht Statt finden, auch ist die Beschneidung oder Einverleibung der jüdischen Religion un-

zulässig. Die Polizei-Intendantur hat daher die zu bewirkende Beschneidung nur dann zu genehmigen, wenn ein Jude als natürlicher Vater des Kindes angegeben wird; und den Polizei-Secretär N. N. nach Inhalt dieser Verfügung zu instruiren.

Berlin, den 22. Februar 1818.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung d. Königl. Reg. zu Oppeln, die Führung der jüdischen Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register nach dem christlichen und jüdischen Kalender betr.

36. Es kommen gegenwärtig nicht selten Zweifel vor über das wirkliche Alter der mosaischen Glaubensgenossen, weil die Beschneidungs-Bücher früherhin nur nach der jüdischen Zeitrechnung geführt wurden. Um dergleichen Verdunkelungen und Zweifel, besonders bei der nunmehro allgemein eingetretenen Militär-Pflichtigkeit, für die Folge zu beseitigen, haben sämmtliche Orts-Polizei-Behörden, unter deren Aufsicht Communen mosaischen Glaubens sich befinden, streng darauf zu halten, daß die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register der mosaischen Glaubensgenossen nicht blos nach dem jüdischen, sondern auch nach dem christlichen Kalender in zwei gleichfortlaufenden Kolonnen geführt werden.

Oppeln, den 11. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Straf-Bestimmung für unterlassene Juden-Meldungen betr.

37. Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. November pr. zu erkennen gegeben wird, das Verbot der Unterlassung von Anzeigen der in jüdischen Familien sich ereignenden Geburts-, Heiraths-, Scheidungs- und Sterbefällen bereits besteht, so ist die Königl. Regierung durch den § 11. der Dienst-Instruction vom 23. October 1817 zu der fehlenden Straf-Bestimmung innerhalb der ebendaselbst an-

gegebenen Gränzen ermächtigt, und es bleibt Ihr selbige daher überlassen.

Berlin, den 1. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Cöslin, die Unterschrift der jüdischen Staatsbürger betr.

38. Der Königl. Regierung zu Cöslin wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom 6. v. M.,

wegen der Unterschriften der zum Staatsbürger-Recht verstatteten Juden bei öffentlichen Verhandlungen,

und sonst

die in gleicher Angelegenheit unterm 1. November 1814 an die Regierung zu Stettin erlassene Verfügung,

zur Achtung an Bescheides-Statt hierneben in Abschrift zugefertigt.

Berlin, den 16. Mai 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Es kann wohl nicht ein einzelner Fall, als der von der Polizei-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung unterm 21. v. M. in Ansehung des Stargardter Juden ist, der wahrscheinlich ein Versehen zum Grunde hat, eine so harte Strafe, wie die des Verlustes des Staatsbürger-Rechts ist, rechtfertigen.

Die Polizei-Deputation hat daher den gedachten Contravenienten auf seine Kosten vernehmen zu lassen, warum er den § 2. des Edicts vom 11. März 1812 übertreten hat?

Entschuldigt er dies mit einem Versehen, so hat die Polizei-Deputation ihn zu verwarnen, und zur Strafe die Kosten von ihm einzuziehen.

Sollte er aber erklären, sich der Disposition des Gesetzes nicht fügen zu wollen, so ist ihm ohne Weiteres der Aufenthalt in den Preußischen Staaten zu verweigern, und er, wenn er, dieselben verlassen zu haben, nicht glaubhaft nachweiset, über die Gränze zu bringen.

Ein Rechtsweg kann darüber nicht Statt finden, da die Richter keine Cognition darüber haben, ob ein Fremder hier geduldet werden soll.

Nur dann würde ein Rechtsweg Statt finden müssen, wenn Jemand zwar behauptet, dem Gesetze genügen zu wollen, aber beharrlich dagegen handelt; ein Fall, der jedoch schwerlich vorkommen dürfte.

Uebrigens hat die Polizei-Deputation das Ober-Landesgericht zu requiriren, dem Justiz-Commissarius, welcher die Vorstellung des in Rede stehenden Juden concipirt hat, die gedachten Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1812 in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 1. November 1814.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Stettin, die Bestrafung der Juden wegen Führung ihrer Handlungsbücher und Verträge in jüdischer, statt in deutscher Sprache, betr.

39. Der Königl. Regierung bleibt, wie Ihr auf den Bericht vom 31. v. M.,

betreffend das Verfahren gegen jüdische Staatsbürger, welche die Vorschrift in § 2. des Edicts vom 11. März 1812 überschreiten,

unter Bezugnahme auf das Ministerial-Rescript vom 1. November 1814 an die vormalige Polizei-Deputation der Regierung von Pommern, eröffnet wird, überlassen, die zur Anzeige gebrachten Contravenienten zu N. N., für diesen ersten Fall der Contravention, der doch wohl mehr auf Unachtsamkeit, als geflissentliche Gesetzverletzung schließen läßt, in eine mäßige Polizei-Strafe von höchstens fünf Thalern für jeden Einzelnen zu nehmen, und eine nachdrückliche Verwarnung und Androhung strengerer Ahndung wegen nochmaliger Ueberschreitung der Gesetzes-Vorschrift eintreten zu lassen.

Die Beilagen obigen Berichts gehen hieneben zurück.

Berlin, den 18. Juni 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Circular-Rescr. d. Königl. Polizei-Min., die Bezeichnung der Juden in den Pässen betr.

40. Auf Antrag der Aeltesten der hiesigen Judenschaft eröffne ich der Königl. Regierung, daß bei der in Gemäßheit der Cirkular-Verordnung vom 8. v. M. in die Pässe alt-testamentarischer Glaubensgenossen aufzunehmenden Bemerkung des Besitzes oder Mangels des Staatsbürger-Rechts, niemals weder bei einem Einländer noch bei einem Ausländer der Ausdruck „Jude" oder „jüdisch" in den Pässen zu gebrauchen, sondern vielmehr der obgedachten Cirkular-Verordnung unter Vermeidung dieser Ausdrücke dadurch zu geleben, daß

1. in den Pässen der mosaischen Glaubensgenossen, welche Staatsbürger sind, dem Charakter oder bürgerlichen Verhältnisse des Paß-Inhabers die Bemerkung: „und Staatsbürger", z. B. der Kaufmann und Staatsbürger N. N., beigefügt; dagegen aber

2. bei denjenigen, welche nicht Staatsbürger sind, nach Maaßgabe individueller Verhältnisse der Mangel des Staatsbürger-Rechts entweder durch Weglassung der ad 1. gedachten Bemerkung zu bezeichnen — welches in der Regel bei allen denjenigen, deren Nahmen ihren mosaischen Glauben schon beweisen, genügen wird — oder ausdrücklich im Passe zu bemerken, daß der Paß-Inhaber nicht Staatsbürger sey.

Indem ich der Königl. Regierung auftrage, die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden hiernach nachträglich anzuweisen, empfehle ich Derselben, bei dieser Gelegenheit die gedachten Behörden zu erinnern, auch die alt-testamentarischen Glaubensgenossen in polizeilichen Rücksichten, mithin namentlich bei der Fremden- und Paß-Polizei, mit eben dem Anstand, der Bereitwilligkeit und Humanität zu behandeln, welche ihnen überhaupt zur Pflicht gemacht ist, und auf welche jüdische Einwohner und jüdische Reisende ein durchaus gleich starkes Recht, wie christliche Glaubensgenossen, haben.

Berlin, den 10. October 1815.

In Abwesenheit rc.
v. Kamptz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Stettin, die Concessionirung der Juden als Abdecker betr.

41. Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21. v. M. wird derselben eröffnet, daß dem Israelitischen Staatsbürger N. N. die Erwerbung eines mit dem Privilegio der Abdeckerei versehenen Grundstückes nicht verwehrt werden kann; jedoch muß demselben zur Bedingung gemacht werden, in vorkommenden Criminal-Fällen für einen in aller Hinsicht zu Verrichtung der Executionen qualificirten Stellvertreter Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. November 1820.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Min. des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königl. Reg. zu Stralsund, den Handels-Betrieb des altpreußischen Juden auf den dortigen Jahrmärkten und Messen betr.

42. Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 29. Mai d. J.,

ob den mit dem Staatsbürger-Rechte und Gewerbescheinen zum Hausir-Handel versehenen Juden aus dem Altpreußischen, auch im dortigen Bezirk der Handels-Betrieb erlaubt werden könne?

hierdurch eröffnet, daß zwar die Juden der alten Preußischen Provinzen durch das Edict vom 11. März 1812 beigelegten staatsbürgerlichen Rechte, zufolge Allerhöchster Befehle, innerhalb der seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Landes-Bezirke noch zur Zeit nicht geltend gemacht werden sollen, dessen ungeachtet aber den bezeichneten Juden, wenigstens auf Jahrmärkten und Messen, unter Beobachtung der bestehenden Polizei-Vorschriften, der Handels-Betrieb in dortiger Provinz unbedenklich gestattet werden kann.

Berlin, den 31. Juli 1821.

Ministerium des Handels ꝛc.	Der Minister des Innern.	Der Minister der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	(abwesend)	(abwesend)

Rescr. der Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei und d. Finanzen an die Königl. Reg. zu Königsberg, die zu den Reisen der Juden in das Samland erforderlichen Regierungs-Pässe betr.

43. Da der mit den Bernstein-Pächtern abgeschlossene Kontrakt ausdrücklich festsetzt, daß in dem sogenannten Samlande kein Jude ohne Regierungs-Paß reisen oder sich aufhalten soll, und eine Abweichung hiervon ohne Zweifel Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Pächter zur Folge haben dürfte, so muß es auf den diesfälligen Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M. bei den kontraktmäßig erforderlichen Regierungs-Pässen für die Reisen der Juden nach dem Samlande verbleiben.

Berlin, den 30. November 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Magdeburg, die Unzulässigkeit zur Annahme der Juden als Auctions-Commissarien betr.

44. In Bescheidung auf den Bericht vom 30. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Stellen der Auctions-Commissarien zu den Staats-Aemtern gehören, und also den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht übertragen werden können.

Berlin, den 17. August 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Aeltesten der israelitischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen, die Begräbnisse betr.

45. Es wird Ihnen auf Ihre Eingabe vom 19. v. M., worin Sie darauf antragen, zu verfügen, daß diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche auf dem Lande oder in Städ-

ten sterben, wo kein jüdischer Todten-Acker ist, nach dem nächsten Ort, wo sich ein solcher befindet, transportirt werden dürfen, zum Bescheid eröffnet, daß dieserhalb eine allgemeine Verfügung nicht erlassen werden kann.

Sobald indeß die Erlaubniß zu dem Transport einer Leiche bei der Orts-Polizei-Behörde in solchen Fällen nachgesucht wird, wo in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei nichts Erhebliches entgegenstehet, und namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist, wird die Erlaubniß auch nicht verweigert werden.

Uebrigens müssen sich die Juden-Gemeinden in den Städten, wo noch kein besonderer Begräbniß-Platz für dieselben vorhanden ist, dergleichen beschaffen.

Berlin, den 1. September 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Kahle.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Liegnitz, über die Befugniß der Juden zur Erwerbung von Vermögen zu religiösen Zwecken.

46. Der Königl. Regierung zu Liegnitz wird auf Ihren Bericht vom 10. d. M., worin sie anfrägt:

ob jüdische Kirchen-Gesellschaften, als solche, und insbesondere Synagogen, Vermögen zu religiösen Zwecken erwerben können?

zum Bescheide eröffnet, daß, da die jüdischen Gemeinden im Besitz von Synagogen sind, und daher in dieser Hinsicht Grund-Eigenthum haben, im Allgemeinen auch nachgegeben werden kann, daß sie zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben und erhalten können; in welcher Art auch des Königs Majestät der hiesigen Judenschaft ausdrücklich zu bewilligen geruhet haben, Grundstücke zur Erweiterung des alten Synagogen-Gebäudes käuflich zu acquiriren.

Berlin, den 27. Mai 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. der Geistlichen- rc. Angelegenheiten an die Königl. Reg. zu Potsdam, über die Berechtigung jüdischer Gemeinden zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge.

47. Es ist die Ansicht der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 27. v. M. nicht richtig, daß die Juden-Gemeinde in Wriezen durch § 11. des Edicts vom 11. März 1812 zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge ohne Weiteres berechtigt gewesen ist. Das Edict hat in dem Verhältniß der jüdischen Kirchen-Gesellschaft, als einer blos geduldeten, nichts geändert, und der § 24. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Landrechts bleibt also nach wie vor auf dieselbe anwendbar. Unter diesen Umständen hat auch das Ministerium zuvörderst nachträglich die Allerhöchste Genehmigung für die in Wriezen errichtete Synagoge nachgesucht, und wird demnächst die Königl. Regierung weiter beschieden werden.

Berlin, den 26. September 1821.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Anlegung neuer Juden-Synagogen betr.

48. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu N. N. die Erlaubniß zur Acquisition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt, daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältnisse zu regulirendes Contingent an Rekrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der Königl. Regierung entwickelten Ansicht von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es ist der bei Gelegenheit von Sr. Königl. Majestät ausdrücklich erklärter Wille, daß neue Juden-Synagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit Allerhöchster Genehmigung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz gehört, so bringt auch schon die Verordnung vom 27. October 1810 über die Verfassung aller obersten Staats-Behörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in Zukunft zu achten, und Ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Ministerien der Geistlichen- rc. Angelegenheiten und des Innern zu richten.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Danzig, die Erbauung von Synagogen betr.

49. Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 18. v. M. eröffnet, daß, zufolge Allerhöchster Bestimmungen, den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden die Erbauung von Synagogen keinesweges unbedingt verstattet werden kann, sondern vielmehr in jedem vorkommenden Fall der bezeichneten Art zur Beschlußnahme anher zu berichten ist.

Berlin, den 5. November 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Resolution d. Min. d. Innern an den israelitischen Gemeinde-Vorsteher N. N., die Verhältnisse der Juden-Synagogen zur Feuer-Societät betr.

50. Dem israelitischen Gemeine-Vorsteher N. N. wird in Bescheidung auf die Vorstellung vom 24. v. M. eröffnet, daß Juden-Gemeinen nach den Gesetzen des Preuß. Staats nicht zu den ausdrücklich aufgenommenen und dadurch privi-

legirten, sondern zu den blos geduldeten Religions-Gesellschaften gehören. Die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §§ 18. und 174. finden daher auch keine Anwendung auf Juden-Synagogen, und kann das angebrachte Gesuch um Entbindung der dasigen Synagoge von dem Beitrage zur Feuer-Societäts-Kasse also nicht gewährt werden.

Berlin, den 5. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Münster, die den Juden zu gestattenden Ankäufe ländlicher Grundstücke betr.

51. Das unterzeichnete Ministerium kann sich durch die von der Königl Regierung in dem Berichte vom 14. v. M. mit Rücksicht auf den von dem jüdischen Glaubensgenossen N. N. geschehenen Ankauf des N.schen Colonats, vorgetragenen Umstände nicht bewogen finden, gesetzliche Bestimmungen wegen Beschränkung der den mit staatsbürgerlichen Rechten im weitesten Umfange versehenen jüdischen Bewohnern den Provinzen jenseits der Elbe zustehenden Befugniß, ländliche Grundstücke anzukaufen, in Antrag zu bringen. Denn da den Juden der alten Preußischen Provinzen dieselbe Befugniß durch das Edict vom 11. März 1812 beigelegt ist, so würden die von der Königl. Regierung gewünschten einschränkenden Bestimmungen dem Geiste der Gesetzgebung, welcher sich in den Vorschriften des Edicts an den Tag legt, geradezu entgegen seyn.

Die Berufung auf Verfügungen, welche in der gegebenen Beziehung wegen der jüdischen Einwohner des Großherzogthums Posen erlassen sind, findet hier nicht Statt, weil zufolge der in jener Provinz bis jetzt noch in Kraft bestehenden Gesetze, die Juden nicht mit denjenigen Rechten und Freiheiten versehen sind, welche das bezogene Edict ihren Glaubensgenossen der alten Provinzen, und die fremdherrische Gesetzgebung denen der vormals französischen, westphälischen und Bergschen Gebietstheilen eingeräumt hat. So lange nicht etwa für gut erachtet werden möchte, sämmtliche in

dieser Beziehung mit gleichen Rechten ausgestatteten Juden des Staats gewissen und zwar gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, kann nicht die Rede davon seyn, dergleichen Beschränkungen für die jüdischen Bewohner einzelner Landes-Bezirke auf legislativem Wege in Antrag zu bringen.

Uebrigens haben die geschilderten Nachtheile der den Juden gestatteten Freiheit, ländliche Grundstücke zu erwerben, sich in den Ländern, wo das Edict vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt, bis jetzt nicht geoffenbaret.

Daß von den Juden auf Hypotheken ländlicher Besitzungen Darlehn gegeben werden, darf in der Regel nicht als ein Uebel betrachtet werden, und die Concurrenz jüdischer Creditoren bei Subhastationen ist in Zeiten, wie die jetzigen, wo der Mangel an Kauflustigen meistens das Verderben der in Insolvenz gerathenen Schuldner herbeizuführen pflegt, sogar erwünscht.

Auch scheint das Gemeinwesen dadurch nicht gefährdet zu werden, daß vermögende Juden, welche in den Fall kommen, sich ländliche Grundstücke, worauf sie Capitalien dargeliehen haben, bei eintretender Subhastation adjudiciren zu lassen, dergleichen Grundstücke nicht selbst bewirthschaften, sondern sie entweder zu verpachten, oder bei Gelegenheit auf eine ihnen vortheilhafte Weise wieder zu veräußern suchen.

Die Frage aber, in wiefern es für nothwendig oder nützlich zu halten sey, der Zerschlagung der Bauergüter durch gesetzliche Maaßregeln entgegen zu wirken? ist altioris indaginis, und kann bei dieser besondern Veranlassung nicht erörtert werden.

Berlin, den 23. März 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Bromberg, wegen der Fähigkeit der Juden, Grundstücke zu erwerben.

52. Der Königl. Regierung zu Bromberg wird auf Ihren wegen der Erwerbung von Grundstücken Seitens der Juden im dortigen Departement, namentlich in Schneide-

mühl, unterm 18. v. M. erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, wie Sie, bis die allgemeinen Bestimmungen wegen der staatsbürgerlichen Verhältnisse für die Juden in den neu acquirirten Provinzen ergangen sind, in einzelnen Fällen, wo die Anträge der Juden mit den Ansprüchen der Communen und der bisherigen Verfassung in Widerspruch stehen, speciell anzufragen hat, da sich für einen solchen interimistischen Zustand nicht füglich allgemeine erschöpfende Grundsätze angeben lassen.

Berlin, den 20. Mai 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Güter-Erwerbung Seitens jüdischer Glaubensgenossen betr.

53. Das unterzeichnete Ministerium hält sich zu der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 7. v. M. in Antrag gebrachten restriktiven Erklärung des landesherrlichen Dekrets vom 19. November 1808, welches die Erwerbung von Gütern durch Juden verbietet, für nicht befugt, indem unter die allgemeine Kategorie von „Gütern" auch Bauerngüter gehören, und es auch überdem zur Zeit an bewegenden Gründen fehlt, diese von dem Verbote auszuschließen.

Berlin, den 3. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. der Königl. Min. d. Handels u. d. Innern an die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt an der Oder, den Detail-Handel der Juden auf Jahrmärkten betr.

54. Da das Königl. Sächsische Mandat vom 16. August 1746. § IX. ausdrücklich nur den auswärtigen Juden den Detail-Handel auf Jahrmärkten verbietet, von den N. N. in Calau aber, in deren Angelegenheit die Königl. Regierung

unter dem 16. Februar d. J. berichtet hat, darüber wiederholentlich Beschwerde geführt worden ist, daß dieses Verbot auch auf sie ausgedehnt werde, so finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die Königl. Regierung hiermit ein- für allemal anzuweisen, allen Juden, welche in irgend einem Theile des Herzogthums Sachsen wohnen, gleichviel, ob sie den Wohnsitz durch ausdrückliche Concessionen oder durch stillschweigende Duldung erlangt haben, der Detail-Handel auf Jahrmärkten zu gestatten.

Berlin, den 7. Mai 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow. | Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Min. d. Handels u. d. Innern an die Königl. schlesischen und preußischen Regierungen, den Jahrmarkt-Besuch in den alten Provinzen Seitens der Juden aus dem Großherzogthum Posen betr.

55. Es liegt in der Natur der Sache und des Umstandes, daß das Großherzogthum Posen nicht mehr Ausland, daß die in dem Gesetze und den Instruktionen vom Jahre 1812 wegen des altländischen Judenwesens enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der fremden Juden auf die jüdischen Einwohner vorgedachter Preuß. Provinz nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfen, und kann demnach, wie der rc. Regierung auf deren Bericht vom 29. Mai d. J. zum Bescheide ertheilt wird, Ihre Bekanntmachung vom 21. April d. J., den Handel dieser Juden in den alten Provinzen betreffend, nur gemißbilligt werden.

Die rc. Regierung hat daher den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen eben so, wie den christlichen, den Besuch der Jahrmärkte Ihres Departemens, wie solches in den übrigen alten Landen schon lange geschehen, unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften zu gestatten, und demgemäß das Nöthige schleunig zu verfügen. Die rc. Regierung zu Posen ist übrigens angewiesen, wirksame Maaßregeln zu treffen, daß für die jüdischen Marktzieher Ihres Departements sicherstellende Atteste über ihre Qualität als Preußische Unterthanen, über ihre Unbeschol-

tenheit und geschehener Meldung zum Gewerbe-Betrieb ertheilt werden.

Berlin, den 24. Juli 1821.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Min. d. Handels u. d. Innern an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, dieselbe Angelegenheit betr.

56. Durch die abschriftlich anliegende Verfügung von Heute ist die Regierung zu Breslau angewiesen worden, den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen, eben so wie den christlichen, den Besuch der Jahrmärkte ihres Departements unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften zu gestatten.

Es ist also um so nothwendiger, daß von der Königl. Regierung die am Schlusse derselben Verfügung erwähnten Vorsichts-Maaßregeln getroffen werden. Hierzu wird selbige daher hiermit angewiesen, und aufgefordert, demnächst auch alles Ernstes darauf zu halten, daß solchen, und den im Betreff des Herumziehens der Juden unter dem 2. Februar d. J. von ihr durch das Amtsblatt erlassenen polizeilichen Vorschriften genau nachgelebt werde.

Berlin, den 24. Juli 1821.

Der Minister des Handels. Gr. v. Bülow. Der Minister des Innern. (abwesend)

Rescr. der Königl. Min. d. Handels u. d. Innern an die Königl. Regierungen zu Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Stettin und Cöslin, die Beziehung der Jahrmärkte durch Juden aus dem Großherzogthum Posen betr.

57. Die Königl. Regierung wird in der Anlage eine Abschrift der unterm 24. Juli d. J. an die Regierung zu Breslau erlassenen Verfügung, wegen der den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen zu gestattenden Be-

ziehung der Jahrmärkte, zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Berlin, den 31. December 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Publikandum d. Königl. Reg. zu Marienwerder, den Handel mit Getränken und die Verfertigung und Schänkung derselben von Seiten der jüdischen Bewohner des Culmer Landes betr.

58. Auf die, bei der Besitznahme des Culmer Landes vorgefundenen Juden, findet das Edict vom 11. März 1812 zur Zeit noch keine Anwendung; sie werden vielmehr, Hinsichts ihrer bürgerlichen Verhältnisse, nach den, während der Fremdherrschaft bestandenen gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Durch die landesherrliche Verfügung vom 30. October 1812 (Laubesche Gesetz-Samml. Bd. 4. S. 185.) wird aber den Juden der Handel mit Getränken, so wie die Verfertigung und der Ausschank derselben gänzlich untersagt, und diese Verordnung ist keinesweges aufgehoben, wenn gleich bei der Wiederbesitznahme einzelne jüdische Eingesessene ausnahmsweise in dem Besitz der Schank- und Getränke-Fabrikations-Nahrung befunden worden.

Um den angetroffenen Besitzstand nicht zu stören, ist zwar mittelst der Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1817 den, bei dieser Erwerbsweise vorgefundenen Juden die Fortsetzung derselben einstweilen nachgegeben, jedoch diese Einwilligung durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Mai 1820 ausdrücklich dahin deklarirt, daß die Abweichung von der noch gültigen Verordnung nicht über die Gränzen des Besitzstandes ausgedehnt, und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur persönlich nachgelassenen Gewerbes blos an demjenigen Orte, wo sie es getrieben, keinesweges aber eine Verlegung desselben an einen anderen Ort gestattet werden solle.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescr. d. Königl. Ministeriums der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten an die Königl. Regier. zu Danzig, die Communal-Beiträge der Juden-Gemeinen zu den Ortsschulen betr.

59. Wenn die Königl. Regierung in dem, wegen Berichtigung der Gehalt-Rückstände der Stadt-Schullehrer zu Stargardt unter anderm erwähnt, daß die Juden-Gemeine daselbst in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für eine städtische Schule entbunden sey, so muß das Ministerium voraussetzen, daß dabei nur vom Schulgelde die Rede sey. Dieses kann allerdings jederzeit nur von den Aeltern der wirklich die Stadtschule besuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freistehenden Wahl ihre Kinder im Hause, oder in irgend einer andern Schule, unterrichten lassen. Anders hingegen verhält es sich mit den Communal-Beiträgen für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorschrift § 29. seq. Thl. 2. Tit. 12. des Allgem. Landrechts gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Commune, und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule geleistet werden müssen. Von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen für die Stadt-Schule können die jüdischen Einwohner niemals befreit werden, da sie als eine blos geduldete Secte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modifikation der Communal-Pflicht durch das Religions-Verhältniß aber, dessen der § 30. l. cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubens-Parteien vorausgesetzt werden. In sofern hiervon im vorliegenden

Falle abgewichen seyn sollte, hat die Königl. Regierung dieserhalb Remedur zu treffen.

Berlin, den 22. September 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

Rescr. d. Königl. Min. der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten an die Königl. Reg. zu Posen, den jüdischen Unterricht betr.

60. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. v. M., das jüdische Schulwesen betreffend, hierdurch eröffnet, daß es keinesweges einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf, um die in der über diesen Gegenstand erlassenen Verfügung vom 28. Januar d. J. ausgeführten Grundsätze zu rechtfertigen, und daß eben so wenig dieselben mit den allegirten frühern Verfügungen des Ministerii, wenn diese richtig aufgefaßt werden, im Widerspruch stehen. Die Circular-Verfügung vom 15. Mai 1824 beschäftigt sich in der allegirten Stelle gar nicht mit der in dem vorliegenden Berichte angeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Communal-Schulen, sondern mit der davon ganz verschiedenen Verpflichtung der Aeltern, ihren Kindern auf irgend einem zweckmäßigen Wege den gehörigen Unterricht zu verschaffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sich die Aeltern, so wie der öffentlichen Schulen, eben so auch der Privatschulen, der Annahme von Hauslehrern, oder jedes sonstigen, den Zweck erfüllenden Mittels bedienen, und daher hat auch die gedachte Verfügung die Verpflichtung der jüdischen Aeltern, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, nur in der Voraussetzung aussprechen können, daß sie nicht eigne Schulen ihres Glaubens haben, und sich vorkommenden Falls über den Statt findenden ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder in denselben ausweisen, ohne daß aber durch diese Gegenüberstellung der Character aller jüdischen Schulen, als bloßer Privat-Anstalten, hat tangirt werden können und sollen. Eben so ist auch in der Verfügung

vom 4. April v. J. die Gemeinde-Schule, zu deren Einrichtung die jüdische Gemeine zu Inowraclaw in Stelle der früher ordnungswidrig daselbst bestandenen Winkel-Schulen angehalten worden, nur im Gegensatze zu den letzteren mit der Benennung einer öffentlichen Schule bezeichnet, keinesweges aber der Communal-Schule zur Seite gestellt worden.

Die Verpflichtung aller derjenigen Aeltern aber, die sich für den Unterricht ihrer Kinder der häuslichen Information oder einer Privat-Schule bedienen, neben dem diesfälligen Aufwande auch die Communal-Schulbeiträge unverändert fort zu entrichten, folgt von selbst daraus, daß diese Beiträge Communal-Last, und gar nicht von den einzelnen Fällen wirklicher Benutzung der Communal-Schule abhängig sind, wie dies § 29. Thl. 2. Tit. 12. des Allgem. Landrechts wörtlich ausspricht, und selbst diejenigen Mitglieder der Commune, die keine Kinder haben, dessen ungeachtet zu diesen Beiträgen verpflichtet, mit denen nur das statt derselben an vielen Communal-Schulen noch beibehaltene Schulgeld, als eine allerdings nur bei wirklicher Benutzung der Schule zu gewährende Leistung, nicht verwechselt werden darf.

Von einer Bedrückung der jüdischen Gemeinen durch die Anwendung dieses Grundsatzes kann keinesweges, und noch viel weniger von einer Benachtheiligung derselben gegen christliche Communal-Mitglieder die Rede seyn. Denn wo die Communal-Schule nach dem System des Allgem. Landrechts durch allgemeine Communal-Beiträge unterhalten wird, steht nach § 20. l. cit. gegen Entrichtung derselben jedem Contribuenten das Recht einer übrigens kostenfreien Benutzung der Schule für den Unterricht seiner Kinder zu, und es kommt also nur auf die jüdischen Aeltern selbst an, sich statt des Unterrichts ihrer Kinder in eigenen Privat-Schulen jenes Rechtes zu bedienen, um dadurch den doppelten Aufwand zu vermeiden. Daß in denjenigen seltenen Fällen, wo die Communal-Schule nicht alle Kinder des Orts aufnehmen, und wegen besonderer Lokal-Schwierigkeiten die dazu nöthige Erweiterung derselben nicht bewerkstelligt werden kann, den jüdischen Gemeinden allenfalls durch besonderes Abkommen die einstweilige Befreiung von den Communal-Schulbeiträgen Behufs der Beschaffung des Unterrichts für ihre Kinder in

eigenen Privat-Schulen nachgegeben werden kann, hat das Ministerium bereits in der Verfügung vom 28. Januar d. J. erklärt, wiederholt aber nochmals, daß dergleichen Bewilligung zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Unordnung im öffentlichen Schulwesen, durchaus nur in wirklich dringenden Nothfällen, nur als temporärer Nothbehelf, und nur mit diesfälliger, ausdrücklicher Belehrung aller Interessenten, nahmentlich auch der unter solchen Umständen sich etablirenden jüdischen Schullehrer, Statt finden darf. Wo sich die jüdischen Communal-Mitglieder außer solchen Fällen, also nur aus eigenem Gutbefinden, für ihre Kinder eigener Privat-Schulen bedienen wollen, können sie es keinesweges unbillig finden, rücksichtlich der Communal-Schulbeiträge in der nämlichen Weise nach obigem Grundsatze behandelt zu werden, wie demselben auch christliche Aeltern, die für ihre Kinder aus irgend einem Grunde statt des Besuches der Communal-Schule einen anderweitigen Unterricht wählen, sich unterwerfen müssen.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Kamptz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an den Magistrat zu Berlin, die Nichtbefreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Communal-Lasten betr.

61. Dem Magistrat wird in Bescheidung auf die Anfrage vom 4. d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Communal-Lasten überall nicht die Rede seyn kann, weil die Juden-Gemeinen, welche nach dem Allgem. Landrechte keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften ausmachen, sondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Corporationen zu betrachten sind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an sämmtliche Königl. Reg., wegen der Beiträge der Juden zur Unterstützung der Hebammen.

62. Es ist der Zweifel entstanden: ob auch die Juden, die mittelst Königl. Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. Behufs der Unterstützung der Land-Hebammen angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen entrichten müssen. Da die Juden an der Verbesserung des Hebammen-Wesens so gut wie die Christen Theil nehmen, sind sie also auch zu jener Leistung gleich diesen verbunden. Solches wird der Königl. Regierung zur Kenntniß und Nachachtung nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Juni 1817.

Ministerium des Innern. Vierte Abtheilung.

Köhler.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Potsdam, Berlin, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Reichenbach, die Militär-Pflichtigkeit der jüdischen Einwohner betr.

a.

63. Der Königl. Regierung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß die jüdischen Einwohner, welche das Staatsbürger-Recht besitzen, der Militair-Pflichtigkeit, gleich allen andern Preußischen Staatsbürgern unterworfen sind.

Berlin, den 12. August 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

b.

Der Königl. Regierung (zu Merseburg, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Erfurt, Cleve, Coblenz, Cöln, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Minden und Arnsberg) wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Militair-Pflichtigkeit der Juden in dem dortigen De-

partement, welche das Preußische Staatsbürger-Recht noch nicht besitzen, lediglich nach der bisherigen Verfassung behandelt werden muß.

Berlin, den 12. August 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Berlin, den freiwilligen Militairdienst der Juden aus Neu-Vorpommern und Posen betr.

64. Der Königl. Regierung wird auf Ihrem wegen des freiwilligen Eintritts der Juden aus Neu-Vorpommern und dem Großherzogthum Posen in das Militair unterm 26. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß sich Hinsichts der Juden aus der erstgedachten Provinz, welche militairpflichtig sind, kein Bedenken findet, ihnen für den Fall des freiwilligen Dienstes bei Wahl des Truppentheils in keiner Art zu beschränken.

In Ansehung der Juden aus dem Großherzogthum Posen kann aber nicht eine gleiche Behandlung Statt finden; denn nach ausdrücklich Allerhöchster Bestimmung sind selbige vorläufig nicht militairpflichtig, sondern bezahlen noch das Rekrutengeld.

Da nun der freiwillige Dienst eine Begünstigung für Militair-Pflichtige ist, so kann solcher den Nicht-Militair-Pflichtigen um so weniger verstattet werden, als dadurch nur den Juden des Großherzogthums Posen mannichfache Gelegenheit gegeben werden möchte, sich in die alten Provinzen einzuschleichen, und welches auch verhindert werden soll.

Berlin, den 17. August 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d Innern an das Königl. Polizei-Präs. zu Berlin, die Rechte einer früher unvergeleiteten und demnächst verheiratheten und geschiedenen Ehefrau eines jüdischen Staatsbürgers betr.

65. Durch die an das Königl. Polizei-Präsidium unterm 19. v. M. erlassene Verfügung ist zwar bestimmt wor-

den, daß die N. N., jetzt verehelichte N. N., wenn sie wieder geschieden seyn sollte, nicht als Preußische Staatsbürgerin angesehen werden könnte, sondern es alsdann bei dem in Hinsichts ihrer erlassenen frühern Verfügungen verbleiben muß. Wenn indessen die N. N dadurch, daß sie sich mit einem jüdischen wirklichen Staatsbürger verheirathet, an diesem Rechte mit Theil genommen hat, so kann sie auch nach der Ehescheidung solches nicht wohl verlieren; es wäre denn, daß diese ganze Heirath und Scheidung nur deshalb in fraudem legis eingegangen worden, um dadurch die getroffenen Verfügungen zu umgehen und sich in das Staatsbürger-Recht einzuschleichen. Das rc. Polizei-Präsidium hat daher den letzten Umstand näher zu recherchiren, und von dem Resultat Anzeige zu machen.

Berlin, den 6. Februar 1826.

v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Münster, die Verheirathung fremder Juden mit einheimischen Jüdinnen und deren Niederlassung betr.

66. Die Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 25. v. M. eröffnet, daß fremde Juden, welche sich mit einheimischen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlassung im Preußischen Staate um dieser Verheirathung Willen nicht zu verstatten ist, indem vielmehr das Verbot der Aufnahme in einländische Provinzen auch auf dergleiche Juden volle Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist in der Regel zu verfahren.

Berlin, den 3. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Stettin, die Nicht-Anwendung von Executions-Maaßregeln auf administrativem Wege in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens betr.

67. Das unterzeichnete Ministerium muß Bedenken tragen, die Königl. Regierung nach ihrem Antrage in dem Be-

richte vom 16. d. M. zu autorisiren, die von einigen Mitgliedern der Judenschaft zu N. N. rückständigen Beiträge zu den gesellschaftlichen Zwecken ihres Gemeinwesens im administrativem Wege executivisch beitreiben zu lassen. Denn die Religions-Gesellschaften der Juden können in Ansehung ihrer innern und äußern Rechtsverhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften des Allgem. Preußischen Landrechts (conf. Th. 2. Tit. 11. § 20. und Tit. 6. § 11. seq.) beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen seyn würde, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die executivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren, nahmentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens nicht Statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinen, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören.

Berlin, den 30. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Posen, das Verfahren in Angelegenheiten des jüdischen Communal-Wesens betr.

68. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M.,

das jüdische Communal-Wesen in ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,

zu erkennen gegeben, daß von den diesseitigen Verfügungen vom 7. März 1823 und 23. Juli 1824 (Anlage a. und b.) entwickelten Grundsätzen, welche überall, wo das Allgem. Preußische Landrecht in Gesetzes Kraft besteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden kann. Inzwischen mag die Königl. Regierung jede mit Aeltesten oder Vorstehern nicht versehene Judenschaft anhalten, dergleichen Gesellschafts-Repräsentanten zu benennen, mit welchen die Po-

lizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung verhandeln kann, indem derselben allerdings nicht zuzumuthen ist, sich wegen solcher Gegenstände, welche die Judenschaft in der Gesammtheit betreffen, an jedes einzelne Mitglied insbesondere zu wenden.

Zu Zwangs-Maaßregeln wider solche Juden, welche sich weigern möchten, die Funktionen eines Aeltesten oder Vorstehers, wozu sie erwählt worden, zu übernehmen, kann die Königl. Regierung aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenschaften selbst bleiben muß, sich mit Gesellschafts-Repräsentanten zu versehen.

Berlin, den 14. September 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Das unterzeichnete Ministerium kann die in der Königl. Regierung Bericht vom 17. v. M. enthaltenen Vorschläge, welche dahin abzwecken, die Gemeine- oder Gesellschafts-Angelegenheiten der Juden von Amts wegen zu reguliren, nicht genehmigen.

Unter den Juden besteht keine politische, sondern eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgem. Preußischen Landrechts im 2. Thl. 11. Tit. § 20. nur die Befugniß erlaubter Privat-Gesellschaften. (Tit. 6. § 11. u. f. ebendas.) Die Königl. Regierung hat sich demnach in die Gemeine-Angelegenheiten der Judenschaften überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unter-Behörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts zulässig, oder aber unter besondern Umständen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Dieses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches zur Zeit des Herzogthums Warschau Statt gefunden hat, indem damals die Wahl der Aeltesten oder Vorsteher der Judenschaften, und die Besorgung der Ge-

meine-Verwaltung diesen erwählten Vorständen überlassen geblieben ist.

Berlin, den 7. März 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

b.

Das unterzeichnete Ministerium muß Bedenken tragen, die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 28. v. M. nachgesuchte Autorisation, jüdische Gemeine-Abgaben unter gewissen Umständen in administrativem Wege executivisch beitreiben zu lassen, zu ertheilen. Denn die Religions-Gesellschaften der Juden können da, wo das Allgem. Preußische Landrecht in Kraft besteht, in Ansehung ihrer innern und äußern Rechts-Verhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen seyn würde, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die executivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren, nahmentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens, nicht Statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinen, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören. Das zufällige Interesse gewisser kirchlicher und anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dergleichen Institute rücksichtlich ihrer bei Juden-Gemeinen ausstehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Ansehung sonstiger Ansprüche, welche aus einem ähnlichen Fundament abzuleiten sind, vor bloßen Privat-Gläubigern keine Vorzüge verlangen können.

Berlin, den 23. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Posen, daß in das gerichtliche Executions-Verfahren gegen jüdische Communen keine polizeiliche Einschreibung Statt finden könne.

69. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 1. d. M. eröffnet, daß nach dem klaren Sinne der Verfügung vom 7. März 1823 die polizeiliche Einschreitung in das gerichtliche Executions-Verfahren gegen jüdische Communen als solche allerdings zu unterlassen ist, indem die Vorschrift im § 153. des Anhanges zur Allgem. Gerichts-Ordnung auf Juden-Gemeinen, als blos kirchliche und nicht politische Verbindungen, keine Anwendung finden kann.

Berlin, den 14. März 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Publikandum d. Königl. Reg. zu Potsdam, die Vereidigung jüdischer Medicinal-Personen betr.

70. Vor der Vereidigung jüdischer Medicinal-Personen haben in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. November v. J. die damit beauftragten Beamten den zu verpflichtenden Individuen die folgende Verwarnung durch den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten vorhalten zu lassen.

Potsdam, den 29. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verwarnungs-Formel
vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen Du jetzt in Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er Deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Na-

men Du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden Dich entziehen, und sie von Dir abwenden kann, wenn Du Deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder, und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kap. 19. V. 16.):

„stehe nicht zurück bei der Gefahr Deines Nächsten, ich der Ewige!"

Heilig und erhaben ist Dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin Dein Arzt", (Exodus Kap. 15. V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen", (Deuteronomion Kap. 32.. V. 39.)

Abgesandter hiernieden bist Du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten Deines Herrn treu, und lasse seine Lehren Dir zur Richtschnur Deines Wandels dienen.

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kap. 336.), ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen, ohne die geringste Ausnahme, er sey arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Neben-Absichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der Dir vermöge Deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten dem Ewigen ein Gräuel ist, um wieviel strafbarer würde sie es jetzt seyn, da Du bei dem heiligen Nahmen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen, und mithin, sobald Du diesem Schwur entgegen handeln solltest, Dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt.

Publikandum der Königl. Regier. zu Königsberg, die Stempelung der in hebräischer Sprache abgefaßten Wechsel betr.

71. Nach einem Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Januar d. J. soll ausländischen, in hebräischer Sprache abgefaßten Wechseln, bei ihrer Präsentation zur Stempelung, eine beglaubigte Uebersetzung solcher Wechsel beigefügt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat die hiesige Kaufmannschaft sich hiernach insbesondere zu achten.

Königsberg, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen- rc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Reg. zu Breslau, die Beaufsichtigung der kirchlichen Angelegenheiten der Juden betr.

72. Die Ansichten, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 13. Juli v. J., bezüglich auf die kirchlichen Angelegenheiten der Juden, entwickelt hat, können nicht genehmigt werden.

Im Allgemeinen ist stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß Juden-Gemeinen nicht zu dem vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Gesellschaften, welche als solche die Rechte privilegirter Corporationen genießen (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 11. § 17.), zu zählen, sondern blos als geduldete Gesellschaften anzusehen sind (ebendas. § 20.). Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird die Königl. Regierung Sich überzeugen, daß die Verhältnisse der jüdischen Religions-Gesellschaften überall nicht nach der für christliche Kirchen und für die bei denselben angestellten Geistlichen gegebenen Gesetz-Vorschriften beurtheilt werden können.

Dies vorausgeschickt, wird die Königl. Regierung in Ansehung der einzelnen Gegenstände, wovon in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachahmung Folgendes eröffnet.

Wie es rücksichtlich des Aufgebots und der Trauung bei jüdischen Ehen zu halten ist, ergiebt sich ganz unzweideutig aus dem § 25. des Edicts vom 11. März 1812.

Nach den Bestimmungen dieses §, welche die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Allgem. Landrechts in Betreff der bei der Abschließung christlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdische Ehe gänzlich ausschließen, ist sich allein zu achten. Insbesondere kann nicht die Rede davon seyn, die Vorschriften im 2. Thl. 1. Tit., welche Parochial-Verhältnisse, ingleichen die Rechte und Verpflichtungen christlicher Pfarrer bezüglich auf das Aufgebot und die Trauung bei christlichen Ehen betreffen, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, sich davon zu versichern, daß Ehen unter Juden nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Stelle des Aufgebots vertritt), und daß sie mittelst des Zusammentritts unter dem Trauhimmel, verbunden mit dem feierlichen Anstecken des Ringes (an Statt der Trauung), abgeschlossen werden. Im Uebrigen hat sie sich darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form sie vorgenommen, und was etwa sonst bei der die Stelle der Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abschlusse jüdischer Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, und was überhaupt von dem Einflusse und den Geschäften der Rabbiner zu halten ist, hierüber ist die Königl. Regierung durch die Rescripte des Ministerii des Innern vom 14. Februar und vom 14. März c. a. hinlänglich beschieden, weshalb darauf lediglich verwiesen wird. Aus diesen Rescripten wird Sie Sich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht so angesehen werden dürfen, als hätten sie in Ansehung des jüdischen Kirchenwesens diejenigen Verpflichtungen auf sich, welche das Allgem. Landrecht den christlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der Königl. Regierung bei dieser Gelegenheit zu erkennen gegebene Unbekanntschaft mit den in der Verordnung des verstorbenen Herrn Staats-Kanzlers vom 25. Juni posit. 4. enthaltenen bestimmten Vorschriften

wegen Führung der (die Stelle der Kirchenbücher bei den christlichen Gemeinen vertretenden) Verzeichnisse von Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fällen bei den Juden befremden müssen.

Indem die Königl. Regierung auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht und angewiesen wird, Sich darnach genau zu achten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schlusse Ihres Berichtes wegen des von Ihr noch nicht bestätigten Rabbiners N. N. auf die oben angeführten Rescripte des Ministerii des Innern vom 14. Februar und 14. März d. J. Bezug nehmen zu können.

Berlin, den 10. November 1823.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. des Innern an den Banquier N. N., das Trau-Rituale unter israelitischen Glaubensgenossen betr.

73. Auf Ihre Vorstellung vom 28. d. M. dient Ihnen zur Resolution, daß, da nach § 17. des Edicts vom 11. März 1812 einländische Juden unter sich Ehebündnisse schließen können, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, sofern nach allgemeinen Vorschriften der Erlaubniß zur Ehe selbst nichts entgegensteht, und da nach § 25. desselben Edicts bei den Ehen der Juden an die Stelle der zu einer christlichen vollgültigen Ehe erforderlichen priesterlichen Trauung die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes tritt, und dem für christliche Ehen verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten ist, die von Ihren Söhnen abzuschließenden Ehen in bürgerlicher Hinsicht volle Kraft und Gültigkeit haben, wenn die hier erwähnten angeordneten Förmlichkeiten beobachtet werden, und es lediglich Ihnen überlassen bleibt, ob und welche anderweitige Feierlichkeiten Sie noch nach jüdischen Ritual-Vorschriften beobachten wollen, indem letztere auf die bür-

gerliche Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen von gar keinem Einfluß seyn können.

Berlin, den 31. Juli 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Reg. zu Magdeburg, die Schließung der Ehen unter den Juden betr.

74. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 12. d. M.,

betreffend die bei Schließung der Ehen unter den Israeliten zu beobachtende Form,

zu erkennen gegeben, daß eine allgemeine Norm hierunter im Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §§ 136—138. sich findet. Für alle Religions-Partheien ist hier vorgeschrieben, daß der Trauung jedesmal ein Aufgebot vorhergehen muß. Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden muß in den Synagogen geschehen, und es ist von Polizei wegen darauf zu halten, daß solches nicht unterbleibt, sondern auf eine dem Zweck entsprechende Weise vorgenommen wird.

In welcher Form die Juden übrigens ihre Ehen vollziehen wollen, kann ihnen innerhalb der Gränzen ihrer Religions-Gebräuche überlassen bleiben.

Berlin, den 24. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Verordnung der Königl. Reg. in Minden, die im Auslande zu vollziehenden Trauungen israelitischer Brautpaare betr.

75. Das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. § 137. will zwar die Vollziehung einer gültigen Ehe zwischen Personen eines fremden im Staat geduldeten Religions-Bekenntnisses lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wissen;

dadurch ist aber für solche Personen keinesweges die Befolgung solcher allgemeinen Landes-Gesetze ausgeschlossen, welche die Sicherung bürgerlicher Verhältnisse gegen irgend eine durch Ehe-Vollziehung ihnen drohenden Verletzung oder Verwirrung zum Gegenstande haben.

Es ist daher ein Mißbrauch, wenn Personen jüdischer Religion sich im Auslande trauen lassen, ohne vorher, wenn sie auch sonst durch das im Auslande begründete Domicil des andern Theils dazu befugt sind, dem Ober-Rabbiner, zu dessen Sprengel sie gehören, davon Anzeige gemacht, und dessen Bescheinigung über Abwesenheit bürgerlicher, ihren Vorhaben entgegen stehender Hindernisse erhalten zu haben.

Und da dieser Mißbrauch, den an uns gelangten Berichten zufolge, im Regierungs-Bezirk einzureißen beginnt, so finden wir uns veranlaßt, dagegen zu verordnen, wie folgt:

1. Jede innerhalb unsers Regierungs-Bezirks bürgerlich wohnhafte Person mosaischen Glaubens, welche sich im Auslande trauen läßt, ohne vorher bei ihrem Ober-Rabbiner sich gemeldet, und die vorgedachte Bescheinigung extrahirt zu haben, hat allein durch diese Unterlassung eine polizeiliche Geldbuße von fünf Thalern verwirkt, welche auf Anzeige des Ober-Rabbiners durch die betreffende landräthliche Behörde sofort eingezogen werden soll.

2. Ist die Trauung außer Landes außerdem in der bösartigen Absicht geschehen, die diesseitigen Landes-Gesetze in irgend einer Beziehung zu umgehen oder unwirksam zu machen, so kommt die Strafbestimmung des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 1. § 170. zur Anwendung.

3. Der Ober-Rabbiner kann das bei ihm nachgesuchte Attest nur in solchen Fällen verweigern, wo durch die Ertheilung ein Gesetz übertreten, oder die Uebertretung eines Gesetzes veranlaßt werden würde.

Die Herren Landräthe und Ober-Rabbiner des Regierungs-Bezirks sind mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und außerdem in allen Synagogen des Regierungs-Bezirks publicirt werden soll.

Minden, den 15. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Berlin, wegen der jüdischen Scheidebriefe.

76. Nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 31. Juli c. verweigert der Vice-Ober-Land-Rabbiner N. N. die Zulassung des zweiten Ehebündnisses der Jüdin N. N., weil nach jüdischen Ritual-Gesetzen der Scheidebrief nothwendig von dem Ehemann selbst ausgestellt werden müsse, und im vorliegenden Fall solchen, wegen ganz unbekannten Aufenthalts des Ehemanns, zu erreichen unmöglich sey.

Der Widerspruch des rc. N. N. kann jedoch der zweiten Ehe der N. N. nicht hinderlich seyn, indem das Edict vom 11. März 1812 hierin anderweite Bestimmungen enthält, und nach § 17. es zu einem Ehebündniß unter Juden nicht der besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins bedarf, und nach § 25. bei den Juden eine vollgültige Ehe lediglich durch Zusammenkunft unter dem Traubimmel und feierliches Anstecken des Ringes erfolgt. Dem Aufgebot ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

Nach § 26. kann jeder Theil auf Trennung der Ehe aus gesetzlichen Ursachen antragen, und nach § 27. ist zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden das richterliche Erkenntniß hinreichend, und die Ausfertigung des Scheidebriefs nicht nothwendig.

Da nun zu den bürgerlichen Wirkungen einer Ehescheidung die Befugniß zur anderweitigen Verheirathung im unverbotenen Grade gehört, und weder die Ehescheidung noch die Verheirathung von der Zustimmung und Erlaubniß des Rabbiners, der überhaupt keine potestatem ecclesiasticam hat, abhängt, so ist eine gesetzlich geschiedene jüdische Ehefrau — welcher Fall Hinsichts der N. N. vorausgesetzt wird — selbst ohne Ausfertigung des Scheidebriefs Seitens des geschiedenen Ehemanns, und selbst bei dem Widerspruch des Rabbiners allerdings befugt, eine neue eheliche Verbindung zu schließen, zu der es der Mitwirkung des Rabbiners nicht einmal bedarf, da solche bei Beobachtung der

oben erwähnten gesetzlichen Formen auch ohne Zuziehung des Rabbiners vollzogen werden kann.

Die Achtung der Ritualien ist lediglich dem Gewissen der Interessenten zu überlassen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in Ansehung der N. N. das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 6. November 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Rescr. der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern, die Bestimmung der Großjährigkeit bei den Juden betr.

77. Dem Magistrat zu Königsberg in Preußen wird auf dessen Anfrage vom 28. Juni d. J. hiermit eröffnet, daß diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edicts vom 11. März c., die bürgerliche Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, das zwanzigste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestandenen Vorschrift des § 3. des ersten Anhanges zum Allg. Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt gehabt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, sondern als großjährig behandelt werden müssen.

Dies bestätigt nicht nur der § 14. der Einleitung zum Allgem. Landrecht, wornach neue Gesetze auf früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden sollen, sondern es ist auch von der Gesetz-Commission in dem besonderen Falle, wenn eine Person einmal nach den Gesetzen ihres Domicilii volljährig geworden, nachher aber ihr Domicilium verändert, der Grundsatz angenommen worden, daß sie durch diese Veränderung nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfalle, wenn gleich in dem neuen Domicilio eine längere Dauer der Minderjährigkeit gesetzlich feststehet. Dieser Grundsatz ist durch die Rescripte vom 2. Februar und 2. November 1789 genehmigt (conf. Kleins Ann. Bd. 4. Seite 172.; Edicten-Sammlung Tom. IX. pag. 261.) und auch in neuern Zeiten (conf. Mathis allg. juristische Monatsschrift Bd. 1. Seite 220 und 466.) bestäti-

get, und daher dessen analogische Anwendung auf den Eingangs erwähnten Fall unbedenklich.

Berlin, den 28. August 1812.

v. Kircheisen. v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Justiz=Min., die Bevormundung jüdischer Minorennen betr.

78. Der von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio in dem auf das Rescript vom 23. März c., wegen der Vormundschaften über Juden, erstatteten gutachtlichen Berichte vom 6. d. M. gethanen Vorschlag:

> die hiesige Judenschaft generaliter anzuweisen, auf die Aufforderung des Vormundschafts-Gerichts, Vormundschaften über die zu dessen Ressort gehörigen Personen jüdischer Nation anzunehmen, und in allen, solche Vormundschaften betreffenden Angelegenheiten, sich diesem Gerichte zu unterwerfen,

wird hiermit genehmigt. Es ist nicht nöthig, daß solches durch die öffentlichen Blätter zur Notiz der hiesigen Judenschaft gebracht werde, sondern es bedarf nur der Bekanntmachung in der Schule, welches das Collegium sofort zu veranstalten hat.

Was hiernächst die Meinung des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegii betrifft, daß auch die Kinder solcher einländischen Juden, welche außerhalb Berlin gewohnt haben und in ihrer Heimath dem Unter-Gerichte der Provinz unterworfen gewesen, dem Vormundschafts-Gerichte zuzuweisen seyen, so kann solcher nicht gebilligt, sondern es muß allgemein der Grundsatz angenommen werden, daß alle Juden, welche die Rechte Preußischer Staatsbürger erlangt haben, mithin auch deren Kinder, wenn sie in der hiesigen Residenz ihren Aufenthalt haben, der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterworfen, und folglich auch von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio zu bevormunden sind, und daß hiervon nur in Ansehung des Gesindes und der Haus-Officianten der hiesigen Juden eine Ausnahme Statt finde, wogegen es in Ansehung der Kinder ausländischer und mit dem Staatsbürger-Recht nicht versehener Juden bei den Vorschriften des

Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 18. § 68. seq. das Bewenden hat.

Berlin, den 20. April 1813.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Synagogen-Diener betr.

79. Jüdische Rabbiner und sonstige Synagogen-Diener können nicht zur Kategorie solcher kirchlichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den geistlichen Ober-Behörden des Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter als Gesetz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der Ceremonial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu seyn, sich derselben zu dem einen oder dem andern Behuf zu bedienen. Hieraus folgt, daß die Confirmation und Beaufsichtigung solcher jüdischer Synagogen-Diener Seitens der Staats-Behörden nur den Zweck haben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens oder Schreibens der deutschen oder polnischen Sprache unkundige oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjecte gewählt werden.

Dies wird der Königl. Regierung auf den an das Ministerium der Geistlichen-Angelegenheiten und an das unterzeichnete Ministerium gemeinschaftlich gerichteten Bericht vom 1. v. M. zu Ihrem Verhalten bemerklich gemacht.

Berlin, den 24. April 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an den jüdischen Glaubensgenossen N. N., die Erwerbung des Staatsbürger-Rechts betr.

80. Das Staatsbürger-Recht in den Königl. Preußischen Staaten wird, wo nicht ganz besondere Umstände ein-

treten, keinem ausländischen Juden bewilligt, Falls er nicht nachzuweisen vermag, daß er mindestens 5000 Thaler im Vermögen besitze. Dies gereicht Ihnen auf Ihre Bittschrift vom 8. d. M., deren Beilage hiermit remittirt wird, zum Bescheide.

Berlin, den 11. August 1814.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern, die Naturalisation jüdischer Glaubensgenossen betr.

81. Naturalisationen jüdischer Glaubensgenossen können nur erfolgen, wenn es dem Interesse des Staats angemessen ist, solche in die Königl. Preußischen Provinzen herein zuziehen.

Hinsichts des N. N., auf den sich der Bericht der hiesigen Königl. Regierung vom 12. d. M. bezieht, ist aber ein solches Interesse noch nicht gehörig nachgewiesen, es kann daher auf die angetragene Naturalisation nicht eingegangen werden.

Berlin, den 27. August 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Berlin, die Erfordernisse bei Gewinnung des Staatsbürger-Rechts betr.

82. Ich habe bemerkt, daß bei Anträgen auf Ertheilung des Staatsbürger-Rechts an Juden, von den Behörden meistens blos der Punkt des Vermögens und der Unbescholtenheit geprüft und beobachtet worden ist, weniger aber das Erforderniß des § 2. des Allerhöchsten Edicts vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vermuthlich, weil man aus den deutschen Bittschriften solcher Bittsteller geschlossen hat, daß sie der deutschen Sprache mächtig seyen. Dies folgt aber hieraus keinesweges, da die Bittschriften selten von den Bittstellern selbst aufgesetzt sind. Die Königl. Regierung hat daher bei Prüfung solcher Ge-

suche in vorkommenden Fällen dem resp. Bittsteller allemal aufzugeben, in Ihrer Gegenwart einen Aufsatz in einer lebenden europäischen Sprache, und mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen anzufertigen, und diesem dem Protokoll beizufügen, um dadurch darzuthun, daß der Aufzunehmende auch dies gesetzliche Erforderniß besitze.

Berlin, den 22. September 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. in Stettin, die Naturalisation ausländischer Juden betr.

83. Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staatsbürger-Recht erwerben.

Diese Naturalisation wird ertheilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, es gründe sich solches

auf ein beträchtliches einzubringendes Vermögen, auf besonders nützliche Gewerbe-Betreibung, auf anderweitige nützliche Geschicklichkeiten oder auf vorzügliche Geistesbildung,

dafür obwaltet, daß man ein bestimmtes Individuum für den Staat gewinne.

Eine Veranlassung dieser Art ist aber Hinsichts des französischen Juden N. N. aus N. N. über dessen Gesuch

um Ertheilung des Preußischen Staatsbürger-Rechts

die Königl. Regierung zu Stettin unterm 7. d. M. anderweit berichtet hat, bis jetzt durchaus nicht angegeben und nachgewiesen, und derselbe daher bis auf Weiteres unbedenklich zurückzuweisen.

Dies wird auch die Königl. Regierung zu einer nähern Recherche veranlassen, in welcher Art der ꝛc. N. N. bisher im dortigen Departement fortwährend geduldet ist, da ihm nach gesetzlicher Vorschrift als fremden Juden weder fortlaufender Aufenthalt, noch Gewerbe-Betreibung gebührt.

Berlin, den 15. Juli 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Bromberg, die Aufnahme fremder Juden als Preußische Staatsbürger betr.

84. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß die Aufnahme als Preußische Staatsbürger in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden zu werden pflegt, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbtreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Thalern mit in das Land zu bringen sich verpflichten, und sich über den Besitz eines solchen Vermögens hinreichend auszuweisen im Stande sind.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können.

Berlin, den 17. Mai 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern, die Zulassung der Juden zur ärztlichen Praxis betr.

85. Um der irrigen Meinung zu begegnen, als sey denjenigen ausländischen Juden, welche als Doktoren der Arznei- oder Wundarznei-Kunde die geordneten Staats-Prüfungen bestanden haben, die Approbation als praktische Aerzte oder Wundärzte, und mit dieser zugleich die Befugniß, innerhalb der Preußischen Staaten aller Orten die Praxis auszuüben, nicht weiter zu versagen, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß dergleichen Juden der vollständigen Genügung aller übrigen Erfordernisse ungeachtet, die Approbation Behufs Ausübung der Praxis innerhalb der Preußischen Staaten in keinem Fall eher ertheilt werden kann, als bis ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausländer jüdischen Glaubens zuvor die Aufnahme in den Preußischen Un-

terthanen-Verband, und sofern sie sich innerhalb derjenigen Provinzen, wo das Allerhöchste Edict vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Kraft besteht, niederzulassen beabsichtigen, zufolge der Bestimmungen in den §§ 31. und 32. dieses Edicts das Preußische Staatsbürger-Recht zugestanden worden ist. Die sich in dem angezeigten Falle befindenden Individuen werden daher wohl thun, die Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband, oder aber das Staatsbürger-Recht nachzusuchen, bevor sie, um die Approbation als praktische Aerzte oder Wundärzte zu erlangen, sich den Staats-Prüfungen zu unterwerfen, weil sie außerdem durch die Approbation zur Praxis in den Königlichen Staaten keinesweges befugt werden.

Berlin, den 15. November 1822.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Feststellung des Begriffs: „vergeleitete Juden" betr.

86. Das allgemeine Polizei-Departement ist auf den von dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Schlechtendal über die Anwendung des Edicts vom 11. v. M., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, auf die sich hier befindenden ausländischen Juden unterm 26. v. M. erstatteten Bericht ganz damit einverstanden, daß der § 34. dieses Gesetzes unter „vergeleiteten Juden" nicht alle fremde Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des Edictes im Lande befunden haben, ohne Unterschied verstehe, sondern nur diejenigen, welche mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß sich im Lande aufhalten, und daß diese also noch ferner darin belassen werden können, ohne daß ihnen jedoch dadurch die Rechte einländischer Juden zu Theil werden, welche sie erst nach der Vorschrift der §§ 31. und 32. des gedachten Gesetzes besonders erlangen müssen.

Hiernach hat es also kein Bedenken, daß der von dem hiesigen Schutzjuden N. N. vor einiger Zeit als Handlungs-

Lehrbursche angenommene Jude N. N. als unvergeleiteter Jude zu betrachten und zu behandeln ist.

Was dagegen den als Vorsänger beim jüdischen Cantor angestellten Juden N. N. anlangt, so wird dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Schlechtendal die Verfügung an sämmtliche Regierungen vom 19. Juni v. J. anbei abschriftlich mitgetheilt, um daraus zu ersehen, unter welchen Bedingungen die Annahme fremder Schullehrer und Koller noch ferner nachgegeben ist.

Berlin, den 17. April 1812.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

v. Sack.

Rescr. des Königl. Staats-Kanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht an die Königl. Reg. zu Potsdam, das Verfahren bei minderjährigen unselbstständigen Juden betr.

87. Die Königl. Kurmärkische Regierung urtheilt in dem Bericht vom 19. v. M. ganz richtig, daß der jüdische Glaubensgenosse N. N. als ein minderjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Ausländer, den edictmäßigen Erfordernissen zu seinem Etablissement im Lande genug zu thun, nicht im Stande sey; allein der § 34. des Edicts vom 11. März v. J. setzt es außer Zweifel, daß eine, mit einer unerhörten Härte verbundenen Austreibung derjenigen jüdischen Glaubensgenossen, die nicht zu den, im § 1. des gedachten Edicts bezeichneten Personen gehören, schlechterdings nicht beabsichtigt ist.

Die Verbindung des § 34. der Verordnung mit dem § 1. und der allgemeinen Absicht derselben zeigt deutlich, und die Instruction vom 25. Juni v. J. schreibt es wörtlich vor: daß alle diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche von der Obrigkeit zwar nicht die besondere Erlaubniß zu ihrem Aufenthalte im Lande erhalten haben, aber nachweisen, daß sie vor der Publikation des Edicts sich bereits im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Disponenten, Buchhalter, Lehrer, Rab-

biner, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbs-Gehülfen, Dienstboten, oder durch andere erlaubte Nahrungszweige, sich redlich erhalten haben, als Einländer und Staatsbürger betrachtet werden müssen.

Hieraus ergiebt sich, daß die von der Königl. Regierung beabsichtigt gewesene Entfernung des rc. N N. aus den Königl. Staaten, den dieserhalb ergangenen Vorschriften durchaus zuwider ist, indem der N. N. zur Zeit der Publikation des Edicts vom 11. März v. J. zu Luckenwalde sich aufgehalten, daselbst schon seit dem Monat August 1810 sich redlich ernährt, und die vortheilhaftesten Zeugnisse über sein Betragen erhalten hat. Es ist freilich ganz richtig, daß minderjährige und unselbstständige jüdische Glaubensgenossen, die sich zur Zeit der Publikation des vorgedachten Edicts in den hiesigen Landen aufgehalten haben, deren Väter und Vormundschaften aber unter einer auswärtigen Landeshoheit sich befinden, sich nicht für ihre Person über die Annahme eines andern Nahmens erklären, und nicht als selbstständiges Individuum in die Verzeichnisse der einländischen Staatsbürger eingetragen werden können; hieraus folgt aber nicht, daß dergleichen Personen aus dem Lande zu entfernen, oder daß sie nach Anleitung des § 2. der Instruction vom 25. Juni v. J. lediglich als ausländische Juden zu betrachten sind. Individuen der Art, zu welchen auch der N. N. gehört, sind vielmehr, in sofern sich gegen ihr Verhalten und ihren Erwerbszweig nichts zu erinnern findet, bis dahin, daß sie sich im Stande befinden, den Erfordernissen des § 2. des Edicts vom 11. März v. J. vollständig zu genügen, ohne Rücksicht auf die Religion völlig so, wie den in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Ausländern christlichen Glaubens-Bekenntnisses, die Fortsetzung des Aufenthalts an ihrem bisherigen Wohnorte zu gestatten.

Breslau, den 12. März 1813.

v. Hardenberg.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Berlin, den temporairen Aufenthalt fremder Juden betr.

88. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Mai eröffnet, daß es allerdings seine Richtigkeit hat, daß nach dem Edict vom 11. März 1812 fremde Juden nicht zu Gewerksdiensten in den Königl. Staaten angenommen werden dürfen, und es dabei auch in der Regel bleiben muß. Unter besondern Umständen kann jedoch von dieser allgemeinen Vorschrift in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet werden; und da der Tischler-Gesell N. N. auf den Grund der Ministerial-Verfügung vom 13. August c. veranlaßt worden ist, eine solche ausnahmsweise Erlaubniß nachzusuchen, so wird die Königl. Regierung für diesen individuellen Fall autorisirt, demselben unter polizeilicher Aufsicht den Aufenthalt und die Arbeit als Geselle, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit von etwa 8 bis 12 Wochen längstens zu gestatten.

Berlin, den 17. September 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an die Königl. Reg. zu Potsdam und Frankfurt an der Oder, die Wanderpässe für jüdische Handwerks-Gesellen betr.

89. In der Anlage wird der Königl. Regierung ein Bericht der Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 29. v. M. wegen Ertheilung der Wanderpässe an jüdische Handwerks-Gesellen ohne Staatsbürger-Recht zugefertigt.

Das von der Königl. Regierung gut geheißene Verfahren des dortigen Polizei-Direktorii in dem fraglichen Falle entspricht der Absicht nicht, in welcher die Circular-Verfügung vom 9. April 1824 (v. Kamptz Ann. Jahrgang 1824, 2. Heft, Seite 535.) erlassen ist. Diese Absicht ist in der Verfügung selbst ausdrücklich angegeben und geht dahin:

die Erlernung und den Betrieb nützlicher Handwerke unter den (einländischen) Juden zu befördern.

Wenn den jüdischen Handwerks-Gesellen zu solchem Ende das Wandern im Lande gestattet werden soll, sofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, so versteht es sich von selbst, daß demselben da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt unter Beobachtung der allgemeinen Polizei-Vorschriften gestattet werden muß.

Die zwar einländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen jüdischen Handwerks-Gesellen in denjenigen Landestheilen, wo das Edict vom 11. März 1812 in Kraft besteht, von dem temporairen Aufenthalt Behufs des Handwerks-Betriebes als Gesellen auszuschließen, hat das unterzeichnete Ministerium nicht beabsichtiget, und auch nicht füglich beabsichtigen können, weil eine solche Ausschließung dem Zwecke der Beförderung des Handwerks-Betriebes unter den Juden geradezu widerstreben würde.

Dies wird der Königl. Regierung zur Nachricht in Fällen ähnlicher Art und zur Verfügung an Ihre Unter-Behörden hiermit eröffnet.

Berlin, den 26. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, das Verfahren gegen einländische, auf der Wanderschaft begriffene jüdische Handwerks-Gesellen betr.

90. Nach dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Klewitz Excellenz vom 16. v. M., ist mehreren aus Halberstadt gebürtigen jüdischen Handwerkern, welche, auf ihrer Wanderschaft hierher gelangt, die Absicht gehabt, einige Zeit in Berlin zu verweilen, um bei hiesigen Meistern in Arbeit zu treten, der vorübergehende Aufenthalt verweigert worden, weil sie zu denjenigen Juden gehören, welche in Gemäßheit früherer Bestimmungen da, wo das Edict vom 11. März 1812 in Kraft bestehet, als einländische Juden nicht angesehen werden sollen.

Das berührte Verfahren entspricht jedoch keineswegs den Absichten, welche das unterzeichnete Ministerium in den

unterm 26. Juli v. J. an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt erlassenen, durch die Aufnahme in von Kamptz Annalen der innern Staats-Verwaltung, Jahrgang 1826, 3. Heft, S. 791. zur Kenntniß der übrigen Verwaltungs-Behörden gebrachten, deklaratorischen Verfügungen entwickelt hat. Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher hiermit angewiesen, Sein Verfahren gegen einländische, mit staatsbürgerlichen Rechten aus dem Edict vom 11. März 1812 nicht versehene jüdische Handwerks-Gesellen von jetzt an nach dem Inhalt der gedachten Verfügungen abzumessen, damit zu ähnlichen Beschwerden, als durch des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Klewitz Excellenz zur Anzeige gebracht worden, nicht weiter Gelegenheit gegeben werde.

Berlin, den 4. September 1827.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ertheilung von Wanderpässen an jüdische Handwerks-Gesellen betr.

91. Die unterm 20. Juni 1821 in Betreff der Reisen unbemittelter Juden ergangene Cirkular-Verfügung muß in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerks-Gesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern Willens sind, in sofern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modifikation erleiden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünstigung verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerks-Gesellen, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschließen. Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken,

und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, Sich hiernach zu achten.

Berlin, den 9. April 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an die Königl. Reg. zu Münster, dieselbe Angelegenheit betr.

92. Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. d. M., wegen der, unterm 9. v M., in Betreff des Wanderns jüdischer Handwerks-Gesellen erlassenen Cirkular-Verfügung, eröffnet, daß dieselbe nur auf einländische jüdische Handwerker sich bezieht.

Berlin, den 18. Mai 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Verstattung fremder, zum Christenthum übergehender Juden zu Gewerks- und Hausdiensten betr.

93. Die Verstattung solcher auswärtigen Juden, welchen auf den Antrag des Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, Behufs ihrer Vorbereitung auf den Uebertritt zum Christenthume, der Aufenthalt in hiesiger Stadt erlaubt wird, zu Gewerks- und Hausdiensten, den Handels-Betrieb jedoch gänzlich ausgeschlossen, ist jedenfalls unbedenklich, und sofern glaubhaft nachgewiesen wird, daß den betreffenden Juden dadurch der Lebens-Unterhalt gesichert ist, auch auf den Nachweis des Vorhandenseyns anderweiter Subsistenz-Mittel nicht zu bestehen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte selbst, um des angegebenen Zweckes willen, darf übrigens aber nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus erstreckt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Polizei-Präsidium sich hinfüro zu achten, der Berichts-Erstattung über einzelne Fälle, welche danach zu beurtheilen sind, bedarf es weiter nicht.

Berlin, den 7. März 1828.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Circular-Rescr. wegen Aufnahme fremder Juden und Jüdinnen in den Gesinde-Dienst.

94. Da es an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesindedienst zu treten, aber meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Regel nicht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der Königl. Regierung Ermessen, als Ausnahme Statt zu geben.

Berlin, den 9. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Danzig, den, dem jüdischen Gesinde aus den neuen oder wieder eroberten Provinzen zu gestattenden temporairen Aufenthalt betr.

95. Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet, daß, wenn der Zulassung der aus einer neuen oder wieder eroberten Provinz gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienstboten treten, aus polizeilichen Rücksichten nichts entgegensteht, Ihr Seitens des unterzeichneten Ministerii ohne Bedenken überlassen bleibt, diesen Individuen den temporairen Aufenthalt innerhalb Ihres Verwaltungs-Bezirks zu gestatten, indem dieser von der Niederlassung, womit das Recht des Wohnsitzes verbunden, wohl zu unterscheiden ist.

Berlin, den 15. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Magdeburg, die Verhältnisse ausländischer Juden als Dienstboten betr.

96. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 31. v. M. eröffnet, daß, wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen, versehenen Juden-Familien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Orts-Polizei-Behörden doch nicht an Mitteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienstboten, welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbe-Betriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde.

Denn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für jetzt keine fremde Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domicils, verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländische jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt seyn möchte, sich irgend wo ohne Wissen der Obrigkeit in anderen als den Dienstboten-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

Berlin, den 20. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Resolution d. Königl. Min. d. Innern an die Judenschaft zu Lengerich, und abschriftlich an die Königl. Reg. zu Münster, die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen zum Gesinde-Dienste betr.

97. Der Judenschaft zu Lengerich gereichet auf Ihre Vorstellung vom 22. v. M. zum Bescheide, daß, da die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesinde-Dienst zu treten, meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, solche nicht zur Regel erhoben, ausnahmsweise jedoch, unter besondern Umständen, von

der betreffenden Königl. Regierung nach deren Ermessen verstattet werden kann. Letztere, wohin die Bittsteller sich zu wenden haben, wird über die einzelnen Fälle mit billiger Berücksichtigung der Statt findenden Verhältnisse und mit Vermeidung unnöthiger Strenge entscheiden.

Berlin, den 3. März 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Gumbinnen, wegen der von Christen geschehenen Aufnahme fremder Juden in Dienst.

98. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 22. Juni c. eröffnet, wie es um so unbedenklicher ist, daß Sie Sich wegen der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in Dienst nach dem Rescript des ehemaligen Departements der Staats-Einkünfte vom 1. April 1813 (Anlage sub A. und B.) achten kann, und danach achten muß, als dieses Rescript, wie auch darin ausdrücklich bemerkt worden, in Einverständniß mit dem derzeitigen Departement für die allgemeine Polizei, als der competenten Ober-Behörde in Juden-Angelegenheiten, erlassen ist.

Berlin, den 2. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

A.

Aus Anlaß des Berichts der Abgaben-Deputation vom 19. Januar d. J.,

betreffend das nachtheilige Einwandern fremder Juden in die diesseitigen Staaten,

haben wir mit dem Departement für die allgemeine Polizei, und mit dem Justiz-Ministerium über die Frage communizirt:

ob die Bestimmung des § 34. des Gesetzes vom 11. März v. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffend, nach welchem kein einländischer Jude einen fremden Juden in Dienst nehmen darf, auch für Christen verbindende Kraft habe, und in Contraven-

tions-Fällen deren Strafbarkeit begründe, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration dieses Gesetzes bedürfe? Beide Behörden haben sich für die Bejahung dieser Frage, und eine Deklaration des Gesetzes für unnöthig erachtet.

Was besonders das Justiz-Ministerium dieserhalb geantwortet hat, wird der Deputation aus der abschriftlichen Anlage (Lit. B.) des Mehreren zu ersehen gegeben, um sich im vorkommenden Falle danach zu achten.

Berlin, den 1. April 1813.

Sektion des Departements der Staats-Einkünfte 2c. für direkte und indirekte Abgaben.

Ladenberg.

B.

Eine Königl. Hochlöbliche Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben wünscht nach dem untern 2. d. M. an mich abgelassenen geehrten Schreiben, meine Meinung darüber zu vernehmen:

ob die Bestimmung des § 34. des Edicts vom 11. März v. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffend, nach welcher keine fremde Juden in Dienst genommen werden sollen, auch für Christen verbindliche Kraft, und in Contraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründen; oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration des Gesetzes bedürfen möchte?

Ich ermangele, darauf in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß bei der Redaktion des angezogenen Edicts an den Fall, daß ein Christ fremde Juden zu Gewerbs- oder Hausdiensten annehmen möchte, nicht gedacht worden, weil ein solcher Fall wegen der bedeutenden Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Religion und der damit in Verbindung stehenden Lebensweise in den Weg legt, gewiß zu den höchst seltenen gehört und vielleicht ohne Beispiel ist.

Daraus folgt aber nicht, daß es den Christen erlaubt sey, in solche Verbindungen mit fremden Juden sich einzulassen; denn wenn gleich im § 35. nur verordnet ist, daß diejenigen einländischen Juden, welche dem Verbote des § 34. zuwider handeln, mit einer Geldstrafe von 300 Rthlrn. oder

verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt werden sollen, so ist doch im § 34. der Satz ganz allgemein ausgedrückt:

„Fremde Juden als solche, dürfen weder ꝛc. als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- und Hausdiensten angenommen werden."

Auch der Grund dieses Verbots ist ganz allgemein. Es soll nämlich nach § 31. des angeführten Edicts verhütet werden, daß fremde Juden in den hiesigen Staaten sich niederlassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürger-Recht erlangt haben.

Die Absicht des Gesetzes würde aber leicht zu vereiteln seyn, wenn es einem Jeden frei stände, fremde Juden entweder in wirkliche Dienste oder doch unter diesem Vorwande bei sich aufzunehmen, und denselben dadurch die Niederlassung ohne Erlangung des Bürgerrechts gewissermaßen möglich zu machen.

Das allgemeine Verbot verbindet daher auch unstreitig die Christen, und die Uebertreter desselben werden um so mehr polizeimäßig zu bestrafen seyn, da nach bekannten polizeilichen Vorschriften Niemand befugt ist, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei sich aufzunehmen, und daher um so viel weniger es Jemandem frei steht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Hausdiensten ohne Vorwissen der Polizei-Behörde zu engagiren.

Sobald diese Behörde von der unerlaubten Aufnahme eines solchen Juden Wissenschaft erhält, werden ohnehin die nöthigen Verfügungen dagegen getroffen, und diejenigen, welche die Polizei-Behörde zu hintergehen suchen, mit aller Strenge zurecht gewiesen werden. Aus diesen Gründen halte ich die Strafbarkeit derjenigen, welche dem § 34. des angeführten Edicts entgegen handeln, schon durch das Gesetz und durch allgemeine polizeiliche Vorschriften, auch in Beziehung auf Christen für begründet, und daher eine nähere Deklaration um so weniger für nöthig, je unwahrscheinlicher es ist, daß Contraventions-Fälle solcher Art öfter vorkommen können.

Berlin, den 9. März 1813.

v. Kircheisen.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen.

99. a. Dem Königl. Polizei-Präsidio wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 28. Februar c., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, die desfalls unterm 18. November 1825 an die Regierung zu Gumbinnen erlassene Verfügung hierbei abschriftlich mit dem Bemerken communicirt, daß, wenn ein solcher Contraventions-Fall sich ereignet, die Festsetzung der Strafe, welche außer der gewöhnlichen Polizei-Strafe für die unterlassene vorschriftsmäßige Meldung aufzuerlegen, der richterlichen Cognition zu überlassen ist.

Berlin, den 10. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

A.

Das unterzeichnete Ministerium giebt der Königl. Regierung zur Bescheidung auf den Bericht vom 18. v. M., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, zu erkennen, daß dasselbe die Feststellung eines bestimmten Strafmaaßes bei Fälle der betreffenden Art weder nöthig, noch angemessen findet, weil die Strafbestimmung der Beurtheilung der vorbehaltlich des Recurses die Bestrafung anordnenden Behörde füglich überlassen bleiben kann, und rücksichtlich der großen Verschiedenartigkeit der Umstände, welche dabei Statt finden können, überlassen bleiben muß.

Berlin, den 18. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Auszug aus dem Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei vom 9. August 1828 an das Königl. Polizei-Präs. zu Berlin, wegen desselben Gegenstandes.

99. b. 2c. Im Uebrigen hat das Königl. Polizei-Präsidium nunmehr, nachdem sich in dem angezeigten Falle ergeben, daß die Gerichte Anstand nehmen, auf Bestrafung der Uebertreter des berührten gesetzlichen Verbotes (§ 34. des Edicts vom 11. März 1812) zu erkennen, weil es an dem wesentlichsten Bestandtheile eines Strafgesetzes, nämlich der Strafbestimmung, fehlt, gegen dergleichen Contravenienten nicht weiter bei den Gerichten klagbar zu werden, sondern vielmehr in künftig vorkommenden Fällen der bezeichneten Art das polizeiliche Verfahren und in Folge desselben blos eine polizeimäßige Bestrafung von zwei bis fünf Thalern Statt finden zu lassen, als worauf in dem angezogenen Schreiben des Herrn Justiz-Ministers an die vormalige Sektion für das Abgaben-Wesen im Königl. Finanz-Ministerio vom 9. März 1813 auch ganz ausdrücklich hingedeutet ist.

2c. 2c.

Instruktion über das gegen die ins Land kommenden ausländischen Juden zu beobachtende Verfahren.

100. In dem § 36. des Edicts vom 11. März d. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten, ist noch eine besondere Instruktion für die Polizei-Behörden über das gegen die ins Land kommenden ausländischen Juden, zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden.

In Bezug darauf wird zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß die Absicht des Edicts dahin gehet, daß nach Erfüllung der in den §§ 3. und 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen, nicht blos die in § 1. bezeichneten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehen sind, für Einländer und Preuß. Staatsbürger angenommen werden sollen; sondern daß sich dieses auch erstreckt auf sämmtliche jüdische Glaubensgenossen bei-

derlei Geschlechts, die ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Gesetzes sich im Lande befunden, und an den Ort ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Studenten, Künstler, Handlungs- und Gewerbe-Gehülfe durch Hand- und Hausdienst-Leistungen, oder durch andere Erwerbzweige, sich redlich erhalten haben.

Es sind daher nach der Vorschrift des § 34. des Edicts nur diejenigen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fortzuschaffen, welche sich ins Land einschleichen, und ohne einen eigenen Erwerbszweig, nur durch öffentliche und Privat-Unterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preußischen Staaten kommenden ausländischen jüdischen Glaubensgenossen ist

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Land betreten, und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die ersten betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle andere fremden in und durch das Land Reisende zu behandeln, und wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden besondern Paß-Reglement bestimmt werden. Bis dahin ist von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:

a. daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen Reisepaß seiner Orts-Obrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthaltes, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land gelassen werde, und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religion selbst dann, wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zuverlässigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung im hiesigen Lande nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Gränze gelassen werden; ferner

b. daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzelne, in sofern sie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reise-

paß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besondern Reisepaß dieser Art mit sich führe, und

c. daß der fremde jüdische Reisende von der ersten inländischen Polizei-Behörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weitern Reise im Lande, einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiseroute und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizei-Obrigkeiten unterweges gehörig visirt werden muß.

2) In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landes Geschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung, was unter 1. wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzt ist. Außerdem kömmt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige aus dem Staate sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerlichen Rechte haben, oder nicht. Im erstern Falle sind sie im Allgemeinen wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach § 154. bis 160. des Gesetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch soll bei solchen jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements, die Erlaubniß und der Gewerbeschein dazu ertheilt werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preuß. Producte und Fabrikate und der Verkauf der Producte und Fabrikate desjenigen Staates, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet. Aller andere Gewerbe-Betrieb und Handel, und besonders der Detail- und Hausir-Handel, imgleichen alles Commissions- und Speditions-Geschäft, bleibt ihnen untersagt.

4) Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden, als solchen, seither auf der Frankfurter Messe, oder sonst irgend wo zugestanden worden seyn mag, hört hingegen gänzlich auf.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich künftig gemessenst zu achten, und dem gemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. Juni 1812.

v. Hardenberg.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den temporairen Aufenthalt fremder Juden betr.

101. Wenn Fremde jüdischen Glaubens zu einem erlaubten Zwecke sich eine Zeit lang in Berlin aufhalten wollen, und gegen ihre Person, wie dies nach dem Inhalte Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 1. d. M. mit der seit dem Monat Junius d. J. hier anwesenden N. N. aus Wahren in Mecklenburg-Strelitz der Fall ist, in polizeilicher Hinsicht gar kein Bedenken obwaltet, so kann ihnen der Aufenthalt hierselbst, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit — die sie selbst anzugeben haben, der nöthigen Falls die gehörigen Schranken zu setzen sind — unbedenklich gestattet werden. Sie verlieren dann die ihnen gegebene Erlaubniß, sobald sie von dem angegebenen Zweck ihres hiesigen Aufenthalts abweichen, und sind übrigens in allen vorkommenden Verhältnissen gleich andern Fremden, denen der temporaire Aufenthalt verstattet wird, zu behandeln.

Berlin, den 8. September 1815.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. der Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an die Königl. Reg. zu Berlin, wegen des, fremden Juden zu gestattenden einstweiligen Aufenthalts.

102. Die Königl. Regierung äußert im Eingange Ihres, wegen der von dem jüdischen Glaubensgenossen N. N. aus Lübeck nachgesuchten Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalt hierselbst unterm 10. v. M., erstatteten Berichts, daß eine Umgehung des Gesetzes vom 11. März 1812 darin liege, wenn sich Juden, welche keine staatsbürgerlichen Rechte besitzen, in der Eigenschaft als Fremde hierselbst aufhalten, von Zeit zu Zeit ihre Aufenthalts-Karte erneuern, und auf solche Weise sich factisch fortdauernd hier befinden, ohne die Absicht, sich in den Preußischen Staaten niederzulassen, ausdrücklich zu erklären.

Es ist aber ein ganz anderer Fall, wenn gerade das Gegentheil,

nämlich sich nicht in den Preußischen Staaten niederzulassen,

erklärt wird, und lediglich die Absicht vorhanden ist, für eine bestimmte Zeit den Aufenthalt zu einem Zweck hier zu nehmen.

In solchen Fällen wird der fremde Jude allen andern Fremden gleich geachtet, und es dürfte wohl nahmentlich Hinsichts der hiesigen Universität nicht der mindeste Grund vorhanden seyn, einem fremden Juden den Aufenthalt während der Zeit der Universitäts-Studien zu versagen.

In dem vorliegenden Falle ist bei der erfolgten Erklärung:

daß auf die Naturalisation gar kein Antrag gerichtet werden solle,

eine Umgehung des Gesetzes um so weniger denkbar, als selbst die Gewinnung der Naturalisation für den N. N. nicht mit Schwierigkeiten verbunden seyn würde.

Die Polizei-Behörde kann übrigens keinen andern Maaßstab zur Beschränkung der festzusetzenden Zeit des Aufenthalts eines solchen Individuums haben, als den Zweck des Aufenthalts.

Es ist auch keinesweges die Absicht, das früher bestimmte Verfahren,

wonach fremden Juden zwar der Aufenthalt hierselbst, jedoch auf eine bestimmte, von ihnen selbst anzugebende Zeit, welcher nöthigen Falls von der Polizei-Behörde die gehörigen Schranken zu setzen sind, gestattet werden soll,

aufzuheben; vielmehr soll dasselbe ganz auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

In die Lehre konnte der N. N. den N. N. allerdings nicht nehmen, und hätte bei der Anzeige des ersteren,

daß der N. N. sich bei ihm in der Lehre befinde,

sofern die Erlaubniß der Behörden dazu nicht ertheilt worden, gegen den N. N. nach der Vorschrift des § 35. des Edicts vom 11. März 1812 verfahren werden sollen.

Ob dergleichen junge Juden sich hier der Ausbildung, oder aber wegen heimlichen Handels aufhalten, läßt sich sehr

leicht controlliren, und ist ihnen allenfalls bei der Erlaubniß eines bestimmten Aufenthalts, Seitens der Polizei-Behörde, zu eröffnen,

daß, sofern irgend eine eigene Geschäfts-Betreibung Statt finden möchte, sogleich die Erlaubniß zum Aufenthalt aufgehoben werden würde,

welches Letztere inzwischen unter allen Umständen auch ohne eine solche Eröffnung geschehen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird es bei der Gewährung des Aufenthalts des N. N. auf die bestimmte Zeit von Einem Jahre verbleiben müssen; wenn jedoch das Factum vollständig konstatirt wird, daß der N. N. den N. N. ohne vorherige Anzeige und ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Behörde in die Lehre genommen, so ist die Vorschrift des § 35. des Edicts vom 11. März 1812 in Anwendung zu bringen, und auf den nachträglich gemachten Antrag nicht weiter einzugehen.

Berlin, den 18. Juni 1819.

Ministerium des Innern. Ministerium der Polizei.
v. Schuckmann. v. Wittgenstein.

Rescr. der Königl. Ministerien d. Handels, d. Innern u. d. Finanzen an die Königl. Reg. zu Liegnitz, die Niederlassungen und den Handels-Betrieb der Juden betr.

103. Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 10. März d. J. erwiedert, daß, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, welcher innerhalb Landes rohe oder halb rohe Fabrikate einkauft, und bei einländischen Professionisten für Stücklohn weiter zurichten läßt, blos vorübergehend ist, und die qu. Waaren ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, weder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, noch eine Gewerbsteuer-Einrichtung Statt findet.

Was die Posenschen Juden betrifft, so kann denselben bei noch ermangelndem Staatsbürger-Recht die Niederlassung innerhalb der alten Provinzen zwar zur Zeit noch nicht gestattet, dagegen aber ohne Härte nicht versagt werden, was nicht allein Ausländern überhaupt, sondern sogar ausländi-

schen Juden erlaubt ist, nämlich in den Fabrikstädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um solche, es sey in diesem Zustande, oder aber, nachdem sie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthum Posen auszuführen. Dergleichen jüdische Einwohner sind zu weiter nichts verbunden, als an ihrem Wohnort, oder da, wo sie sich mit dem Verkauf beschäftigen, die Gewerbsteuer vom Handel zu erlegen.

Berlin, den 20. Juni 1822.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den temporairen Aufenthalt fremder Jüdinnen betr.

104. Der Banquier N. N. hieselbst hat sich mit dem von Ew. Hochwohlgeboren abgelehnten Gesuche, daß den bei der Wittwe N. N. zur Erziehung untergebrachten beiden Töchtern der Kaufleute N. N. aus Sondersleben der Aufenthalt im hiesigen Orte ferner gestattet werden möchte, mittelst Eingabe vom 13. d. M. an das unterzeichnete Ministerium gewendet. So gut den Studirenden jüdischen Glaubens aus der Fremde der Anfenthalt zu diesem Zwecke in Berlin gestattet wird, so kann auch Töchtern auswärtiger Juden, denen hier Erziehung gegeben werden soll, der Aufenthalt für eine diesem Zwecke entsprechende Zeit unbedenklich verstattet werden, ohne ihnen damit zugleich das Staatsbürger-Recht zu verleihen, und Ew. Hochwohlgeboren haben daher hiernach auch in dem vorliegenden Falle das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. October 1815.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, über den Aufenthalt fremder jüdischer Studenten.

105. Juden, welche nicht das Preußische Staatsbürger-Recht haben, und hier studiren wollen, wie dies nach dem Inhalt Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 21. d. M. mit dem N. N. aus Schwerin der Fall ist, sind für die Dauer ihrer Studien gleich andern Fremden, oder gleich solchen Juden, die nach § 36. des Edicts vom 11. März 1812 erlaubte Geschäfte treiben, zu behandeln — werden daher als Studenten auf den Grund ihrer Matrikel geduldet — müssen aber nach beendigten Studien den fremden Juden gleich geachtet werden, und daher die Preußischen Staaten verlassen, oder sich zur Naturalisation qualificiren, und deshalb das Erforderliche nachsuchen.

Berlin, den 29. August 1813.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium, den Aufenthalt fremder, der Chirurgie beflissener Juden betr.

106. Im abschriftlichen Anschlusse wird dem Königl. Polizei-Präsidio ein Schreiben des Herrn Staats-Ministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz vom 2. d. M. (sub Lit. A.) mit der Auflage zugefertigt, in Gemäßheit desselben nicht allein dem darin bezeichneten jüdischen Glaubensgenossen N. N. den fernern hiesigen Aufenthalt unbedingt zu gestatten, sondern auch künftig von denjenigen ausländischen Juden, denen zum Studium der Chirurgie der Besuch akademischer Vorlesungen durch den Universitäts-Bevollmächtigten verstattet ist, eben so wenig einen Nachweis der Subsistenzmittel oder Bürgenstellung zu fordern, als dergleichen von förmlich inmatrikulirten Studirenden gefordert wird.

Berlin, den 10. April 1827.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

A.

Ein der Chirurgie beflissener, hier am Besuch der akademischen Vorlesungen theilnehmender jüdischer Glaubensgenosse N. N., hat meine Verwendung gegen eine Verfügung des hiesigen Polizei-Präsidii in Anspruch genommen, welches ihn von hier wegweisen will, weil er keinen Bürgen stellen kann. Ich finde mich daher veranlaßt, Ew. rc. Folgendes mitzutheilen.

Die in neuerer Zeit höher gestellten Forderungen an diejenigen, welche die Immatrikulation bei den Universitäten erlangen wollen, machen solches allen denen unmöglich, die nicht den Gymnasial-Cursus vollständig absolvirt haben. Gleichwohl giebt es Berufswege, für welche das Durchgehen der Gymnasial-Laufbahn bis zur Zurücklegung der Maturitäts-Prüfung, welche Bedingung der Immatrikulation ist, keine zweckmäßige Vorbereitung gewähren würde, die aber dennoch der Benutzung der akademischen Vorlesungen nicht entbehren können. Der Chirurg und Apotheker insbesondere pflegen mit 14 bis 15 Jahren in die Lehre einzutreten, um die unentbehrlichen mechanischen Fertigkeiten, letzterer auch die Angewöhnung an gleich aufmerksame Verrichtung seines Geschäfts bei Tag und Nacht zu erlangen, die später nie ersetzt wird.

Dagegen stehen beide Gewerbe jetzt auf einem höhern Standpunkt, und sind durch den Gang der Staats-Prüfungen darauf gehoben, daß blos praktische Erlernung nicht mehr ausreichen kann. Während der Lehr- und Servir-Jahre fehlt den künftigen Chirurgen und Pharmazeuten die Gelegenheit, sich für ihr Fach wissenschaftliche Begründung zu verschaffen; sie müssen daher nothwendig nach vollendeter mechanischer Lernzeit diese suchen, und können solche nur auf Universitäten finden.

Unfähig, die Immatrikulation zu erlangen, habe ich die Anordnung getroffen, daß Leute dieser Fächer, nach einer passenden Prüfung, der sie sich bei den dazu von mir beauftragten Medicinal-Collegien unterziehen müssen, von den Universitäts-Bevollmächtigten die Erlaubniß erhalten, diejenigen akademischen Vorlesungen zu besuchen, die sie hören müssen, um als Apotheker oder Chirurgen künftig die an-

geordneten Staats-Prüfungen bestehen zu können. In diese Kathegorie gehört der N. N., und das Polizei-Präsidium, welches die immatrikulirten Juden den Subsistenz-Mittel-Nachweis oder Bürgschafts-Bestellnng nicht ansinnen darf, geht meines Dafürhaltens zu weit, wenn es den nicht immatrikulirten Juden, dem die Erlaubniß zum Besuch der Collegien ertheilt ist, auf diese Weise nöthigen will, sich zu legitimiren, oder seinen Jahre lang verfolgten nützlichen Beruf aufzugeben. Beide, sowohl die immatrikulirten als blos studirenden Juden stehen im Grunde in ganz gleichem Verhältniß, und der Unterschied, der zwischen ihnen obwaltet, beruht nur in einer festgestellten Form, die ihren Grund lediglich darin findet, daß der Halbwisserei bei denen, die in höhern Berufs-Verhältnissen sich versuchen wollen, wirksame Schranken gesetzt werden soll, wodurch aber das allgemeine polizeiliche Interesse im Geringsten nicht berührt wird.

Noch im vorigen Jahre, vor Einführung des neuen Staats-Prüfungs-Reglements, konnten alle diejenigen der Chirurgie und Pharmazie Beflissenen, die jetzt zum Besuche der akademischen Vorlesungen nur lizentirt werden, die Immatrikulation ohne Weiteres erlangen, und sich dadurch, in sofern sie dem jüdischen Glauben zugethan sind, gegen die Aufforderungen der Polizei sicher stellen. Es ist wohl kein Grund vorhanden, warum ihnen dies jetzt nicht zu Theil werden soll, weil sie in einer andern Form ihre schulwissenschaftliche Ausbildung verfolgen. Offenbar ist die letzte das Wesentliche bei der Sache.

Da nun aber Ew. rc. darüber mit mir einverstanden seyn werden, daß es überhaupt wünschenswerth sey, daß auch Juden dergleichen nützliche Gewerbe ergreifen, so schmeichle ich mir auch, daß dieselben eine, dem öffentlichen Interesse zuwider laufende Maaßregel darin finden werden, wenn den Juden der Weg dazu durch polizeiliche Maaßregeln versperrt werden sollte, und schmeichle ich mir, daß Sie auf meinen Antrag das hiesige Polizei-Präsidium dahin geneigtest anzuweisen unbedenklich finden werden, daß es Juden, denen zum Studio der Chirurgie der Besuch akademischer Vorlesungen durch den Universitäts-Bevollmächtigten verstattet ist, mit der Forderung von Subsistenz-Mittel-Nachweis und Bürgen-

stellung eben so wenig, wie die Immatrikulirten, belästigen solle.

Berlin, den 2. April 1827.

v. Altenstein.

Publikandum d. Königl. Reg. zu Marienwerder, die Verhinderung des Einschleichens fremder Juden betr.

107. Um das Einschleichen fremder Juden in das Land zu verhindern, und um zu verhüten, daß diejenigen fremden Juden, welche mit gehörigen Pässen versehen im Lande reisen, ihren Aufenthalt nicht zur Ungebühr verlängern, haben die Polizei-Behörden nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Die in dem vormaligen Accise-Tarif vom 22. Mai 1806, Seite 64—66, näher bestimmte Geleits-Abgabe, ist durch die neuere Steuer-Gesetzgebung nicht aufgehoben, und also nach wie vor von den Zoll-Behörden an der Gränze zu erheben.

2. Dieses Juden-Geleit giebt, gehörig gehandhabt, einen vorzüglichen Anhaltspunkt für die polizeiliche Aufsicht auf die in das Land kommenden fremden Juden.

3. Denn wegen dieser Abgabe muß der fremde Jude sich bei dem Ueberschreiten der Gränze bei der Zoll-Behörde über seine Geschäfte im Lande, den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort des Aufenthalts, legitimiren, und erhält erst dann den Geleitschein, und in besondern Fällen den Depositenschein, zu seiner Reise zur nächsten Polizei-Behörde, Behufs der Erlangung des Passes.

Wenn nun die Zoll-Behörde bei dieser Prüfung der Legitimation mit Umsicht und Kraft verfährt, so wird der Paß-Polizei-Behörde dadurch vorgearbeitet.

4. Die Polizei-Behörde darf daher keinem fremden Juden einen Paß ohne Vorzeigung des Geleitscheines ertheilen, und ist verpflichtet, darin die Dauer des Aufenthalts im Lande gehörig vorzuschreiben.

5. Im Innern des Landes dürfen hiernächst, nach Ablauf der in dem ersten Geleitschein und Paß bestimmten Aufenthaltsfrist, weder neue Geleitscheine, noch auf Grund derselben fernere Pässe ertheilt; es müssen vielmehr solche Ju-

den, deren Ausweise abgelaufen sind, sofort nach der Gränze zurückgewiesen werden.

6. Der Vorschrift gemäß sollen Geleitscheine in der Regel nur auf vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthalts im Lande, geltend ertheilt, und nur bei den zu einländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf andere vier Wochen angenommen worden.

Nach dieser Vorschrift ist also auch bei Ausfertigung der Pässe, auf Grund der Geleitscheine, zu verfahren.

Marienwerder, den 30. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an sämmtliche Königl. Reg. (ausschließlich der Posenschen), die polizeilichen Maaßregeln gegen das Umherreisen unbemittelter Juden betr.

108. Die Königl. Regierung zu Posen hat, um den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2. Februar 1820 durch ihr Amtsblatt den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks folgende Vorschriften gegeben:

1. Sollen dergleichen Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein nahmhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu seyn.

2. Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.

3. Muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paß-Inhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten, und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll.

4. Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paß-Bewilligung ange-

sehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Orts-Behörden nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reisezieles die von ihnen nahmentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet worden.

5. Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger, dem Zwecke völlig angemessenen, Bestimmungen wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, Ihrer Seits zu deren Beobachtung und weitern Anwendung um so eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus dem Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich bei den Behörden auf den Grund abgelaufener oder beschränkter Pässe Legitimations-Documente von größerem Umfange zu verschaffen.

Berlin, den 20. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Innern u. d. Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß der westphälischen und rheinischen), die Reisepässe und die Geleitscheine der fremden Juden betr.

109. Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 3. d. M., die Ertheilung und Verlängerung von Reisepässen und Geleitscheinen im Innern des Landes für fremde Juden betreffend, der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen eröffnet, daß die dem Juden-Geleit zum Grunde liegende polizeiliche Zwecke bei dessen Erhebung nicht außer Acht zu lassen, und daher bei letztern an der Gränze dasjenige, was entweder in früheren Verfügungen bestimmt, oder von der Polizei-Behörde für nöthig erachtet worden, zu beobachten, und die Prolongation im Innern nicht eher geschehen dürfe, als bis die Polizei-Behörde die Bewilligung zum längeren Aufenthalte gegeben, mithin im Innern des Landes das Prolongations-Geleit von der

Steuer-Behörde nur erst dann geschehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt Seitens der Polizei ertheilt worden.

Mit Bezug auf diese Verfügung wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der beabsichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einschleichen in die Königl. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, nur dadurch möglichst erreicht werden kann, wenn die Gränz-Zoll-Behörden und die Paß-Polizei-Behörden hierbei gleich wirksam sind, und überhaupt die Controlle eines jeden ins Land gekommenen fremden Juden vorzüglich an der Gränze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen jene keine vorgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Juden-Geleits giebt hierbei, gehörig gehandhabt, einen sehr wesentlichen Anhaltspunkt.

Jeder einkommende fremde Jude muß sich schon dieser Abgabe wegen, nach den Bestimmungen des vormaligen Accise-Tarifs vom 22. Mai 1806, Seite 64—66, über seine Geschäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort seines Aufenthalts legitimiren, und erhält erst dann den erforderlichen Geleitschein, oder in besondern Fällen den diesfälligen Depositenschein zu seiner Reise bis zur nächsten Paß-Polizei-Behörde. Beide werden in der Regel nur auf vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt; nur bei den zu einländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf vier Wochen angenommen worden.

Wenn nun die Gränz-Zoll-Behörden mit Umsicht und Kraft verfahren, und den Paß-Polizei-Behörden dergestalt in die Hände arbeiten, daß alle Erfordernisse zur Ausstellung des Passes gehörig ermittelt sind, und kein Jude ohne den letztern seine Reise ins Land antreten kann, so muß auch für denselben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau erwogen und vorgeschrieben seyn, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Landes den Juden weder neue Geleitscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe ertheilt, vielmehr alle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Aus-

weise abgelaufen sind, sofort an die Gränze zurückgewiesen werden.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, deren Unter-Polizei-Behörden zur genauen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anzuweisen.

Berlin, den 24. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Circular-Rescr. der Königl. Ministerien d. Innern u. d. Polizei, so wie der Finanzen, an die betreffenden Regierungen, die Erhebung der Geleits-Abgabe von den aus dem Königreiche Polen kommenden Juden betr.

110. Da in dem Königreiche Polen durch eine Verordnung vom 26. November 1822 der Juden-Geleits-Zoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht, für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Fl. Polnisch ($2\frac{1}{2}$ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat, so soll die letztere auch diesseits erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11. September d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1. Januar 1824 an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen.

Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch Statt findenden Auf-

enthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitschein gehörig und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Rthlrn. bestraft, wie es das Allgemeine Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular (Anlage a.) ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitscheine wird Seitens der Polizei-Behörden es eben so gehalten, wie es mit den Paß-Formularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Special-Debits-Stellen.

Das Haupt-Stempel-Magazin wird die Haupt-Aemter des betreffenden Regierungs-Bezirkes mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen, und davon an die Special-Debits-Stellen zu versenden haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleits-Stempels zu controlliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letzteren zu visiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrer Seits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

Berlin, den 16. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

a.

Geleitschein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses (Nahme), wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangs-Ort) in diese Provinz gekommen ist, kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Ein-

tritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paß-Gesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort; Tag, Jahreszahl: beides mit Buchstaben).
(Firma und Siegel der Behörde.)

Rescr. der Königl. Min. d. Innern u. d. Finanzen an die Königl. Reg. zu Gumbinnen, die Juden-Geleits-Abgabe und das Verfahren gegen Betteljuden betr.

111 Durch Umwandlung des bisherigen Juden-Geleits-Zolles in eine Stempel-Abgabe sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. Januar c. erwiedert wird, die bestehenden polizeilichen Vorschriften wegen der Betteljuden und Vagabonden nicht aufgehoben oder modificirt.

Die wegen Umgehung jener Stempel-Abgabe zu erlegenden Strafgelder sind, wie alle andere Strafgelder, in Stempelsachen zu verrechnen.

Berlin, den 10. März 1824.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.
Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Circular-Rescr. der Königl. Ministerien d. Innern u. d. Finanzen an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Bromberg, die Erhebung des Juden-Geleites betr.

112. Die unterm 16. November 1823 gegebene Vorschrift wegen Erhebung des Juden-Geleites wird dahin erweitert, daß jeder aus dem Königreich Polen nach Preußen, oder dem Herzogthum Posen, sey es unmittelbar über die Landesgränze dieser Provinz oder nach vorheriger Berührung andrer Provinzen des Staates, kommende Jude gehalten ist,

sich bei der ersten Polizei-Behörde zu melden und den Geleitschein zu lösen.

Berlin, den 11. Januar 1826.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Motz.

Rescr. der Königl. Ministerien d. Innern u. d. Finanzen an die Königl. Reg. zu Danzig, dieselbe Angelegenheit betr.

113. In der, der Königl. Regierung unterm 6. v. M. mitgetheilten Verfügung vom 16. November v. J. ist ausdrücklich angeordnet, daß nur die Juden aus dem Königreiche Polen der neuen Stempel-Abgabe, durch Lösung von gestempelten Geleitscheinen, unterworfen sind.

Mit Bezug hierauf muß daher die unterm 8. d. M. vorgelegte Frage: ob auch Juden aus andern Staaten, welche in die Provinzen Preußen und Posen eintreten, jener Abgabe zu unterwerfen wären, um so mehr verneint werden, als es sich bei selbiger nur darum handelt, die in Polen gegen die fremden Juden angeordneten Maaßregeln zu erwiedern.

Berlin, den 21. März 1824.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Rescr. der Königl. Ministerien d. Innern u. d. Finanzen an die Königl. Reg. zu Gumbinnen, das Straf-Verfahren gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden betr.

114. Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte vom 11. August c. enthaltene Anfrage:

> ob gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden, bei denen weder Waaren, Geld noch Geldeswerth gefunden worden, auch auf Bestrafung wegen Defraudation der Geleits-Abgabe zu erkennen sey?

eröffnet, daß in Ansehung solcher polnischer Juden, wenn sie mit den im § 27. des Landarmen-Reglements vom 31. Octo-

der 1793 festgesetzten Strafen belegt worden sind, die Rüge der Nichtlösung des Geleitscheines unterbleiben kann. Denn sofern dergleichen Juden, wiewohl meistens und fast ohne Ausnahme der Fall seyn dürfte, die geordnete Geldstrafe von 10 Rthlrn. zu entrichten nicht vermögen, würde nur eine Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe übrig bleiben, letztere aber, welche höchstens eine 14tägige seyn könnte, nicht allein im Vergleich zu den durch das vorerwähnte Reglement auf die verschiedenen Contraventions-Fälle gesetzten Strafen alle Bedeutung verlieren, sondern auch, weil darauf immer erst von den Gerichten würde erkannt werden müssen, bei der Bestrafung der ersteren Contravention einen unzweckmäßigen Aufenthalt in das Verfahren bringen.

Berlin, den 30. October 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Breslau, die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts in Angelegenheiten des jüdischen Gemeine-Wesens betr.

115. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 4. d. M., betreffend die Gränzen des Ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts in Angelegenheiten des jüdischen Gemeine-Wesens, Nachstehendes, bei Rücksendung der urschriftlichen Beilagen, zu erkennen gegeben.

Unter den Juden besteht keine politische, sondern blos eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgem. Preuß. Landrechts im 2. Th. 11. Tit. § 20. nur die Befugnisse erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit. 6. § 11. et seq.) Die Königl. Regierung hat sich demnach in die Gemeine-Angelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unter-Behörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Allgem.

Landrechts zulässig, oder aber aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Berlin, den 24. Juni 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Resolution d. Königl. Min. d. Innern an die Aeltesten der Judenschaft zu Berlin, die Anstellung ihrer Gemeinde-Beamten betr.

116. Das unterzeichnete Ministerium findet sich nach dermalen bestehenden gesetzlichen Normen zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der hiesigen Judenschaft, als einer blos geduldeten Religions-Gesellschaft, nicht berufen, und da auch die Wahl und Anordnung der Gesellschafts- oder Gemeine-Vorsteher und sonstigen Beamten zu den Angelegenheiten der bezeichneten Art zu zählen sind, so bleibt der Judenschaft lediglich überlassen, solche in das Werk zu richten, wozu es obrigkeitlicher Mitwirkung oder Genehmigung nicht bedarf.

Den Herrn Aeltesten wird dies auf Ihr Gesuch vom 26. v. M. zur Bescheidung eröffnet.

Berlin, den 9. April 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium, die Bestätigung jüdischer Gemeinde-Beamten betr.

117. Das Königl. Polizei-Präsidium wird in Bescheidung auf den Bericht vom 11. d. M.,

betreffend die Bestätigung der von der hiesigen Judenschaft neu erwählten Gemeine-Beamten,

angewiesen, Sich, um alle Bedenklichkeiten, welche in der Sache beruhen möchten, zu beseitigen, darauf zu beschränken, den gedachten Gemeine-Beamten zu erkennen zu geben, daß sie als solche von Obrigkeits wegen anerkannt worden.

Eines mehreren scheinen sie zur Erreichung ihres Zweckes nicht zu bedürfen, und die Behörde kann eine solche Anerkennung nicht versagen.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Breslau, die Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten betr.

118. Im urschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung ein Gesuch der Aeltesten und Vorsteher der dortigen Juden-Gemeine vom 2. d. M. um Bestätigung der von letzterer gewählten Rabbiner mit dem Bemerken übersandt, daß von Ihrer Seite bei dem Ministerio des Innern kein diese Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbescheidung noch gewärtig seyn könnte, eingegangen ist.

Hiervon abgesehen, muß der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden, daß es nach längst erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staats-Behörden ermangelt, Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Wenn demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwählten Rabbiner der obrigkeitlichen Bestätigung jetzt nicht mehr bedürfen, so nimmt das Ministerium nicht Anstand, die Königl. Regierung zu veranlassen, die Aeltesten und Vorsteher dieser Gemeinde durch Zurücknahme der unstatthaften Inhibition der Zuziehung der erwählten Rabbiner zu den gottesdienstlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu stellen, und, wie dieses geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 14. Februar 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betr.

119. Das unterzeichnete Ministerium kann die Ansichten, welche die Königl. Regierung in Ihrem dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 18. April. v. J. erstatteten Berichte, wegen der Wahl der Rabbiner bei der dortigen jüdischen Gemeinde, entwickelt hat, nicht theilen, und muß überdem der Meinung seyn, daß der Gegenstand dem Ressort des zuletzt genannten Ministerii nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugend-Lehrer sind, als Religions-Lehrer im Sinne der christlichen Geistlichen aber, da sie einen geistlichen Charakter in diesem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angesehen und behandelt werden können.

Wenn die Königl. Regierung Sich von der jetzigen Eigenschaft und den Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, so mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, abschriftlich angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten N. N. vom 7. December 1820 Kenntniß nehmen.

Je weniger das unterzeichnete Ministerium sich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen andern Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei der Verfügung vom 14. v. M. für jetzt und künftig bewenden zu lassen, weshalb die Königl. Regierung Ihr Verfahren danach abzumessen hat.

Uebrigens wird derselben auf den Bericht vom 2. d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß aus polizeilichen Gründen der Anstellung jüdischer Gemeinde-Beamten aus Einländern nur in dem Falle nicht Statt zu geben ist, wenn die Wahl auf Subjecte von anerkannt schlechtem Rufe und anstößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirksamkeit in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemein-Wesen Gefahr drohen, oder zu ärgerlichen Auftritten Anlaß geben könnte.

Berlin, den 14. März 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Resolution der Königl. Ministerien der Geistlichen= rc. Angelegenheiten, so wie des Innern, an den Rabbiner N. N., wegen der den Juden=Gemeinden zustehenden Wahl derjenigen Personen, deren sie sich zu ihren religiösen Verrichtungen bedienen wollen.

120. Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 1. September d. J., daß Ihr Gesuch, Sie zum Ober=Rabbiner von Preußen zu ernennen, nicht zulässig ist; denn da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, so haben die Bekenner derselben keine kirchliche Officianten, welche als solche von der Obrigkeit zu bestätigen, oder wohl gar zu ernennen wären.

Die Wahl der Personen, deren die Juden=Gemeinden sich zu ihren religiösen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen.

Berlin, den 13. October 1826.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Erfurt, die Wahl der für kirchliche Verrichtungen und religiöse Gebräuche der Juden zu bestimmenden Individuen betr.

121. Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 10. d. M.,

betreffend die Vereidung des Doctors N. N. als Erfurter Stadt=Bürgers,

eröffnet, daß, da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, und die Bekenner derselben keine kirchliche Officianten haben, welche als solche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu bestätigen wären, die Wahl der Personen, deren die Juden=Gemeinen sich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen, wie nahmentlich bei Eidesleistungen, bedienen wollen, lediglich ihnen selbst zu überlassen ist, und daher auch nur die Gemeine=

Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche Individuen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und resp. zu gebrauchen sind.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Collegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau, die Beerdigung in Särgen betr.

122. Es wird Ihnen auf Ihre von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das unterzeichnete Ministerium abgegebene Vorstellung vom 1. d. M., worin Sie sich darüber beschweren, daß die dortige Königl. Regierung Sie mit ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewiesen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium Ihre Beschwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der Königl. Regierung, als der Sache angemessen, genehmigen muß.

Berlin, den 1. December 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Resolution der Königl. Ministerien der Geistlichen- rc. Angelegenheit, so wie des Innern, an die israelitischen Handelsleute N. N., die Anstellung jüdischer Schächter betr.

123. Den Handelsleuten N. N. wird in Bescheid auf ihre Eingabe vom 31. August v. J. eröffnet, daß die Anstellung qualificirter Schächter kein Gegenstand der Fürsorge obrigkeitlicher Behörden ist, indem die Beobachtung der jüdi-

schen Religions-Gebräuche nur als Gewissenssache angesehen werden kann.

Berlin, den 6. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Geistlichen- rc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß derer in den Rhein-Provinzen und derjenigen zu Breslau, das jüdische Schulwesen betr.

124. Der Königl. Regierung wird ein Extract der unterm heutigen Dato an die Königl. Regierung zu Breslau erlassenen Verfügung, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

In welcher Art dieselbe die darin enthaltenen Bestimmungen auch im dortigen Regierungs-Bezirke zur Ausführung gebracht, hat dieselbe binnen 3 Monaten einzuberichten.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

Extract.

Auch werden schwerlich für die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendste und nächste Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine angemessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt diese Sache zur Sprache gebracht; allein, wenn gleich die Einsichtsvolleren unter den Juden selbst darauf bezügliche Anstalten zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von der größern Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich

zu Einrichtungen verstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrloseten Zustande zu entreißen, in welchem sie sich befinden. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden Gesetze gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigen Falls durch angemessene Strenge ausgeführt werden:

1) daß, wie nach dem Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 12. § 43. jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Aeltern zum Besuch der Schule angehalten werden (ebendas. § 48.);

3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlichen christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können (ebendas. § 11.);

4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Consistorial- und Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist;

5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religions-Kenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden (ebendas. § 24.);

6) daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu be-

stellenden Lehrer in so weit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religions-Kenntnisse Gegenstand der Prüfung seyn, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen;

7) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privat-Lehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendas. § 8.), und ohne eine, auf den Grund des von der competenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provincial-Regierung ertheilte Concession, nicht befugt seyn sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdischen Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen, oder derselben sich zu unterziehen sich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschulen eingewiesen, und die betreffenden Lokal-Behörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Kamptz.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, denselben Gegenstand betr.

125. Das Königl. Polizei-Präsidium wird hiermit angewiesen, auf jedesmalige Anzeige der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft, wieder diejenigen Familienhäupter, welche der Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. 2.

Tit. 12. § 43. nicht gehörig nachkommen, nach den Bestimmungen des § 48. ibid. zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. der Geistlichen rc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Stettin), die Anstellung jüdischer Schullehrer betr.

126. Der Königl. Regierung wird hierneben (sub lit. a.) Abschrift eines von der Königl. Regierung in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magisträte und Schul-Deputationen ihres Bezirks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungs-Bezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlassen.

Berlin, den 29. April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher Statt gefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1824 und auf unsere Circular-Verfügung vom 3. December 1822 folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1. Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2. Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:

a) Nachweis des Staatsbürger-Rechts des gewählten Lehrers;

b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf;

c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schul-Amte insbesondere;

d) die Zeugnisse der Orts-Behörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner

e) das Wahl-Protokoll, und

f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte, beizufügen.

3. Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§ 2. a. f.) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4. Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5. Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amts-Tüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6. Die Gemeine darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Contrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet seyn, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen, und demgemäß darüber entscheiden.

7. Es soll zwar jedem Lehrer freistehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Contrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 10. § 97. und Th. 2. Tit. 6. § 175. und 176. genau zu berücksichtigen.

8. Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt seyn, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie nur drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sey denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9. Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Einschließung einreichen wird.

10. Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen seyn lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und Falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich aufzufordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11. Der oben § 4. erwähnte Contrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schul-Vorstande, so wie von dem Lehrer selbst und der Stadtschul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden, auf unsere ausdrückliche Bestimmung, mit einer förmlichen Vocation versehen.

12. Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrate und der Schul-Deputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Nahmen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen seyn sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem obengedachten Contrakte, ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Acten mit einzusenden.

Stettin den

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Publikandum der Königl. Reg. zu Liegnitz, die Elementar-Schulen der jüdischen Glaubensgenossen betr.

127. Da die jüdischen Glaubensgenossen, welche das Staatsbürger-Recht erhalten haben, hinsichtlich ihrer Niederlassung nicht mehr auf bestimmte Orte des hiesigen Regierungs-Departements beschränkt sind, so werden nachstehende, das jüdische Elementar-Schulwesen betreffende, Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die in Betreff der Schulpflichtigkeit bestehenden Gesetze finden auch auf die mosaischen Glaubensgenossen Anwendung. Jüdische Aeltern müssen demnach ihren Kindern, vom sechsten Jahre an, den allgemeinen Schul-Unterricht ertheilen lassen.

2. In christliche Schulen dürfen jüdische Kinder aufgenommen werden. Sie sind aber von der Theilnahme an

dem Religions-Unterricht zu dispensiren, und es bleibt den Aeltern überlassen, in welcher Art sie ihren Kindern den jüdischen Religions-Unterricht verschaffen wollen.

3. Wo eine jüdische Gemeinde zahlreich genug ist, eine öffentliche Schule zu gründen und zu unterhalten, wird ihr dieses nicht nur gestattet, sondern es ist sogar in dem Falle, daß die christlichen Ortsschulen sämmtliche am Ort vorhanhandene schulpflichtige Judenkinder nicht aufnehmen können, von ihr zu verlangen. Die jüdische Gemeinde ist aber auch verpflichtet, die Schule hinlänglich zu dotiren und die diesfälligen Kosten aufzubringen. Es darf kein jüdischer Lehrer angestellt werden, der nicht durch vorgängige Prüfung seine Tüchtigkeit zum Lehramte nachgewiesen hat. Ueber jede zu gründende öffentliche Schule für jüdische Kinder wird demnächst von den betreffenden Orts-Schulbehörden besonderer Bericht jährlich erwartet.

4. Das über das Privat-Schulwesen überhaupt emanirte Gesetz (Amtsblatt 1812, Seite 269) gilt auch von den jüdischen Privatschulen.

5. Alle jüdische, sowohl öffentliche als Privatschulen, sollen wie die christlichen verwaltet und beaufsichtigt werden. Sie stehen zunächst unter einem eigenen, von der jüdischen Orts-Gemeine zweckmäßig anzuordnenden Vorstande, bleiben aber der Aufsicht der Orts-Schulbehörde unterworfen, und diese ist nicht nur berechtigt, mittelst des Vorstandes, alle ihre nöthigen Nachrichten über die jüdischen Schulen des Orts einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich von der Beschaffenheit und dem Fortgange derselben durch öftere Visitationen in Kenntniß zu erhalten.

6. Jüdische Winkelschulen sollen, so wie Winkelschulen überhaupt, nicht geduldet werden.

Wir fordern die Schulvorstände, und nahmentlich die Schul-Deputationen auf, darauf zu halten, daß befolgt werde, was vorstehend angeordnet ist.

Liegnitz, den 6. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Publikandum d. Königl. Reg. zu Cöslin, den Schul-Unterricht der Kinder jüdischer Gemeinden betr.

128. Zur Befolgung der in dem § 39. des Edicts vom 11. März 1812, wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den Preuß. Staaten, vorbehaltenen Bestimmungen, und in Gemäßheit des § 18. der Allerhöchsten Instruction vom 23. October 1817, wornach es Behufs unserer Befugniß in Schulsachen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommt, setzen wir, in Betreff des Schul-Unterrichts jüdischer Kinder in unserm Verwaltungs-Bezirke, Nachstehendes hierdurch fest:

§ 1. Jedes Judenkind ist vom sechsten Jahre an, bis zum vierzehnten, schulpflichtig.

§ 2. Das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder wird in jeder Gemeinde von deren Vorstehern zu Ende jedes Jahres angefertigt und dem Magistrate, zur Mittheilung an die Schul-Deputation, zugestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses sind die gedachten Vorsteher verantwortlich.

§ 3. Alle jüdische Aeltern sind, in Folge der ihnen zugestandenen Rechte christlicher Staatsbürger, verbunden, ihre schulpflichtigen Kinder in den für die allgemeine Menschenbildung und das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, so wie in der Religion und Sprache ihres Volks, unterrichten zu lassen.

§ 4. Diejenigen Aeltern, welche nicht nachweisen können, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder, in einer öffentlichen jüdischen Schule oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften und als tüchtig befundenen Privat-Lehrer sorgen, müssen ihre schulpflichtigen Kinder in die christliche Schule des Orts schicken. Jüdische Schulen dürfen dagegen keine christlichen Kinder aufnehmen.

§ 5. Die bisherigen jüdischen Winkelschulen, d. h. alle Schulen, deren Lehrer oder Lehrerinnen weder geprüft sind, noch unter gehöriger Aufsicht stehen, werden vom 1. October d. J. an, für aufgehoben erklärt, und dürfen unter keinerlei Vorwand länger geduldet werden.

§ 6. Jede jüdische Schule muß von uns anerkannt und bestätigt seyn.

§ 7. Wenn daher eine jüdische Gemeinde eine Schule einrichten will, so hat sie dies zunächst dem Magistrate der Stadt anzuzeigen, und diesem liegt ob, unter Zuziehung der Schul-Deputation, darüber an uns gutachtlich zu berichten.

§ 8. Dem diesfälligen Berichte muß beigefügt seyn: 1) ein Verzeichniß der Anzahl der schulpflichtigen Kinder der jüdischen Gemeinde; 2) eine Uebersicht der zur Besoldung des Lehrers und zur Unterhaltung der Schule überhaupt erforderlichen Kosten, unter Andeutung der Art, wie solche von den sich zu dieser Schule haltenden jüdischen Glaubensgenossen aufgebracht werden; 3) eine Nachweisung über das Schul-Lokale, die Schul-Geräthe, Bücher und übrigen Unterrichts-Mittel; 4) der vollständige Lehrplan der Schule, nebst dem Gutachten der wissenschaftlichen Mitglieder der städtischen Schul-Deputation, und 5) eine Anzeige der jüdischen Gemeinde-Vorsteher von der Wahl der Lehrer.

§ 9. Der von der Gemeinde gewählte Lehrer muß sich, Behufs der Prüfung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, zu gleicher Zeit bei uns melden, und die erforderlichen glaubwürdigen Zeugnisse über seinen sittlich guten Lebenswandel, über seine erfüllte Militairpflicht, und über seine, bei einem jüdischen Rabbiner in dem Preuß. Staate bereits bestandene Prüfung in der mosaischen Religion und der hebräischen Sprache, einreichen. Nur auf den Grund jener Prüfung und dieser Zeugnisse kann er als Lehrer von uns bestätiget werden. Wer blos in der eigenthümlichen Religion und Sprache des jüdischen Volkes Unterricht ertheilen will, wird zwar von der hier zu bestehenden Prüfung, welche allein den allgemeinen Schul-Unterricht zum Gegenstande hat, befreit, muß aber gleichwohl die gedachten Zeugnisse hieher einsenden.

§ 10. Die für die christlichen Schulen bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Unterrichtszeit, der Lehrgegenstände, der Schulversäumnisse, der Schulzucht und der Ausstattung der Schulen gelten auch von den jüdischen Schulen, jedoch für letztere mit den in Absicht auf den Religions- und Sprach-Unterricht und die Schulferien nothwendigen Abänderungen.

§ 11. Die jüdischen Kinder, welche eine christliche Schule besuchen, sind von der Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte und den Bibel-Lektionen befreit.

§ 12. An den christlichen Sonn- und Festtagen fällt während des öffentlichen Gottesdienstes die Schule auch in den jüdischen Gemeinden aus.

§ 13. Die Judenschulen sind der allgemeinen Orts-Schul-Behörde untergeordnet, und es steht dieser das Recht zu, von Allem, was den innern und äußern Zustand solcher Schulen betrifft (mit Ausnahme des Religions- und hebräischen Sprach-Unterrichts), sich in Kenntniß zu setzen, und über die Befolgung der eingeführten Schul-Ordnung zu wachen. Die Lehrer sind verbunden, den Anordnungen der Behörde pünktlich Folge zu leisten.

§ 14. Außer dem allgemeinen Orts-Schul-Vorstande kann jede jüdische Schule noch einen besondern, aus einigen jüdischen Hausvätern bestehenden, Vorstand erhalten. Diesem würde vorzüglich die Aufsicht über die äußere Ordnung in der Schule und die Sorge für die Unterhaltung derselben obliegen. Kein jüdischer Glaubensgenosse darf an der Verwaltung und Aufsicht über eine christliche Schule Theil nehmen.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Magisträte bringen, weisen wir dieselben hiermit zugleich gemessenst an, die jüdische Gemeinde jedes Orts zu einer bestimmten Erklärung über die Art, wie vom 1. October d. J. an für den Schul-Unterricht ihrer Kinder gesorgt werden wird, aufzufordern. Die betreffenden jüdischen Schullehrer, gleichviel, ob sie von der ganzen Gemeinde blos als Religions- und Sprachlehrer, oder als wirkliche Schullehrer angenommen sind, oder in einzelnen jüdischen Familien Unterricht ertheilen, sind unserer Bestimmung unter § 8. zufolge, anzuweisen, daß sie die erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Monaten durch den Magistrat ihres Wohnorts hieher einsenden, wornach dann Behufs ihrer Prüfung und Anstellung als öffentliche Schullehrer die weitere Verfügungen zu gewärtigen sind. Den Magisträten geben wir auf, die Erklärung der jüdischen Hausväter sowohl, als die gedachten Zeugnisse, und in dem durch §§ 7. und 8. angegebe-

nen Falle auch die nöthigen Nachweisungen mittelst gutachtlichen Berichts unfehlbar binnen 3 Monaten hieher einzureichen, und auf die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften § 1—14. mit dem erforderlichen Ernst und Nachdruck zu halten.

Cöslin, den 11. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorläufiges Regulativ der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Beaufsichtigung des Jugend-Unterrichts der Juden betr.

129. Wir haben vielfache Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Staats-Einwohnern gesetzlich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der schulpflichtigen Jahre, die ihnen nach ihrer menschlichen und bürgerlichen Bestimmung nöthige Bildung mittelst eines ordentlichen und regelmäßigen Schul-Unterrichts ertheilen zu lassen, von den in unserm Regierungs-Bezirk wohnenden Israeliten noch häufig entweder äußerst vernachlässigt, oder dieser Unterricht solchen umherwandernden und eigenmächtig aufgenommenen, meistens auf ein halbes oder ganzes Jahr gedungenen Lehrern aus ihren Religions-Verwandten anvertraut wird, welche so wenig nach ihrem sittlichen Charakter, als nach ihrer Geschicklichkeit zu Bildnern der Jugend geeignet sind. — Wir haben daher sowohl in der angegebenen Hinsicht, als auch um den nicht selten Statt findenden Streitigkeiten der jüdischen Hausväter eines Orts über ihre Beiträge zum Unterhalt ihrer besondern Lehrer für die Zukunft zuvor zu kommen, nöthig gefunden, vorläufig und bis zu etwa abändernder Bestimmung durch das zu erwartende neue Schulgesetz, nachfolgendes, von dem hohen Ministerio der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 29. v. M. genehmigtes, Regulativ festzusetzen:

1. Die Aeltern und Vorgesetzten der israelitischen Kinder sind in gleicher Art, wie die christlichen Einwohner, verpflichtet, dieselben von dem Eintritt in das schulpflichtige Alter an bis dahin, daß sie nach dem Urtheile der Schul-Aufseher die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den

allgemeinen nöthigen Lehrgegenständen erlangt haben, in der Schule oder in einer der Schulen ihres Wohnorts ununterbrochen unterrichten zu lassen, und daher auch dafür das festgesetzte Schulgeld oder den sonstigen Beitrag zur Schulklasse zu unterrichten, wofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß die Kinder von andern concessionirten Privat- oder öffentlichen Lehrern gehörig unterwiesen werden.

2. Die Kinder der Israeliten dürfen in den christlichen Schulen nicht angehalten werden, auch an dem christlichen Religions-Unterricht Theil zu nehmen; vielmehr sind dieselben in den dazu bestimmten Stunden entweder anderweit zu beschäftigen, oder auch auf das Verlangen ihrer Aeltern aus der Schule zu entlassen.

3. Den Israeliten bleibt es überlassen, neben dem allgemeinen, in den christlichen Schulen ertheilten Unterricht, die Unterweisung ihrer Jugend in der jüdischen Religion, in den Gebräuchen ihres Gottesdienstes, und in der hebräischen Sprache einem, nach dem Attest ihrer kirchlichen Vorgesetzten dazu tüchtigen Lehrer ihrer Religion zu übertragen, der sich jedoch wegen seines sittlichen Betragens vor der Polizei-Obrigkeit des Kreises vorher gehörig auszuweisen, und deren Genehmigung zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Betreibung des bemerkten Geschäfts nachzusuchen hat.

4. Ein solcher jüdischer Lehrer ist jedoch nur dann befugt, die Kinder seiner Glaubensgenossen auch in den übrigen Lehrgegenständen der Schule zu unterrichten, wenn er zugleich seine zureichende Tüchtigkeit hierzu entweder dadurch, daß er sich einer förmlichen Prüfung bei der städtischen Schul-Commission oder dem Schul-Inspektor des Bezirks unterwirft, oder durch Zeugnisse von einer einländischen Behörde über sein wohlbestandenes Examen vorab nachgewiesen, und auf den Grund des Zeugnisses die Concession als jüdischer Privat-Lehrer, eine Schule zu eröffnen, bei uns nachgesucht und erhalten hat.

Auf ihn finden dann die Bestimmungen über die Privat-Schul-Anstalten nach unsere Bekanntmachung vom 8. Mai 1817 (Amtsblatt 1817, Nr. 324.) Anwendung. Die von einem solchen Lehrer unterrichteten Kinder sind nicht verpflich-

tet, in christliche Schulen zu gehen, und an deren Lehrer Schulgeld zu entrichten.

5. Die gesammte Judenschaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird von dem Zwange zur christlichen Schule, so wie von der Verpflichtung, Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung derselben und zur Besoldung der christlichen Lehrer zu entrichten, völlig frei, wenn dieselbe eine besondere Schul-Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten mit unserer Genehmigung errichtet, und einen in vorbeschriebener Weise geprüften und tüchtig befundenen jüdischen Lehrer, unter Zusicherung eines auskömmlichen und anständigen Gehaltes auf Lebenszeit, ordnungsmäßig beruft, sobald der von den sämmtlichen jüdischen Familienhäuptern oder ihren Deputirten ausgestellt und vom Lehrer angenommene Beruf unsere, durch die städtische Schul-Commission oder den Schul-Inspektor nachzusuchende Bestätigung erhalten hat.

6. Sowohl die Schulen der nach § 4. concessionirten Privat-Lehrer, als der nach § 5. förmlich angestellten jüdischen Gemeinde-Lehrer, sind der Aufsicht der von uns angeordneten städtischen Schul-Commissionen und Bezirks-Schul-Inspektoren unterworfen, welche diese, gemäß der ihnen ertheilten Dienst-Instruktionen, einzuüben, und insbesondere auch dahin zu sehen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen, und die saumhaften Aeltern zur Strafe gezogen werden.

7. Hinsichtlich der jetzt in unserm Regierungs-Bezirk vorhandenen, von israelitischen Gemeinden eigenmächtig angenommenen Lehrer ist nach vorstehenden Bestimmungen das Erforderliche binnen drei Monaten unfehlbar nachzuholen. Im Falle der Versäumniß werden dieselben als Winkel-Lehrer angesehen, und wird ihnen ihr ferneres unbefugtes Schulhalten unter einer Polizei-Strafe von fünf Thalern hierdurch verboten.

Sowohl die Schul-Vorgesetzten, als die Polizei-Behörden haben sorgfältig dahin zu sehen, daß durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften der beabsichtigte Zweck einer angemessenen Bildung der bisher sehr versäumten israelitischen Jugend erreicht werde.

Arnsberg, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Extract aus der Verordnung der Königl. Reg. zu Arnsberg, den Schulbesuch der jüdischen Jugend betr.

130. Zur Vervollständigung des erwähnten Regulativs (vom 27. September 1822) wird auf höhere Veranlassung noch bestimmt:

1. daß die etwa ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer, des Attestes ihrer kirchlichen Vorgesetzten ungeachtet, sich noch einer Prüfung der betreffenden Schul-Behörde zu unterwerfen haben, die zwar nicht ihre eigentliche jüdischen Religions-Kenntnisse und Orthodoxie zum Gegenstande haben, wohl aber dahin gerichtet seyn soll, zu untersuchen, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen;

2. daß auch diejenigen jüdischen Privat-Lehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen, und ohne eine, auf den Grund des von der competenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses von uns ertheilten Concession nicht befugt seyn sollen, Lehrstunden zu geben.

Arnsberg, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikandum der Königl. Reg. zu Münster, den Jugend-Unterricht der Juden betr.

131. Wir haben mehrmals Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Einwohnern gesetzlich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der Jahre der Schul-Pflichtigkeit die ihnen nöthige Bildung durch einen ordentlichen und regelmäßigen Schul-Unterricht ertheilen zu lassen, von den in unserm Regierungs-Bezirk wohnenden Israeliten nicht überall erfüllt, und dieser Unterricht an mehreren Orten solchen umherwandernden und eigenmächtig angenommenen, wohl gar auf ein halbes oder ein ganzes Jahr nur gedungenen Lehrern aus ihren Religions-Verwandten anvertraut wird, welche zu Bildnern der Jugend nicht gehörig geeignet

sind. Wir haben daher sowohl in der angegebenen Hinsicht, als auch um den hin und wieder Statt findenden Streitigkeiten der jüdischen Hausväter über ihre Beiträge zum Unterhalt ihrer besonderen Lehrer für die Zukunft zuvor zu kommen, nöthig gefunden, vorläufig und bis zu etwa abändernden Bestimmungen durch das zu erwartende allgemeine Schul-Gesetz, nachfolgendes von dem hohen Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigtes Regulativ festzusetzen:

1. Die Aeltern und Vorgesetzten der israelitischen Kinder sind in gleicher Art, wie die christlichen Einwohner, verpflichtet, dieselben während ihres schulpflichtigen Alters in der Schule oder in einer der Schulen ihres Wohnorts in den allgemein nöthigen Lehrgegenständen ordentlich unterrichten zu lassen, und daher auch dafür das festgesetzte Schulgeld oder den sonstigen Beitrag zur Schulkasse zu entrichten, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß die Kinder von andern concessionirten Privat- oder öffentlichen Lehrern gehörig unterrichtet werden.

2. Die jüdischen Kinder dürfen in den christlichen Schulen nicht angehalten werden, auch an dem christlichen Religions-Unterrichte Theil zu nehmen.

3. Den Israeliten bleibt es überlassen, neben dem allgemeinen, in den christlichen Schulen ertheilten Unterricht, die Unterweisung ihrer Jugend in dem, was auf ihre Religion und auf ihren Gottesdienst Beziehung hat, einem nach dem Attest ihrer kirchlichen Vorgesetzten dazu tüchtigen Lehrer ihrer Religion zu übertragen, der sich jedoch über sein sittliches Betragen vor der Polizei-Obrigkeit des Kreises vorher gehörig auszuweisen, und deren Genehmigung zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Betreibung des bemerkten Geschäfts nachzusuchen hat.

4. Ein solcher jüdischer Lehrer ist jedoch nur dann befugt, die Kinder seiner Glaubensgenossen auch in den übrigen Lehrgegenständen der Schule zu unterrichten, wenn er zugleich seine zureichende Tüchtigkeit hierzu entweder dadurch, daß er sich einer förmlichen Prüfung unterwirft, oder durch ein Zeugniß von einer einländischen Behörde über sein wohlbestandenes Examen vorher nachgewiesen, und auf den Grund

des Zeugnisses die Concession, als jüdischer Privat-Lehrer eine Schule zu eröffnen, bei uns nachgesucht und erhalten hat. Die von einem solchen concessionirten Privat-Lehrer unterrichteten Kinder sind nicht verpflichtet, in christliche Schulen zu gehen, und an deren Lehrer Schulgeld zu entrichten.

5. Die gesammte Judenschaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird vom Zwange zur christlichen Schule völlig frei, wenn sie eine gemeinschaftliche Schul-Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten mit unserer Genehmigung errichtet, und einen in vorbeschriebener Weise examinirten und tüchtig befundenen jüdischen Lehrer, unter Zusicherung eines auskömmlichen und anständigen Gehalts auf Lebenszeit, ordnungsmäßig beruft, sobald der von den sämmtlichen jüdischen Familienhäuptern oder ihren Deputirten ausgestellte und vom Lehrer angenommene Beruf unsere, durch die landräthliche Behörde nachzusuchende, Bestätigung erhalten hat.

6. Sowohl die Schulen der nach § 4. concessionirten Privat-Lehrer, als der nach § 5. förmlich angestellten jüdischen Gemeinde-Lehrer, sind der Aufsicht der Landräthe und resp. Land-Inspektoren unterworfen, welche daher auch insbesondere dafür zu sorgen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen.

7. Hinsichtlich der jetzt in unserm Regierungs-Bezirke vorhandenen, von israelitischen Gemeinden eigenmächtig angenommenen Lehrer ist, in sofern diese nach der jetzigen Verfassung des Judenwesens zum fernern Aufenthalt qualificirt gefunden worden sind, nach vorstehenden Bestimmungen das Erforderliche binnen drei Monaten unfehlbar nachzuholen. Im Falle der Versäumniß werden dieselben als unconcessionirte Winkel-Lehrer angesehen, und wird ihnen ihr ferneres unbefugtes Schulhalten unter einer Polizei-Strafe von 5 Thalern hierdurch verboten.

Ob es sich gleich aus dem Vorgesagten von selbst versteht, setzen wir doch noch nachdrücklich hinzu, daß diejenigen Israeliten, welche sich nach obigen Bestimmungen dem Examen unterwerfen wollen, aber der deutschen Sprache nicht hinlänglich kundig und darin zu unterrichten nicht im Stande sind, in der Prüfung nicht bestehen, und darum auch nicht für tüchtig zum Lehr-Amte erklärt werden können.

Die israelitischen Gemeinden und Schullehrer, so wie alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten; den Landräthen und Bürgermeistern wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung zu wachen und zu halten.

Münster, den 12. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Geistlichen- rc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder betr.

132. Der Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. Mai 1824, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, hierdurch aufgegeben, vom Jahre 1826 ab alljährlich Verzeichnisse über den Schulbesuch der jüdischen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammenstellen zu lassen, und diese dann jedesmal mit dem Schlusse des Monats März hieher einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Circular-Rescr. d. Königl. Min. d. Geistlichen- rc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf, die alljährlich einzureichenden Nachweisungen von dem jüdischen Schulwesen betr.

133. Die Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die wegen Einrichtung des jüdischen Schulwesens unterm 15. Mai 1824 und 10. Januar pr. erlassenen Cirkular-Verfügungen hierdurch aufgefordert, die alljährlich einzureichenden, diesen Gegenstand betreffenden Nachweisungen künftig

in solcher Art einzurichten, wie es in dem (sub lit. a.) beiliegenden Schema vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Haupt-Uebersicht
über
die Juden und den Schulbesuch der jüdischen Kinder
im
Regierungs-Bezirke N. N.
pro 18

Nr.	Nahmen der Kreise.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Jüdische Kinder schulfähigen Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Erfurt, die Aufnahme jüdischer Schullehrer betr.

134. Da, wie der Königl. Regierung in Bescheidung auf den Bericht vom 6. v. M. eröffnet wird, ausländischen Juden die Aufnahme in den Preuß. Staaten als Schullehrer eben so wenig, als in einer andern Eigenschaft zugestanden werden kann, so wird die Königl. Regierung wohl thun, zu den Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen- rc. Angelegenheiten unterm 15. Juni c. verordneten Prüfungen überall nur solche Juden zuzulassen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für sich berechtigt sind.

Berlin, den 1. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. d. Königl. Min. d. Innern an die Königl. Reg. zu Erfurt, die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen betr.

135. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M.,

betreffend die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen,

der desfalls, in Gemeinschaft mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen- rc. Angelegenheiten, an die Regierung zu Bromberg erlassene Bescheid vom 26. März c. hierneben abschriftlich mitgetheilt, um Sich nach dessen Inhalt gleichmäßig zu achten.

Daß dergleichen Juden neben dem Schullehrer-Geschäfte weder Handel, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, versteht sich übrigens von selbst, und entspricht dies auch der Absicht des unterzeichneten Ministerii bei dem Erlasse des beregten Bescheides.

Sämmtliche Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 10. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Rescr. der Königl. Ministerien des Innern, so wie der Geistlichen- rc. Angelegenheiten, an die Königl. Reg. zu Minden, die Aufbringung der Unterhaltungs-Kosten für jüdische Schulen betr.

136. Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. d. M., in Betreff des jüdischen Elementar-Schulwesens, hierdurch eröffnet, daß, da die jüdischen Schulen jederzeit nur als Privat-Anstalten gelten können, es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich überlassen bleiben müsse, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen.

Können sie sich darüber nicht unter sich in Güte einigen, so muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gelangen.

Berlin, den 22. September 1827.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

In Abwesenheit des Herrn Ministers der Geistlichen- 2c. Angelegenheiten Excellenz
v. Kamptz.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidii zu Coblenz, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rhein-Provinzen betr.

137. Es ist nothwendig gefunden worden, über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rhein-Provinzen Folgendes festzusetzen.

§ 1. Alle Aeltern und Pfleger israelitischer Kinder sind gehalten, denselben beim Eintritt des durch bestehende Verordnuugen festgesetzten schulpflichtigen Alters einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen, und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule Statt finden kann, oder wenigstens die allgemeine Bildung so weit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordert. Dieser Grad der Reife ist durch ein Zeugniß der Orts-Schulbehörde nachzuweisen, und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§ 2. Der Elementar-Unterricht israelitischer Kinder findet Statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnortes, oder bei Privatlehrern, oder in einer eignen jüdischen Gemeine-Schule.

Für jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand der jüdischen Gemeine jedes Orts ist gehalten, jährlich sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts oder des Gemeine-Verbandes, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten funfzehnten Jahre, einzureichen, und dabei für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht.

Die Orts-Schulbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine, oder keine concessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen, und die Vorsteher davon in Kenntniß gesetzt werden.

§ 4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen werden kann, daß es bei einem concessionirten Privatlehrer, oder in einer jüdischen Gemeine-Schule seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirks-Schule seines Wohnortes zu besuchen, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen zu demselben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Aeltern gezahlt werden.

§ 5. Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet, und die letzteren sind in Ermangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§ 6. Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, sich ganz nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbaths- und andern ihrer gebotenen Feiertage sind sie von Erfüllung derjenigen Vorschriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen, Religions-Gesetzen im Widerspruch stehen.

§ 7. Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Aeltern Willen nicht angehalten werden, an dem christlichen Religions-Unterrichte oder den religiösen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§ 8. Jedoch sollen die für den jüdischen Religions-Unterricht etwa eigens anzunehmenden jüdischen Religions-Lehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht blos durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnortes über ihren unbescholtenen Lebenswandel, sondern auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnissen und Geschicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den Grund dieser Prüfung ihnen zu er-

theilenden Concession auch den Religions-Unterricht zu ertheilen, nicht befugt seyn.

§ 9. Um mit diesem Religions-Unterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Concession auf den Grund einer vorhergegangenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern einländischen competenten Behörde erfolgt ist, und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§ 10. Ein Gleiches gilt von allen jüdischen Privat-Lehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Orts-Behörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privat-Lehrer ohne diese, von der Königl. Regierung selbst auszustellende Concession Unterricht, weder in noch außer dem Hause ertheile, widrigen Falls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern er selbst auch noch in eine Polizei-Strafe von einem bis fünf Thalern zu nehmen ist.

§ 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bei einem concessionirten Privat-Lehrer befreiet von der Beitrags-Pflichtigkeit für die christliche Bezirks-Schule.

§ 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinschaftliche Schul-Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten, und dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder resp. städtische Schul-Commission nachzusuchen ist.

§ 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeine-Schule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise, wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntnisse, vor einer einländischen Behörde geprüft und fähig befunden seyn.

§ 14. Die israelitische Gemeine-Schule mit ihren Lehrern, wie auch die concessionirten Privat-Lehrer des mosaischen Glaubens stehen unter der Aufsicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schulbehörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungs-Pläne derselben, und die zum Unterrichte be-

stimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung, so wie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens, eben so der Aufsicht und Leitung dieser Behörden, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§ 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§ 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeine-Schule führt zwar ein, von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter, und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand; jedoch ist ein von der Orts-Schulbehörde ernannter Commissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schul-Vorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schul-Prüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat.

§ 17. Die sämmtlichen betreffenden Kreis- und Lokal-Behörden sind mit der Handhabung dieser, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigten Verordnung beauftragt.

Coblenz, den 13. September 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Schema Lit. A.

Verzeichniß der am . . März 18 . . auf den Grund einer legalen Erlaubniß in . . wohnhaften Juden-Familien.

Anweisung zum Gebrauche dieses Verzeichnisses.

1. Das Verzeichniß wird aufgenommen: für jede Stadt durch die örtliche Polizei-Obrigkeit derselben; für das Land jedes Kreises durch den Kreis-Landrath.

2. Die Aufnahme der Colonnen 1. bis 13. einschließlich muß sogleich nach Anfertigung des Schemas angefangen werden. Sechs Wochen nachher wird ein in diesen ersten 13 Colonnen ausgefülltes Schema der Regierung eingesandt, ein Duplikat davon aber bleibt bei der aufnehmenden Polizei-Behörde.

3. In die Colonnen 1. bis 13. wird der Zustand der Familie ohne Rücksicht auf nachher vorgefallene Veränderungen so eingetragen, wie er am Ende des Normal-Tages, nämlich des . . März war. Verändern Familien inzwischen ihren Wohnort, so sind sie dessenungeachtet gehalten, sich da eintragen zu lassen, wo sie am . . März wohnten.

4. In jedem Regierungs-Departement wird durch die Amtsblätter baldigst bekannt gemacht, von wann ab, und bis wohin der sechswöchentliche Termin unter Nr. 2. läuft. Es ist jedes Familienhaupts eigene Pflicht, sich unaufgefordert in diesem Termine zur Eintragung zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, er habe dem Rechte eines Einländers entsagt.

5. Als Familienhaupt ist anzusehen jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag nun ein eigenes Gewerbe treiben oder bei einem andern dienen.

Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder verheirathet, noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben oder andern dienen.

6. In Colonne 4. gehören alle unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupts noch stehende Kinder beiderlei Geschlechts, sie mögen an dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt, oder nicht; in gleicher Art auch die Ehe-

frauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne.

7. Minderjährige Waisen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter die Familie desjenigen eingetragen, der sie erzieht oder erziehen läßt; dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichnisse ausdrücklich bemerkt werden.

8. Vormünder und Curatoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Curanden binnen der Präjudicial-Frist unter Nr. 4.

9. Die Angaben zur Ausfüllung der Colonnen 14. 15. können zwar gleich bei der Aufnahme geschehen, es steht aber auch jedem Familienhaupte frei, sie später, jedoch auf jeden Fall vor Ablauf des 24. Septembers zu leisten.

Wer nicht mehr an dem Orte wohnt, wo das Aufnahme-Verzeichniß für ihn geführt wird, kann vor der städtischen oder Kreis-Polizei-Behörde seines Wohnorts zu Protokolle geben, wie er künftig genannt seyn will, und um Einsendung dieses Protokolls an die das Verzeichniß führende Behörde bitten. Diese Erklärung muß aber dann so zeitig gemacht werden, daß sie nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24. September bei der letzterwähnten Behörde angekommen seyn kann.

10. Nur Familienhäupter nach Nr. 5. sind zur Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt seyn wollen, berechtigt; die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Nahmen gefallen zu lassen, den diese wählen.

11. Für Minderjährige unter 14 Jahren, Wahn- und Blödsinnige wählen die Vormünder den Nahmen. Minderjährige über 14 Jahr und Verschwender, die unter Vormundschaft stehen, können dagegen selbst wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geschehe; auch können sie ihre Erinnerungen gegen den gewählten Nahmen zu Protokolle geben.

12. Die Angaben zu Colonne 16. bis 25. werden gleich bei der Aufnahme der Colonnen 1. bis 13. so weit gemacht, als sich alsdann die Veränderungen schon zugetragen haben. Später bis zum 24. September vorgefallene Veränderungen ist jedes Familienhaupt oder dessen Stellvertreter verpflich-

tet, der Verzeichniß führenden Behörde anzuzeigen, und zwar, wenn sie an seinem Wohnorte ist, binnen 24 Stunden; außerdem sobald es nach dem ordentlichen Postenlaufe möglich ist, in der unter Nr. 9. angegebenen Art.

13. Die Verzeichniß-Duplikate, welche bei den Unter-Behörden nach Nr. 2. geblieben sind, werden in Colonne 14. 15., den 25. September, in Rücksicht der Colonne 16. bis 25. aber, wegen der von auswärts aber etwa noch eingehenden Nachrichten, den 16. October geschlossen, und mit der nächsten Post nach letzterem Tage den Regierungen übersandt.

14. Diese lassen hiernach ihre Exemplare binnen Vier Wochen ergänzen, die Colonne Nr. 26. in beiden Exemplaren ausfüllen, und senden alsdann den Unter-Behörden ihre Duplikate zur Aufbewahrung zurück.

Nummer der Familie.	Fortlaufende Nummer der einzelnen Personen.	Vollständiger Name der Familien-Häupter.	Vollständiger Name ihrer Ehegatten, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nebst deren etwanigen Ehegattinnen und Kindern.	Datum der Geburt.			Datum der Verheirathung in noch bestehenden Ehen.			Art und Datum des Documents, durch welches ihr bisheriger Wohnsitz in den Preußischen Staaten legalisirt ist.	Wohnort.	Seit wann sie daselbst wohnen.
				Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Beständiger Name, den die Familie angenommen hat.	Datum des Protokolls wodurch die Annahme geschehen ist.	Veränderungen zwischen dem . . März u. . . Sept. 182. in den aufgenommenen Familien.									
		Zuwachs.				Abgang.					
		Durch Geburt.		Eingeheirathete Frauen.		Durch Tod.		Durch Heirath.		Durch Auswanderung.	
		Name des gebornen Kindes.	Datum der Geburt.	Name der eingeheiratheten Frau.	Datum der Heirath.	Name des Verstorbenen.	Datum des Todesfalles.	Name der aus der Familie verheiratheten Frau.	Datum der Heirath.	Name der ausgewanderten Personen.	Datum der Auswanderung.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Vermerk der Regierung, ob die Familie, oder welche Personen derselben als Inländer und Preußische Staatsbürger anerkannt sind.	Besondere Bemerkungen.
26.	27.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Ludwig

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten königl. preuß. Staaten

Berlin 1829

Jud. 24 or
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570468-2